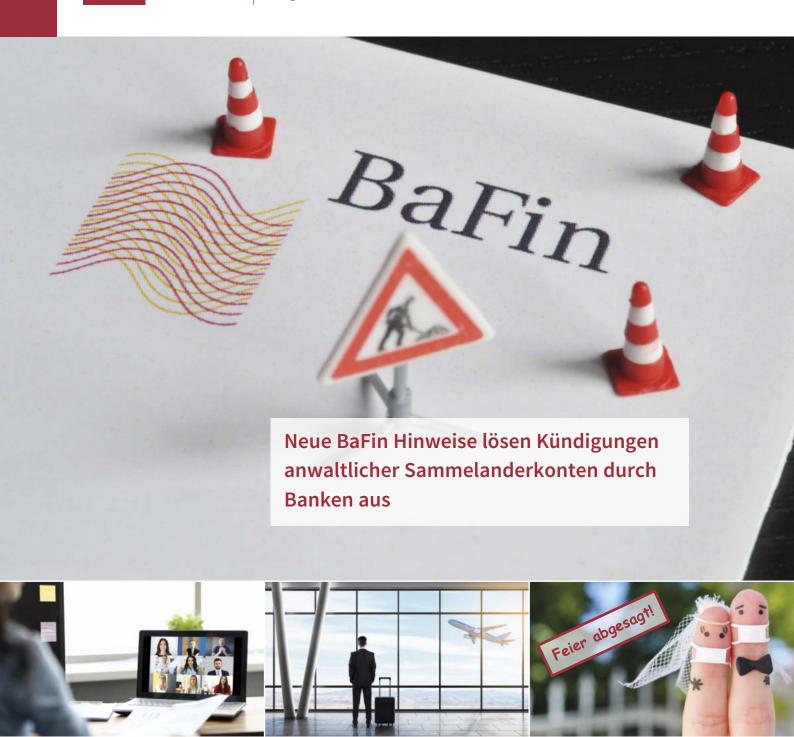
MAV Mitteilungen

MAV Münchener AnwaltVerein e.V. Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 8 | Aktuelles · Seite 10 | Berufsrecht · Seite 15 | Gebührenrecht · Seite 16 | Interessante Entscheidungen · Seite 17 | Kulturprogramm · Seite 36 | Stellenangebote und mehr · Seite 39 | MAV-Seminare: Programm bis Juli 2022 · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V. Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



www.muenchener-anwaltverein.de



DAV-Plattform zur Intervision → Seite 12

MAV Intern

4
5
6 r-
7
8
8

Aktuelles

DAV bezieht Stellung zu Verfassungsfeinden auf dem Richterstuhl	10
Mitgliedschaft	10
Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten DAV und BRAK kritisieren BaFin und Banken	10
DAV-Plattform zur Intervision	12
Digitale Anwaltschaft	13



Interessante Entscheidungen → Seite 17

Personalia→ Seite 29

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn	. 15
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Terminsgebühr in Kindschaftsverfahren?	. 16
Interessante Entscheidungen	17
Termine der MAV/BAV Tagungen 2022	17
MAV & schweitzer: Mittagsrunden 2022	23
Aus dem Bundesministerium der Justiz	. 28
Aus dem Ministerium der Justiz	. 29
Personalia	. 29
Nützliches und Hilfreiches	. 31
Neues vom DAV	. 33
Impressum	. 33

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung bis Juli 2022 \rightarrow Heftmitte

Neu: Fortbildung Berufsrecht nach § 43 f BRAO

Buchbesprechungen

Prof. Dr. Kai von Lewinski	
Berufsrecht der Rechtsanwälte,	
Patentanwälte und Steuerberater	. 34
Nikolaus Braun, Über Geld nachdenken: Klug entscheiden, gelassen bleiben, Lebensqualität gewinnen	. 35

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm36
MAV-Führungen: Gruppendynamik – Kollektive der Moderne
in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus, STILLE REBELLEN -
Polnischer Symbolismus um 1900 in der Kunsthalle der Hypo
Kulturstiftung, Vive le Pastel! Pastellmalerei von Vivien bis La
Tour in der Alten Pinakothek

Angebot, Nachfrage

Stellenangehote und mehr	39

BERUFSgeRECHT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele hatten schon nicht mehr daran geglaubt: Die GroKo verabschiedete kurz vor ihrem Ende tatsächlich die Reform des anwaltlichen Berufsrechts. Das Gesetz passierte am 25. Juni 2021 den Bundesrat und tritt in seinen letzten Teilen am 1. August 2022 in Kraft. Diese größte Reform der BRAO seit 1994 geht maßgeblich auf den DAV-Diskussionsvorschlag von Professor Martin Henssler (Köln) aus dem Jahre 2018 und die fast zwei Jahrzehnte alten Vorarbeiten des DAV zur interprofessionellen Zusammenarbeit zurück. Weitere Informationen finden Sie unter https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/grosse-brao-reform.

Bei DAV und BRAK herrschte Erleichterung. Einige Funktionäre glaubten sich schon am Ziel aller Reformbemühungen. Mehr sei – jedenfalls derzeit – nicht zu reformieren. Ob man das beim BGH, beim BVerfG oder bei der EU-Kommission auch so sieht? Sicher nicht am Ziel sehen sich die Lobbyisten einer merkantil dominierten Rechtsdienstleistung. Denn aus ihrer Sicht soll es ganz ohne anwaltliches Berufsrecht gehen – und natürlich ohne Berufsethik: "Was soll man mit Ethik, wenn schon das Berufsrecht nicht eingehalten wird." In Abwandlung eines Sprichwortes scheint zu gelten: "Berufsrecht ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr."

Für Probleme sorgen aber nicht nur bewusste Ablehnung oder Ignoranz. Es hält sich auch so mancher Aberglaube: "Das war keine Interessenkollision, beide Parteien waren doch einverstanden" oder "Dann zahl ich die Rechnung eben vom Anderkonto, da ist so wie so zu viel Geld drauf" oder "Gut, dass ich mit dem Gegner auf dem Gerichtsflur sprechen konnte, bevor der Kollege eintraf."

Mehr als Unappetitliches muss man in BGH, Urteil vom 27.10.2014 - AnwZ (Brfg) 67/13 (Schockwerbung) oder BGH, Urteil vom 25.09.2014 - 4 StR 586/13 ("Erfolgshonorar") lesen. Und das sind leider keine Einzelfälle.

Womöglich ist bei einigen das Verständnis für den Sinn des Berufsrechts verloren gegangen: Ordnung in der Rechtspflege, Mandantenbzw. Verbraucherschutz und vor allem das Fundament für Vertrauen zwischen Mandantschaft und Anwaltschaft. Bereits im Jahre 2009 veröffentlichte Christoph Hommerich das lesenswerte Buch Die Freien Berufe und das Vertrauen in der Gesellschaft: Ansätze zu einem Aufbruch. Allzu gerne wird übersehen, dass berufsrechtliche Regelungen auch Anforderungen modernen Marketings und damit die Erwartungen der Mandantschaft gewährleisten können. Das empfand die Mehrheit der Anwaltschaft noch in den 1960er Jahren ganz anders. "So war es z.B. bis in die 60er Jahre hinein standesrechtlich untersagt, bei irgendwelchen Publikationen in der Tagespresse die Berufsbezeichnung 'Rechtsanwalt' auch nur zu erwähnen" berichtet Konrad Redeker, AnwBl 1996, 503-512 (504).



Zur gleichen Zeit berief sich die Berufsaufsicht auf die "Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs" vom 11. März.1957; § 68 Absatz 2 f. lautete: "2. Der Rechtsanwalt darf dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Mitteilung machen, wenn er besondere Rechtsgebiete oder fremde Sprachen beherrscht, damit der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Rechtssuchenden auf Anfrage über Rechtsanwälte mit Sonderkenntnissen Auskunft geben kann. 3. Andere Hinweise auf besondere Kenntnisse sind unzulässig." Begründet wurde dieses umfassende Informationsverbot mit dem "Interesse an Chancengleichheit", Kalsbach, BRAO und Richtlinien, 1960, nach § 43, § 68 Richtlinien, Rn. 1 und 4.

Welch langer Weg des Berufsrechts vom Repressionsmittel innerhalb der Anwaltschaft zum Marketinginstrument. Und nur langsam bildet sich ein Bewusstsein dafür, dass eine qualitativ hochwertige Lösung eines Falles das materielle Recht, das Berufsrecht und psychosoziale Aspekte gleichermaßen berücksichtigt. Doch noch fremdeln viel zu viele in der Kollegenschaft mit dem Berufsrecht. Ob das mit berufsrechtsfreier Sozialisation im Beruf zu tun hat? In mancher Kanzlei gilt die Beschäftigung mit Berufsrecht als Spaßbremse oder sogar als Tabuthema. Da verwundert es nicht, wenn die BaFin in einer Überreaktion die Axt an das anwaltliche Anderkonto legt, s. S. 10.

Der Gesetzgeber hat bei der BRAO-Reform in letzter Sekunde reagiert und einen neuen § 43f BRAO ins Gesetz eingefügt – die Fortbildungspflicht im Berufsrecht für die "junge Anwaltschaft". Entsprechende – berufsgerechte – Kurse bietet der MAV schon seit längerem an. Sie sind anders als an der Uni oder in der Referendarausbildung. Zudem hat der Gesetzgeber den richtigen Zeitpunkt für die Fortbildung gefunden, spätestens das erste Berufsjahr. Der aktuelle Kurs im Format des § 43f BRAO wird in zwei Teilen im März und Mai durchgeführt. Besonders freut mich, dass neben bekannten Berufsrechts-Expert:innen auch die Regionalbeauftragte des Forums Junge Anwaltschaft (LG München I), Frau Kollegin Johanna Schmit, referieren wird. Ein Grund mehr, auch für die ältere Kollegenschaft, sich gleich anzumelden und die neusten Entwicklungen, aber auch Best Practice kennenzulernen.

Ihr

Michael Dudek Geschäftsführer

Ζ

Frühlingsstürme, Zitate und Redensarten

Bei Redaktionsschluss will es gar nicht aufhören mit den Stürmen (ist es jetzt der dritte oder der vierte Sturm? Eunice alias Zeynep ist jedenfalls schon durch, sind wir jetzt wieder bei A.. oder müssen wir schon B.. sagen??); das Zitat "Der Wind weht, wie er will" erweist sich jedenfalls gerade als im wörtlichen Sinn als vollständig richtig (ich verwende das Zitat seit vielen Jahren als Erklärung oder Entschuldigung, wenn meine Kreativität nicht oder ziemlich spät sprudelt/ tröpfelt, es versöhnt einen doch ein bisschen damit, dass man nicht so perfekt ist, wie man gerne wäre). Als quod erat demonstrandum ein PS im Text: Beim Nachgoogeln habe ich übrigens eben neu herausgefunden, dass alle anderen offensichtlich sagen, der Wind weht, wo er will und nachgeschärft, dass es sich um ein Zitat aus dem Johannesevangelium handelt, Bibel war also nicht falsch.

Meine Spracherkennung, die auch nicht perfekt arbeitet – das wäre ein Kapitel für sich – hat eben zweimal statt Sturm das Wort Störung aufs Papier bzw. den Bildschirm gebracht, sie gibt mir immer wieder Signale, dass sie irgendwie mitdenkt, manchmal wird das zu tiefgründigen philosophischen Kommentaren, es würde mich interessieren, ob Ihr Spracherkennungssystem auch ein Eigenleben führt oder Sie das durch konsequente Pflege und Korrektur vermeiden, eine Feldstudie wäre sicherlich interessant. Diesmal hat mein "Hausdrachen" jedenfalls recht (und das nicht nur deshalb, weil ich selbst wegen drohender rauer See im privaten Bereich zugegeben momentan etwas außer Tritt und "durch den Wind" bin) – ein Sturm stört, er zerstört und wirbelt manches davon und vieles durcheinander, verhindert den normalen Lauf der Dinge, macht Fahrpläne zu Makulatur, schafft im Gegenzug Platz - auch für Gedanken - und Raum für entschleunigte Zeitinseln im Auge des Orkans. Selten ein Schaden, wo nicht ein Nutzen.

Apropos Zeitinseln: Irgendwann , falls mich ein Sturm auf eine solche Zeitinsel verschlägt, schreibe ich doch noch das <u>Buch über – mein Arbeitstitel – "50 Sprichworte, mit denen man durchs Leben kommt"</u>. Zwei sichere Kandidaten für die Aufnahme kennen Sie schon. Das Wort von Louis XIV,"**1' Etat c'est moi"** hat dagegen bei mir eher Außenseiterchancen. Denn was für den Sonnenkönig noch gegolten haben mag, ist in demokratischen Zeiten unpassend und sollte spätestens im Kindergarten als Geisteshaltung abgelegt werden. Bei uns geht es nicht um Personen und "Erbhöfe", Ämter werden auf Zeit verliehen, der vorübergehend geborgte Glanz des Amtes geht mit Verantwortung und Disziplin im Verhalten einher. Ohne solche Disziplin **erntet man Sturm**, auch im **Wasserglas** sollte man das möglichst vermeiden.

Beim kurzen Blick durchs Heft sehe ich natürlich die **Bilder von den Amtseinführungen** – erst beim zweiten Hinschauen fallen der fehlende Schulterschluss und der fehlende Händedruck auf – **nur**



Mut, liebe Amtsträger:innen, Abstand ist nicht gleichbedeutend mit Distanz, sondern zum Synonym für Vernunft geworden und außerdem wird es bald aufwärtsgehen (nebenbei: schon bemerkenswert, wie unbekümmert mancher Zeitgenosse/manche Zeitgenossin schon jetzt den Scheck auf eine virenfreie Zukunft zieht, ich persönlich gehöre zu den Leuten, die das Fell des Löwen erst verteilen, wenn er erlegt ist, aber "Chacun a son gout!")

Wer unter Ihnen sich jetzt über (der die das) Gendern aufregt, sollte sich einmal das Bild vom Lunchtreffen der Wirtschaftsführer am Rande der Sicherheitskonferenz ansehen, da braucht man für die Unterschrift tatsächlich keine Sternchen, Doppelpunkte oder Schrägstriche und ich kann nur sagen, das ist nicht gut so und viele Dinge sind einfach noch nicht so selbstverständlich wie sie sein sollten. Ich dachte doch eigentlich "Die Zukunft hat schon begonnen", aber richtig ist, dass die Zukunft jeden Tag beginnt. Der Doppelpunkt ist vielleicht auch nach Ihrer Meinung jetzt ein kleiner Schritt für einen Text, aber ein großer Schritt für die Menschheit.

Heute hat sich scheinbar die Sonne mit meiner Spracherkennung verbündet und scheint plötzlich ganz hell auf den Bildschirm, um meine unterschwellig sorgenvollen Gedanken aufzuhellen, denen heute die aktuellen Themen weitgehend zum Opfer gefallen sind, ich hoffe gleichwohl, dass wir zum Beispiel bei den Anderkonten zurück in die Zukunft finden. Über den Wolken scheint jedenfalls immer die Sonne – kämpfen wir uns einzeln und gemeinsam unverdrossen, zuversichtlich und erfolgreich durch!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke 1. Vorsitzende Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter

www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt: RA Christian Koch ⊠ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht ⊠ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht ⊠ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)

☑ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)

☑ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt: RAin Erika Lorenz-Löblein ⊠ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht ⊠ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

derzeit unbesetzt, Nachfolger gesucht.

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer

☑ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
☑ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt: RA Andreas Fritzsche ⊠ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt: RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp ⊠ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.

☑ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.

☑ stephan.wachsmuth@gsk.de

Themenstammtisch Strafrecht

derzeit unbesetzt, Nachfolger gesucht.

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Johanna Schmit

☑ schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder
RAin Michèle Eberth
☑ rain.eberth@web.de
https://davforum.de

7

FORUM Junge Anwaltschaft

Augsburg zu Gast in München



Foto: RA Maximilian Krämer

Der Stammtisch im Februar war der Anstoß zur überregionalen Vernetzung des Forums. Unsere Freunde aus Augsburg um den Regionalbeauftragten Helmut Linck waren zu Besuch. Gemeinsam wurde nicht nur genetzwerkt bei lockerem Beisammensein, sondern auch die Stärken und Schwächen im Eisstockschießen ausgelotet. Es wurde klar: da ist definitiv noch Luft nach oben.

Stabwechsel zum Februar 2022

Für mich als Regionalbeauftragter in München war es das letzte Event, welches ich organisiert habe. Ich habe mein Amt zu Ende Januar niedergelegt. Damit bleibt mehr Zeit für meine Tätigkeit als Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft. Genug Arbeit und

Ideen haben wir! Ich bedanke mich bei allen Mitstreiterinnen und Mitstreitern in den letzten Jahren, die vielen spaßigen Stammtische und verschiedensten Veranstaltungen.

In meinem Bezirk (LG München II) wird mir die Kollegin Rechtsanwältin Michèle Eberth (rain.eberth@web.de) nachfolgen (Anmerkung der Redaktion: ggf. kommissarisch), der ich genauso viel Spaß wünsche, wie ich ihn hatte, sowie immer ein glückliches Händchen für das Forum. Ich freue mich auf die weiteren Stammtische und Veranstaltungen!

Vorbereitung für den DAT

Im Geschäftsführenden Ausschuss laufen die Vorbereitungen für den Deutschen Anwaltstag in Hamburg vom 20. bis 24. Juni auf Hochtouren. Das Forum ist mit mehreren spannenden, vielfältigen und interessanten Präsenzveranstaltungen am Donnerstag und Freitag vor Ort. Auch findet am Mittwoch auf dem DAT unsere jährliche Mitgliederversammlung statt. Ein Vormerken im Kalender lohnt sich! Mehr Infos und auch das Programm gibt es auf www.anwaltstag.de

Bei Anregungen, Fragen und konstruktiven Vorschlägen einfach bei mir melden: kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de

Viele Grüße und bis bald!

Euer Max

Rechtsanwalt Maximilian Krämer LL. M. DNK Dinkgraeve Norstedt Krämer Rechtsanwälte PartGmbB Vorsitzender FORUM Junge Anwaltschaft

FORUM Junge Anwaltschaft München – Stammtisch-Termine

Mittwoch, **02.03.2022** um 20.00 Uhr (LG München I)

Mittwoch, 09.03.2022 um 19.00 Uhr (LG München II)

Mittwoch, **06.04.2022** um 19.00 Uhr

Für mehr Infos rund um die Veranstaltungen und die Junge Anwaltschaft in München, gibt es einen E-Mail-Verteiler und eine offizielle WhatsApp-Gruppe.

Bei Fragen oder Anregungen helfen die beiden Regionalbeauftragten für die Langerichtsbezirke München I und II weiter:

RAin Johanna Schmit

schmit.rb@gmail.com Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV für den LG-Bezirk München I

RAin Michèle Eberth

rain.eberth@web.de Regionalbeauftragter des FORUM Junge Anwaltschaft imDAV für den LG-Bezirk München II

Aufruf:

Die Anforderungen an den Anwalt sind vielfältig. Da ist es hilfreich, wenn man sich in entspannter Atmosphäre zu fachlichem, geselligem Austausch unter Kollegen trifft. Eine Reihe von Kollegen haben es übernommen zu diesem Zweck einen Themenstammtisch zu organisieren.

Wenn Sie eine Idee für einen weiteren Stammtisch haben, oder die Betreuung eines derzeit unbesetzten Themen-Stammtisches übernehmen möchten, melden Sie sich bitte bei uns!

Kontakt:

Münchener AnwaltVerein e.V. Geschäftsstelle im Justizpalast Frau Sabine Prinz Prielmayerstr. 8, Zimmer 63 80335 München

Tel. 089 558650 Fax: 089 55027006 oder info@muenchener-anwaltverein.de

Neues aus der MediationsZentrale



Es geht los: Der MZM Friedensstifterpreis 2022 steht in den Startlöchern

Licht an für Vorbilder in Schulen.

Bereits zu dritten Mal verleiht die MediationsZentrale München e.V. (MZM) in diesem Jahr den MZM Friedensstifterpreis. In einem großen Festakt ehren wir am 15. November 2022 erneut drei Menschen, die sich als HeldInnen des Alltags in herausragender Weise persönlich für ein friedvolles Miteinander in Schulen eingesetzt haben. Neu ist in diesem Jahr, dass der Preis für ganz Bayern ausgeschrieben ist. Ab dem 15. März 2022 können KandidatInnen für den MZM Friedensstifterpreis vorgeschlagen werden.

Frieden fängt im Kleinen an.

Es gibt sie, die Hoffnung und Orientierung gebenden kleinen und großen Menschen, die sich für ein friedliches Miteinander in besonderer Weise engagieren. Sie zu finden und öffentlichkeitswirksam auszuzeichnen, ist unser Anliegen. Mit unserer Aktion setzen wir ein positives, leuchtendes Signal: Frieden ist möglich. Frieden ist eine Entscheidung. Jeden Tag neu, mitten in unserem Leben, mitten in Vielfalt und Verschiedenheit.

Unser Netzwerk für Frieden. Die mitwirkenden Persönlichkeiten.

Um den MZM Friedensstifterpreis in die Welt hinauszutragen und andere von unserer Idee zu be-geistern, unterstützt uns ein starkes Netzwerk.

Schirmherr, Münchens **Oberbürgermeister Dieter Reiter:** "Wir alle sind aufgefordert, aufmerksam zu sein und wenn nötig für unsere Mitmenschen und für konstruktive Konfliktlösungen einzutreten. Weil die Grundlage für ein respektvolles und gutes Miteinander in den Schulen gelegt wird, habe ich auch im Jahr 2022 wieder sehr gerne die Schirmherrschaft für den Friedensstifterpreis der MediationsZentrale München e.V. übernommen."

BotschafterInnen des MZM Friedensstifterpreises sind **Georg Eisenreich**, Bayerischer Staatsminister der Justiz, **Simone Fleischmann**, Präsidentin des Bayerischen Lehrer und Lehrerinnen Verbands und **Florence Gaub**, Politikwissenschaftlerin und Friedensexpertin. Wir freuen uns auf **Julian Nida-Rümelin**, Philosoph, stellv. Vorsitzender des Deutschen Ethikrats, unseren diesjährigen Festredner, der am 15. November unsere Gäste aus Kultur, Wissenschaft, Lehre, Wirtschaft, Justiz, Politik, Verwaltung, Stiftungen, Medien und Schule inspirieren wird.

Unterstützen Sie uns!

Tragen Sie die Info zum MZM Friedensstifterpreis in Ihrem Umfeld weiter. Machen Sie Menschen in der Schule zum Beispiel Ihrer Kinder, Nichten, Neffen oder Enkel auf unsere Aktion aufmerksam. Oder schlagen Sie sogar selbst Ihr friedensstiftendes Vorbild in Schulen vor. Unsere unabhängige Jury freut sich auf Ihre Einsendungen!

Alle Infos finden Sie unter:

www.mediationszentrale-muenchen.de/mzm-friedensstifterpreis

Ansprechpartnerinnen:

Gesamtverantwortung: **Juliane Wünschmann**Stellv. Vorstand MZM, Leitung MZM Schulmediation, schulmediation@mediationszentrale-muenchen.de

PR / Medien: **Franziska Haas**

Mitglied des Vorstands MZM, Leitung Pressearbeit presse@mediationszentrale-muenchen.de

Die Kanzlei als Ausbilder

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung



Die Abschlussprüfung 2022/II findet vom 17.05. - 25.05.2022 statt. Anmeldeschluss ist der 07. März 2022 (Ausschlussfrist, Posteingang entscheidend). Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer versandt werden oder auf der Webseite der RAK München zum Download bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen.

Dort finden Sie auch den Antrag/ das Merkblatt zur Abschlussprüfung, das Anmeldeformular gemäß der neuen Prüfungsordnung, Informationen und Unterlagen rund um den Ausbildungsvertrag sowie Informationen zu Förderprogrammen.

(Quelle: RAK München, https://www.rak-muenchen.de/ra-fachan gestellte/ausbildung, letzter Zugriff 18.02.2022)

Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2022/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2022/II in Kooperation mit der RAK München an.

Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf.

Die Kosten trägt der Verein, die Teilnahme ist kostenfrei.

Termine:

Dienstag, 22.03.2022,17:30 - 19:00 Uhr

Referent: RA Lars Winkler, Kosten Vergütung RVG

Montag, 25.04.2022, 17:30 - 19:00 Uhr

Referent: RA Norbert Viechtl, BGB allg. Teil; Schuldrecht

Mittwoch, 27.04.2022, 17:30 - 19:00 Uhr

Referent: RA Lars Winkler, Zwangsvollstreckung; Mahnverfahren; ZPO

Montag, 02.05.2022, 17:30 - 19:00 Uhr

Referent: RA Norbert Viechtl, BGB Sachenrecht; Erbrecht; FamR

Donnerstag, 05.05.2022, 17:30 - 19:00 Uhr

Referent: RA Lars Winkler, Rechtsmittel; Fristen; ZPO

Mittwoch, 11.05.2022, 17:30 - 19:00 Uhr

Referent: RA Norbert Viechtl, Wirtschaft/Sozialkunde; Fachgespräch

Die Kurse finden online mit der Webinarsoftware edudip statt.

Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter https://www.edudip.com/assets/downloads/help/handouts/Konfiguration-Webinar-Raum-Teilnehmer.pdf

Anmeldung (erforderlich) per E-Mail unter ausbildung@rak-m.de, weitere Informationen finden Sie in Kürze auch unter https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung.

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage) von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den

Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband.

Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer



der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Aktuelles

DAV bezieht Stellung:

Verfassungsfeinde auf dem Richterstuhl unerträglich

Mit einem Statement der Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, bezieht der DAV klar Stellung zur vom Ex-AfD-Abgeordneten Jens Maier beantragten Rückkehr ins Richteramt nach dessen Ausscheiden aus dem Bundestag.

Die öffentliche Diskussion schwankt seither zwischen rechtsstaatlichem Tabu und vermeintlich juristischer Ohnmacht. Das sächsische Landesjustizministerium schätzt die eigenen rechtlichen Möglichkeiten, die Rückkehr zu verhindern, als gering ein. Der DAV teilt die Kritik des Deutschen Richterbunds und des Zentralrats der Juden: Im Fall Maier müssen dringend alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen geprüft und ausgeschöpft werden.

"Es wäre ein fatales Zeichen für den Rechtsstaat, wenn ein rechtsextremer Politiker, der sich wiederholt öffentlich verfassungsfeindlich geäußert hat, ins Richteramt zurückkehren dürfte, ohne dass vorher alle infrage kommenden rechtlichen Möglichkeiten geprüft worden wären. Die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege kämpft für die Einhaltung der verfassungsmäßig garantierten Rechte von Bürgerinnen und Bürgern. Aus anwaltlicher Sicht ist die Vorstellung, dass erklärte Feinde dieser Verfassung auf dem Richterstuhl sitzen, unerträglich. Wie sollen sich Bürgerinnen und Bürger auf den Rechtsstaat



Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag 2022?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax: 089 55027006, Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

verlassen, wenn sie dem Urteil eines Richters ausgesetzt sind, der eben diesen Rechtsstaat verachtet? Auch für die Anwaltschaft selbst ist es unzumutbar, in einer Verhandlung einem solchen Richter gegenüberzusitzen.

Der DAV erkennt an, dass ein Richter nach seiner Abgeordnetentätigkeit grundsätzlich ein Recht auf Rückkehr in den Justizbetrieb hat. Justizministerium und Landtag in Sachsen sollten dies im Fall Maier jedoch nicht sang- und klanglos hinnehmen, sondern vielmehr alle rechtlichen Möglichkeiten prüfen, die in diesem Fall zur Verfügung stehen. Der rechtsextreme Jens Maier muss sich allen infrage kommenden rechtlichen Verfahren stellen, die sich aus eben dieser Rechtsordnung ergeben, die er als Richter vertreten möchte."

(Quelle: DAV Newsroom, Statements, https://anwaltverein.de/de/newsroom/verfassungsfeinde-auf-dem-richterstuhl-unertraeglich, letzter Zugriff 10.02.2022)

Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten: DAV kämpft für Sonderregelung

Seit Ende Januar erreichen den DAV gehäuft Nachrichten von Anwältinnen und Anwälten, die Kündigungsschreiben für ihre Sammelanderkonten erhalten haben. Hintergrund ist eine neue Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Geldwäschegesetzes – ausgehend von geänderten Auslegungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der DAV verurteilt in seiner Pressemitteilung 05/2022 vom 01.02.2022 (https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-05-22-dav-verurteilt-gehaeufte-kuendigung-von-anwaltsanderkonten) die Änderungen der BaFin, die damit die Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten erschwert und fordert eine erneute Sonderregelung für die Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. In einem Schreiben (https://anwaltverein.de/files/ anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/2022-02-dav-praesidentinbmf-bmj.pdf) hat sich DAV-Präsidentin Edith Kindermann außerdem an den Bundesjustizminister und den Bundesfinanzminister sowie an zahlreiche Bankenverbände gewandt, um eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen, bei der die Interessen der Anwaltschaft gewahrt werden. Über die Hintergründe der Ereignisse berichtet das Anwaltsblatt (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnenanwaelte/anwaltspraxis/geldwaescheverdacht-sammelanderkonten). Berichtet hat unter anderem auch beck-aktuell (https://rsw.beck.de/ aktuell/daily/meldung/detail/kreditinstute-kuendigen-kanzleikontenaus-angst-vor-geldwaesche).

(Quellen: DAV-Depesche Nr. 5/22 vom 03.02.2022, Schreiben der DAV-Präsidentin Edith Kindermann vom 02. Februar 2022 an das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz)

Auch BRAK kritisiert Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken

BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul wandte sich mit einem Schreiben an das Bundesjustizministerium, das Bundesfinanzministerium, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie den Bundesverband deutscher Banken. Sie wies darauf hin, dass Anwältinnen und Anwälte berufsrechtlich verpflichtet sind, Fremdgelder zu separieren; sie seien daher auf Anderkonten angewiesen, um sich rechtskonform zu verhalten. Die BRAK regle in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz im Detail, welche Sorgfaltspflichten Anwältinnen und Anwälte zur Geldwäscheprävention zu erfüllen haben.

Die Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin für den Finanzsektor, bei der die Anderkonten von Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren aus der Niedrigrisikogruppe gestrichen wurden, begründe jedoch kein erhöhtes Geldwäscherisiko durch Anwältinnen und Anwälte, betonte Paul. Die Kündigungen seien vorschnell erfolgt und stellten die betroffenen Kolleginnen und Kollegen vor erhebliche Probleme. Ihnen liege ein Generalverdacht gegenüber der Anwaltschaft zugrunde, der nicht hinnehmbar sei.

Die Schreiben der BRAK an die Ministerien und die BaFin sowie die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin und die Zwischenzeitlich ergangene Antwort der BaFin und Weiteres finden Sie unter https://www.brak.de/presse/presseerklaerungen/2022/brak-kritisiertkuendigung-anwaltlicher-sammelanderkonten-durch-banken/ und unter https://www.brak.de/newsroom/news/auslegungs-und-anwendungshinweise-fuer-kreditinstitute-der-bafin/

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 3/2022 v. 09.02.2022)

Insolvenzrecht: BRAK begrüßt bayerische Reformvorschläge



Wie werden Insolvenzverfahren effektiver? Vorschläge hierzu hat das bayerische Staatsministerium der Justiz erarbeitet. Die BRAK setzt sich damit kritisch auseinander.

Die BRAK begrüßt eine Initiative des bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Modernisierung von Insolvenzverfahrensrecht und materiellem Insolvenzrecht. Hintergrund dieser Initiative sind Überlegungen in Bayern, den Personaleinsatz und die Organisation der dortigen Insolvenzgerichte effektiver zu gestalten. Angestoßen wurden diese durch eine Untersuchung des bayerischen Obersten Rechnungshofs zur Bearbeitung von Insolvenzverfahren durch die Gerichte.

Unter Beteiligung der gerichtlichen Praxis erarbeitete das Ministerium eine Reihe von Vorschlägen, mit denen die BRAK sich in ihrer Stellungnahme im Detail auseinandersetzt. Sie unterstützt insbesondere den Vorschlag, einheitliche Antragsformulare auch für das Regelinsolvenzverfahren vorzuschreiben. Dies strukturiere das Verfahren bereits im Antragsstadium und reduziere Rückfragen. Für Insolvenzoder Restrukturierungspläne lehnt sie einen Formularzwang jedoch ab, hier seien individuelle und kreative Pläne gefragt.

Die BRAK begrüßt ferner die angedachte Übertragung von Verbraucherinsolvenzverfahren auf Rechtspfleger auch für das Eröffnungsverfahren. Dies ermögliche eine Konzentration der Insolvenzgerichte und eine stärkere Spezialisierung der Richter:innen. Denkbar seien mit Rechtspfleger:innen besetzte, bürgernahe "Verbraucherinsolvenzgerichte" und mit Insolvenzrichter:innen besetzte "Unternehmensinsolvenzgerichte".

Als positiv bewertet die BRAK auch den Vorschlag, das schriftliche Verfahren zum Regelfall zu machen. Insolvenzverfahren in mündlicher Verhandlung am Sitz der Schuldnerin würden die Vielzahl der nicht ortsansässigen Gläubiger benachteiligen und unnötig Ressourcen bei Gericht und Verwalter binden. Auch zu den weiteren Vorschlägen des bayerischen Justizministeriums, etwa betreffend das Verfahren der Restschuldbefreiung und die Behandlung deliktischer Forderungen, nimmt die BRAK differenziert Stellung.

BRAK Stellungnahme 4/2022

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-04.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 2/2022 vom 26.01.2022)

EGMR: Beschwerdefrist seit 01. Februar 2022 verkürzt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weist darauf hin, dass am 01. Februar 2022 die von den 47 Mitgliedsstaaten des Europarats beschlossene Verkürzung der Beschwerdefrist in Kraft getreten ist.

Protokoll Nr. 15 zur Konvention verkürzt die Frist, innerhalb derer eine Beschwerde nach der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung im Rahmen der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs beim Gerichtshof eingereicht werden muss, **von bisher 6 auf nunmehr 4 Monate**. Dies gilt jedoch für Beschwerden, in denen die

Anzeige



letzte innerstaatliche Entscheidung am oder nach dem 1. Februar 2022 ergangen ist.

(Quelle: EGMR, https://echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/ger&c=, letzter Zugriff 10.02.2022)

DAV-Plattform zur Intervision

Ab März startet der DAV die neue Plattform zur Intervision. In vielen Berufen ist es bereits gängige Praxis sich über die zunehmenden Herausforderungen im Berufsalltag kollegial auszutauschen. Mit diesem ausschließlich für DAV-Mitglieder zugänglichen Angebot möchte der DAV fachlichen und kollegialen Austausch auf Augenhöhe und eine neue Perspektive auf herausfordernde Mandate schaffen. Kollegen und Kolleginnen unterstützen sich gegenseitig bei mandatsbezogenen Fragen und Herausforderungen, fachlich wertschätzend und kollegial. Die Intervisionsgruppen treffen sich ausschließlich virtuell, dies ermöglicht eine vielfältige und bundesweite Zusammensetzung.

Die DAV-Plattform für Intervision, exklusiv für Mitglieder ist im Mitgliederbereich auf der DAV-Website und damit in einem geschützten Bereich zu finden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, mit wenigen Klicks unkompliziert eine Intervisionsitzung anzulegen. Es können Intervisionen für jedes Rechtsgebiet, zum Beispiel Familienrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Medizinrecht, eingerichtet werden, aber auch allgemeine Intervisionen, die zum Beispiel Themen des Kanzleialltags, wie die digitale Transformation, Rollen- und Beziehungsdynamiken in als besonders schwierig empfundenen Mandaten sowie die Kommunikation und Interaktion mit Mandant*innen oder anderen Beteiligten, wie Gegner*innen oder Richter*innen, betreffen. Je nach Verfügbarkeit der Plätze können Mitglieder einer neuen Gruppe zum Start beitreten. Sind die Gruppen voll, können weitere Gruppen entstehen.



Eine Intervisionsgruppe besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern, die sich zu sechs bis acht etwa dreistündigen Treffen im Jahr zusammenfinden. Alle Mitglieder der Gruppe können Beratungsanliegen einbringen. Dabei wird selbstverständlich die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht eingehalten, Fälle beziehungsweise Fallgestaltungen werden ausschließlich in anonymisierter Form geschildert.

Im Gegensatz zu den angebotenen MAV-Themenstammtischen, sollen diese Treffen nach einem strukturierten Ablaufmodell stattfinden und damit einen produktiven Gesprächsverlauf sicherstellen. Prof. Dr. Ulla Gläßer, Professur für Mediation, Konfliktmanagement und Verfahrenslehre an der Europauniversität Viadrina Frankfurt (Oder), die der DAV zur Unterstüzung gewinnen konnte, erläutert diesen Ablauf ausführlich in ihrem Beitrag im Anwaltsblatt (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/intervision-alskollegiale-beratung-sinnvoll-auch-fuer-die-anwaltschaft).

Der DAV unterstützt die Intervisionsruppen, indem er zum einen die Plattform und zum anderen z.B. ein Schulungsvideo für Organisator*innen sowie Checklisten im Mitgliederbereich zur Verfügung stellt. Rückmeldungen und Anregungen der Mitglieder, um die Plattform weiterzuentwickeln und zu optimieren sind ausdrücklich erwiinscht

Im einem Interview des Anwaltsblattes (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/intervision-plattform-dav) spricht die Hauptgeschäftsführerin des DAV, Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge über das neue Projekt und lädt alle Mitglieder zur Intervisionsplattform ein.

(Quellen: Schreiben der Hauptgeschäftsführerin des DAV an die Vorsitzenden der örtlichen Anwaltvereine des Deutschen Anwaltvereins vom 01. Februar 2022, https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/intervision-als-kollegiale-beratung-sinnvoll-auch-fuer-die-anwaltschaft, https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/intervision-plattform-dav, letzter Zugriff 03.02.2022)

Bundesrat fordert höhere Strafen für Verkehrsdelikte mit Todesfolge

Auf Initiative Bayerns und Nordrhein-Westfalens fordert der Bundesrat mit einem am 11.02. beschlossenen Gesetzentwurf höhere Strafen für Verkehrsdelikte mit Todesfolge: Wer die Sicherheit des Bahn-, Schiffs-, Luft- oder Straßenverkehrs gemäß Paragraf 315 Strafgesetzbuch beeinträchtigt und dadurch den Tod einer Person verursacht, soll mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden. Die Tat wäre damit automatisch als Verbrechen einzustufen. Die gleiche Qualifizierung soll für den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß Paragraf 315b Strafgesetzbuch gelten.

Wertungswidersprüche beseitigen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll Wertungswidersprüche beseitigen, die durch frühere Änderungen des Strafgesetzbuchs entstanden sind, als man zum Beispiel die Strafbarkeit für verbotene Kraftfahrzeugrennen verschärft hat.

Außerdem weist der Bundesrat darauf hin, dass nach geltendem Recht eine fahrlässige Gesundheitsbeschädigung in bestimmten Fällen härter bestraft wird als eine fahrlässige Todesverursachung. Auch diese Ungereimtheit möchten die Länder beseitigen lassen.

Reprise einer früheren Bundesratsinitiative

Der Beschluss vom 11. Februar 2022 entspricht einem Entwurf, den der Bundesrat im Juli 2020 in den Bundestag eingebracht hatte. Dieser hat die Beratungen jedoch nicht abgeschlossen, daher unterfiel die Initiative der so genannten Diskontinuität.

Zunächst hat nun die neue Bundesregierung Gelegenheit, zu dem erneuten Vorschlag des Bundesrates Stellung zu nehmen. Danach legt sie beide Dokumente dem Bundestag zur Entscheidung vor. Wann dieser sich damit befassen wird, ist nicht festgelegt.

Den Gesetzentwurf (Drucksache 850/21 (Beschluss) finden Sie unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0801-0900/850-21(B).pdf

(Quelle: Bundesrat, Bundesrat kompakt, Beschluss vom 11.02.2022)

Bundesrat: Neue Initiative zu herrenlosen Konten

Erben sollen künftig leichter Auskünfte über mögliche Konten oder Depots von Verstorbenen aus allgemein zugänglichen Quellen erhalten. Dafür setzen sich Niedersachsen und Bremen mit einer Initiative ein. Am 11. Februar 2022 wurde die Initiative im Bundesratsplenum vorgestellt und zur weiteren Beratung in die Ausschüsse überwiesen.

Milliardenvermögen auf Bankkonten vermutet

Hintergrund sind Schätzungen, wonach zwischen zwei und neun Milliarden Euro auf so genannten herrenlosen Konten von Verstorbenen liegen, ohne dass ihre Erben davon wissen: Hinterlässt ein Verstorbener keine Hinweise auf ihm gehörende (Online-)Konten, so ist es für Erben nach aktueller Rechtslage schwer, davon Kenntnis zu erhalten. Auskunftsersuchen privater Personen ins Blaue hinein scheitern häufig am Bankgeheimnis.

Bundesweites Verzeichnis gefordert

Zur Lösung des Problems schlagen Niedersachsen und Bremen ein bundesweites Verzeichnis beim Bundesamt für Justiz vor, an das automatisiert Daten Verstorbener sowie die Namen ihrer Kreditinstitute zu melden sind, sofern kein Erbe in angemessener Zeit Anspruch darauf erhoben hat. Ein entsprechendes Verfahren wird seit 2015 beim Abruf von Kirchensteuerabzugsmerkmalen praktiziert.

Das Bundesamt soll die Daten in einem öffentlich einsehbaren Register im Internet führen. Mögliche Erben könnten so Informationen erhalten, mit denen sie ihre Vermögensansprüche gegenüber den Banken geltend machen können. Anlassloses Durchstöbern Nichtberechtigter soll durch Registrierungsvorgaben verhindert werden.

Niedersachsen hatte bereits im Juni 2020 eine ähnliche Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht, diese jedoch nach Überarbeitung zugunsten des neuen Gesetzentwurfs zurückgezogen.

Die Fachausschüsse - federführend der Rechtsausschuss, mitberatend Finanz- und Innenausschuss - befassen sich Ende Februar mit dem Vorschlag. Sobald die Ausschussberatungen abgeschlossen sind, kann das Plenum dann über die Frage abstimmen, ob es den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringen möchte.

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2022/0001-0100/0021-22.html

(Quelle: Bundesrat, Bundesrat kompakt, Beschluss vom 11.02.2022)

Bundesrat: Bußgelder für Mietwucher verdoppeln

Auf Initiative von fünf Ländern, hat der Bundesrat beschlossen, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, um Mietwucher härter zu bestrafen.

Doppelte Bußgelder

Der Bundesrat schlägt vor, den Bußgeldrahmen für unangemessen hohe Mietforderungen auf 100.000 Euro zu verdoppeln. Das geltende Bußgeld von 50.000 Euro sei angesichts des anhaltend knappen Wohnungsmarktes nicht mehr zeitgemäß.

Nicht mehr erforderlich: das Ausnutzen der Zwangslage

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen außerdem dafür sorgen, dass Mietwucher leichter anerkannt wird. Danach würde es ausreichen, dass die vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um 20 Prozent übersteigt und das Angebot an günstigerem Wohnraum gering ist. Bislang müssen Mieter nachweisen, dass sie sich vergeblich um eine günstigere Wohnung bemüht haben und der Vermieter diese Zwangslage ausgenutzt hat. Dieses Ausnutzen lasse sich in der Praxis kaum nachweisen, weshalb die Vorschrift zum Mietwucher faktisch ins Leere laufe, heißt es in der Entwurfsbegründung.

Schon 2019 hatte der Bundesrat einen inhaltsgleichen Entwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht - er war dort jedoch nicht abschließend beraten worden. Mit Ende der 19. Legislaturperiode unterfiel er daher der so genannten Diskontinuität.

Nun soll sich der 20. Deutsche Bundestag damit befassen.

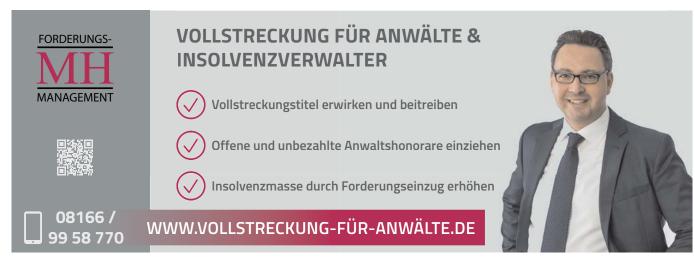
(Quelle: Bundesrat, Bundesrat kompakt, Beschluss vom 11.02.2022)

Digitale Anwaltschaft

BGH: Ablaufende Rechtsmittelfrist - E-Mail-Korrespondenz mit Mandanten nur mit Lesebestätigung

Möchte ein Rechtsanwalt die Partei mittels einer E-Mail auf die am selben Tag ablaufende Rechtsmittelfrist hinweisen und sie zur Einlegung des Rechtsmittels motivieren, muss er die Kenntnisnahme empfangener Nachrichten durch die Anforderung einer Lesebestätigung sicherstellen, so ein Beschluss des BGH (I ZR 125/21) vom 18. November 2021.

Anzeige



In vorliegendem Fall sah der BGH keine unverschuldete Fristversäumung und versagte die beantragte Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Revisionsfrist.

Im konkreten Fall empfahlen die Prozessbevollmächtigten einer Beklagten nach Zustellung des Berufungsurteils mit zwei Schreiben und drei E-Mails, jeweils unter Hinweis auf die Revisionsfrist, die Einlegung der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision. Sowohl die Schreiben als auch die E-Mails waren bei der Beklagten eingegangen und zur Kenntnis des für die Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels zuständigen Prokuristen gelangt. Der Prokurist kam nach interner Besprechung einen Tag vor Fristablauf zu dem Ergebnis, dass das Revisionsverfahren durchgeführt werden sollte. Der Prokurist hatte eine E-Mail an die Prozessbevollmächtigten verschicken wollen, mit der Bitte, alle notwendigen Schritte für eine Revision einzuleiten. Der Prokurist, der der festen Überzeugung war, dass er noch am Tage vor Fristablauf eine solche E-Mail an die Prozessbevollmächtigten geschickt hätte, legte die Angelegenheit für sich "ad acta". Eine entsprechende E-Mail des Prokuristen ging jedoch weder am Tag vor Fristablauf noch zu einem späteren Zeitpunkt bei den Prozessbevollmächtigten ein. Ob technische Probleme im E-Mailsystem der Beklagten ursächlich waren oder die E-Mail nie abgeschickt wurde, war nicht aufzuklären.

Nachdem die Prozessbevollmächtigten auf ihre dritte E-Mail vom Tag vor dem Fristablauf keine Antwort seitens der Beklagten erhalten hatten, übersandten sie am Tage des Fristablaufs erneut eine E-Mail mit der wiederum auf die am selben Tag ablaufende Revisionsfrist hingewiesen wurde. Auch diese E-Mail erreichte die Beklagte nicht.



Hier sah das Gericht ein Verschulden sowohl bei der Beklagten als auch bei deren Prozessbevollmächtigten und lehnte die Revision als unzulässig ab , da die Beklagte sie nicht fristgerecht beim Bundesgerichtshof eingereicht hat. Die Beklagte konnte nicht glaubhaft machen, dass ihr Prokurist den Auftrag zur Einlegung der Revision tatsächlich abgeschickt hat. Dessen eidesstattliche Versicherung, dass er eine E-Mail habe schicken wollen und er der festen Überzeugung sei, dass er eine solche Mail auch abgeschickt habe, anstelle z.B. eines Screenshots der Sendebestätigung des E-Mailprogramms, reichte dem Gericht nicht. Die Prozessbevollmächtigten hätten ihre E-Mail mit dem Hinweis auf den Fristablauf am selben Tage nicht ohne Anforderung einer Lesebestätigung versenden dürfen.

In seiner Begründung argumentiert der BGH, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Rechtsanwalt seiner Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle bei der Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax nur dann genügt, wenn er anhand des Sendeprotokolls überprüft oder durch eine zuverlässige Kanzleikraft überprüfen lässt, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt ist, weil mögliche Fehlerquellen nur so mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die Übersendung einer E-Mail. Auch insoweit besteht die Gefahr, dass die E-Mail-Nachricht den Empfänger wegen einer technischen Störung bei der Übermittlung nicht erreicht. Um sicherzustellen, dass eine E-Mail den Adressaten erreicht hat, hat der Versender über die Optionsverwaltung eines E-Mailprogramms die Möglichkeit, eine Lesebestätigung anzufordern (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Juli 2013 - I ZR 64/13, NJW 2014, 556 Rn. 10 f. mwN).

Nichts anderes gilt, wenn - wie im Streitfall - ein Rechtsanwalt die Partei mittels einer E-Mail auf die am selben Tag ablaufende Rechtsmittelfrist hinweisen und sie zur Einlegung des Rechtsmittels motivieren will. Nutzt ein Rechtsanwalt im Kanzleibetrieb die E-Mail-Korrespondenz, muss er die Kenntnisnahme empfangener Nachrichten durch die Anforderung einer Lesebestätigung sicherstellen (Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl., § 233 Rn. 23.16).

(Quelle: BGH, Beschluss I ZR 125/21 vom 18.11.2021)

Neue Gefahren durch Ransomware Emotet?

Immer wieder werden Institutionen und Unternehmen Opfer von Hacker-Angriffen. Die Auswirkungen sind folgenreich, insbesondere wenn kritische Bereiche wie Krankenhäuser oder öffentliche Verwaltungen betroffen sind. Im vergangenen Jahr teilte die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main in einer Presseerklärung mit, Ermittlern sei es gelungen die Infrastruktur der Schadsoftware Emotet zu übernehmen und zu zerschlagen. Damit galt die Ransomware Emotet bereits als ausgerottet. Darüber berichtete auch das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) in seinem Newsletter.

Nach einem aktuellen Bericht des BSI verzeichnen Sicherheitsforschende nun aber erneut einen starken Anstieg an Spam-Mails mit Schadsoftware im Anhang, und beruft sich dabei auf Heise Online.

Danach sähen die E-Mails wie eine Antwortmail eines bekannten Absenders aus und enthielten verseuchte Excel- oder Zip-Dateien. Empfängerinnen und Empfänger von Nachrichten die vermeintlich als Antwort von bekannten Absendern kommen und Anhänge, insbesondere .zip oder Office-Dateien enthalten, sollten diese Anhänge auf keinen Fall vorschnell öffnen, da sie sich so Schadsoftware auf ihren Rechner laden könnten.

BSI-Informationen über die Schadsoftware Emotet:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Cyber-Sicherheitslage/Methoden-der-Cyber-Kriminalitaet/Sonderfall-Emotet/sonderfall-emotet_node.html

Bericht von Heise online über das Emotet-Comeback:

https://www.heise.de/news/Emotet-Botnet-verstaerkt-Aktivitaeten-6340267.html

Auf der Seite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) finden Sie Informationen zu Fragen rund um Schadprogramme und Internetsicherheit.

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/verbraucherinnen-und-verbraucher_node.html

(Quellen: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 03.02.2022; www.heise.de; Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, PM vom 27.01.2021;)

beA: Ab dem 1.4.2022 Anhebung der Datenmengen je Nachricht



In ihrem beA-Newsletter 2/2022 vom 03.02.2022 informiert die BRAK unter anderem über die Anhebung der Anzahl und des Volumens von einzureichenden elektronischen Dokumenten. Darin heißt es:

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – ERVB 2022 vom 22.11.2021 (https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/bundesanzeiger_26_11_2021.pdf) enthält in Ziff. 3 Satz 1 Begrenzungen der Datenmengen, die je beA-Nachricht versendet werden können: Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht sind bislang auf höchstens 100 Dateien und 60 MB begrenzt. In Satz 2 wird angekündigt, dass ab dem 1.4.2022 die Anzahl und das Volumen angehoben werden und die Anhebung so früh wie möglich bekannt gemacht wird (s. auch beA-Newsletter 12/2021, https://newsletter.brak.de/mailing/186/4737851/0/4127e75aaf/index.html).

Die Anhebung ist nun wie folgt durch die Justiz konkretisiert worden: Ab dem 1.4.2022 bis zum 31.12.2022 werden Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt begrenzt:

- a) auf höchstens 200 Dateien und
- b) auf höchstens 100 Megabyte

Ab dem 1.1.2023 bis mindestens 31.12.2023 werden die Anzahl und das Volumen wie folgt begrenzt:

- a) auf höchstens 1000 Dateien und
- b) auf höchstens 200 Megabyte

Eine Anpassung der ERVB 2022 wird kurzfristig erfolgen.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 2/2022 v. 3.2.2022)

Hilfreiche Informationen

Um die Kolleginnen und Kollegen bei der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zu unterstützen, hat die BRAK unter https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-1-2022-v-1212022/elektronischerrechtsverkehr-aktive-nutzungspflicht-seit-112022/ eine Reihe von Materialien bereitgestellt. Dazu gehören u.a. die Informationen zu beA & ERV unter https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/, die beA Anwenderhilfe (https://wiki.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/), der beA-Newsletter mit Informationen, Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie Antworten auf Fragestellungen aus der Praxis (https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/bea/index-beanewsletter.pdf).

Berufsrecht

Sorgfaltspflichten des Anwalts bei Mitwirkung am Abschluss eines Vertrages, insbesondere eines Abfindungsvergleichs

In einer Leitsatz-Entscheidung hat der für die Haftung von Anwälten zuständige IX. Zivilsenat des BGH jüngst die Rechtsprechung zu den Sorgfaltspflichten des Anwalts bei Mitwirkung am Abschluss eines Vertrages bestätigt und für das Zustandekommen eines Abfindungsvergleichs fortgeführt. Der amtliche Leitzsatz des Urteils vom 16. Dez. 2021 zum Az.: IX ZR 223/20 lautet:

Ein Rechtsanwalt hat beim Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auf eine richtige und vollständige Niederlegung des Willens seines Mandanten zu achten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut zu sorgen (Fortführung BGH, Urteil vom 17. Januar 2002 – IX ZR 182/00).

Aus den Entscheidungsgründen seien die wichtigsten, über den konkreten Fall hinausgehenden Überlegungen des BGH, mit denen er auch die einschlägige Rechtsprechung zusammenfasst und bestätigt, nachstehend wörtlich wiedergegeben (Randziffer 8 des Urteils):

. . .

a) Ein Rechtsanwalt, der bei einer Vertragsgestaltung mitwirkt, hat bei der Abfassung des Vertragstextes für eine richtige und vollständige Niederlegung des Willens seines Mandanten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut zu sorgen (vgl. BGH, Urteil vom 17. Januar 2002 - IX ZR 182/00, NJW 2002, 1048, 1049). Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte Entscheidungen in seinen Rechtsangelegenheiten zu ermöglichen (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2008 - IX ZR 145/05, NJW-RR 2008, 1594 Rn. 14 mwN). Im Rahmen von Verhandlungen zum Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Interessen des Mandanten umfassend und nach allen Richtungen wahrzunehmen und ihn vor vermeidbaren Nachteilen zu bewahren. Der Rechtsanwalt muss den Mandanten auf Vor- und Nachteile des beabsichtigten Vergleichs hinweisen und im Einzelnen darlegen, welche Gesichtspunkte für und gegen den Abschluss des Vergleichs sprechen (vgl. BGH, Urteil vom 14. Juli 2016 - IX ZR 291/14, NJW 2016, 3430 Rn. 8 mwN). Sieht der Vergleich vor, dass mit dessen Abschluss alle gegenseitigen Forderungen der Parteien erledigt sind (sogenannter Abfindungsvergleich), bestehen für den Auftraggeber besondere Risiken. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Abgeltung auch auf zukünftige, zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses noch unbekannte Schäden erstreckt. Der Rechtsanwalt hat bei Abfindungsvergleichen darauf zu achten, dass tatsächlich alle Ansprüche in den Vergleich einbezogen werden, die abgefunden und erledigt sein sollen (vgl. Vollkommer/Greger/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 5. Aufl., § 12 Rn. 49). Wegen der Eigenschaft eines Vergleichs als materiell-rechtlicher Vertrag sind insbesondere auch die Pflichten des Rechtsanwalts bei der Gestaltung von Verträgen zu beachten (vgl. Vill in G. Fischer/Vill/D. Fischer/Pape/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 5. Aufl., § 2 Rn. 286). Der Rechtsanwalt hat bei einem Auftrag, der eine Vertragsgestaltung zum Gegenstand hat, den Mandanten über die rechtliche Tragweite der einzelnen Klauseln aufzuklären (vgl. Vill, aaO Rn. 325). Aufgabe des Rechtsanwalts, der mit einer Rechtsgestaltung beauftragt ist, ist es ferner, schon durch die Wortwahl seiner Erklärung Klarheit zu schaffen. Der Rechtsanwalt darf es regelmäßig gar nicht erst dazu kommen lassen, dass der Wortlaut eines Vertrags zu Zweifeln überhaupt Anlass gibt (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juni 1996 - IX ZR 51/95, NJW 1996, 2648, 2650). Ein Auslegungsrisiko muss ein juristischer Fachberater nach Möglichkeit vermeiden. Den sichersten Weg hält er daher nur ein,

wenn seine Erklärung unmissverständlich ist (vgl. Vill, aaO Rn. 326). Dazu gehört die zutreffende Verwendung der einschlägigen Fachausdrücke (vgl. BGH, aaO).

Es kann nur angeraten werden, die Forderungen zu beachten, die der BGH an die Sorgfaltspflichten des Anwalts stellt; insbesondere gilt es, bei Zustandekommen eines Abfindungsvergleichs genau darauf zu achten, was damit erledigt wird und auch nur erledigt werden kann und was umgekehrt gerade nicht. Dies muss dem Mandanten klar gemacht werden und ihm bewusst sein.

Wenn allerdings der BGH sagt, Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung sei es, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte Entscheidungen in seinen Rechtsangelegenheiten zu ermöglichen, dann bleibt in dieser Allgemeinheit außer Acht, dass der Mandant auf seinen Anwalt vertraut, auf ihn als Experten in Rechtsfragen auch vertrauen muss und deshalb der Anwalt bereit sein muss, Verantwortung für den Mandanten zu übernehmen (so mit Recht Hommerich in AnwBl. 2022, S. 100, 101 r.Sp.). Es gehört zu den Urerfahrungen wohl jedes Anwalts, dass es zwar möglich und auch die Pflicht des Anwalts ist, dem Mandanten die Rechtslage detailliert darzulegen und zu versuchen, ihm die Entscheidung zu erleichtern, der Mandant aber gleichwohl nicht so recht weiß, was er machen soll. Manchmal will er einfach an die Hand genommen werden oder schiebt gar die Entscheidung dem Anwalt zu. Damit muss man umgehen (lernen) oder, um eine Überschrift im Februar-Heft 2022 des Anwaltsblatts zu bemühen: "Mandatsarbeit ist mehr als Jura".

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Gebührenrecht

Terminsgebühr in Kindschaftsverfahren?



Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV erhält der Anwalt auch dann eine Terminsgebühr, wenn eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Einverständnis der Beteiligten ergeht oder eine Einigung getroffen wird. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Verfahren zugrunde liegt, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Inwieweit diese Vorschrift auf die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kindschaftssachen zu übertragen ist, in denen zwar keine mündliche Verhandlung vorgesehen ist, das Gericht aber die Sache mit den Beteiligten zu erörtern hat, ist strittig und hat durch aktuelle Entscheidungen wieder neue Brisanz erfahren.

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben. Dies folgt aus einem Umkehrschluss zu § 32 Abs. 1 S. 2 FamFG, wonach das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern kann, aber nicht muss. Daher kann in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mangels vorgeschriebener mündlicher Verhandlung grundsätzlich keine fiktive Terminsgebühr entstehen.

In den Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls ordnet § 155 Abs. 2 S. 1 FamFG jedoch an, dass das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtert. Sind die Beteiligten in einem solchen Verfahren damit einverstanden, dass ohne mündliche Erörterung entschieden wird oder treffen sie eine Einigung, ohne dass eine Erörterung nach § 155 Abs. 2 S. 1 FamFG oder eine Besprechung nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV stattgefunden hat, dann stellt sich die Frage, ob Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV nicht entsprechend anwendbar ist.

Überwiegend wird der Anfall einer fiktiven Terminsgebühr abgelehnt (OLG Schleswig NZFam 2014, 470; OLG Hamm NJW-RR 2013, 318 = FamRZ 2013, 728; Beschl. v. 29. 4. 2011 – 6 WF 129/11, juris; KG FamRZ 2013, 730; OLG Oldenburg NJW 2009, 2965 = FamRZ 2009, 1859; OLG Braunschweig AGS 2009, 44; OLG Koblenz FamRZ 2008, 1971; OLG Köln, Beschl. v. 21. 6. 2007 – 4 WF 82/07, juris; OLG Celle FamRZ 2011, 590 = AGS 2011, 22; OLG München FamRZ 2012, 1582; NZFam 2019, 928 = FamRZ 2020, 367).

Dabei wird die Auffassung vertreten, dass in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht verhandelt, sondern erörtert werde, so dass die Vorschrift der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV bereits tatbestandlich nicht anwendbar sei. Darüber hinaus wird argumentiert, dass die Erörterung nicht vorgeschrieben sei, sondern dass es im Gesetz lediglich laute, dass eine Erörterung stattfinde.

Die Gegenauffassung argumentiert dagegen, dass in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Erörterung einer mündlichen Verhandlung gleichstehe. Sie weist zudem darauf hin, dass hier ein gebundenes Ermessen vorliege. Das Gericht sei grundsätzlich verpflichtet, zu erörtern und könne davon nur absehen, wenn die Beteiligten damit einverstanden seien.

Vertreten wurde diese Auffassung bisher vom OLG Stuttgart (NJW 2010, 3524 = FamRZ 2011, 591 = FamFR 2010, 492), vom OLG Schleswig (AGS 2007, 502) sowie vom AG Auerbach (FamRZ 2013, 729).

Aktuell haben jetzt das OLG Brandenburg in zwei Entscheidungen (NZFam 2021, 1026; Beschl. v. 6. 1. 2022 – 10 WF 60/21, juris) sowie das OLG Frankfurt (Beschl. v. 3. 2. 2022 – 7 WF 179/21) mit einer lesenswerten und überzeugenden Begründung jeweils eine fiktive Terminsgebühr bejaht. Die Gerichte weisen zu Recht auf die frühere Rechtsprechung des BGH zu den WEG-Sachen hin (AGS 2003, 450 = NJW 2003, 3133; AGS 2006, 268 = NJW 2006, 2495). WEG-Sachen waren früher Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dort hieß es, dass das Gericht mündlich verhandeln soll (§ 44 Abs. 1 WEG a. F.). Hier hat der BGH die Soll-Vorschrift als "zwingendes Ermessen" verstanden, nämlich dahingehend, dass das Gericht grundsätzlich mündlich verhandeln müsse und nur dann von der Verhandlung absehen dürfe, wenn die Beteiligten damit einverstanden seien.

Auch Sinn und Zweck sprechen für die Auffassung, eine Terminsgebühr zu gewähren. Die Vorschrift der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ist geschaffen worden, um die Gerichte zu entlasten. Es soll für die Anwälte ein Anreiz geschaffen werden, im Verfahren daran mitzuwirken, dass sich dieses ohne eine mündliche Verhandlung bzw. ohne mündliche Erörterung erledigt. Gelingt dies dem Anwalt, z. B. durch eine Einigung die gerichtlich genehmigt wird oder der das Gericht in seinem Beschluss folgt, so erspart er damit dem Gericht den Aufwand eines Termins zur mündlichen Erörterung,

was dann auch die fiktive Terminsgebühr rechtfertigt. Nach der Auffassung, die eine Terminsgebühr ablehnt, würde sich gerade doch wieder ein Anreiz ergeben, auf einen gerichtlichen Termin zu bestehen, um die Terminsgebühr zu verdienen.

Bislang musste der BGH sich mit dieser Frage noch nicht befassen, was daran liegt, dass dieser Gebührenstreit in der Regel im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 55 RVG, also im Rahmen der Vergütungsfestsetzung der Verfahrenskostenhilfe ausgetragen wird und dort das OLG abschließend entscheidet. Eine Rechtsbeschwerde ist hier nicht möglich.

Hinzu kommt, dass in den zugrunde liegenden Verfahren in der Regel eine Kostenerstattung nicht stattfindet, so dass sich die Frage in Kostenfestsetzungsverfahren, in denen eine Rechtsbeschwerde möglich ist, ebenfalls nicht stellt.

Streitigkeiten mit dem eigenen Auftraggeber, sei es im Honorarprozess oder im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG sind in Kindschaftssachen wiederum selten, so dass es hier bisher ebenfalls noch nicht zu einer Rechtsbeschwerde gekommen ist.

Bis der Gesetzgeber hier klarstellend eingreift, oder die Sache doch einmal dem BGH vorgelegt wird, wird es daher bei der Partikularrechtsprechung der einzelnen Oberlandesgerichte verbleiben.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



AG München: Hochzeitsausfall

Brautpaar erhält nach pandemiebedingter Hochzeitsabsage Geld zurück



Das Amtsgericht München verurteilte am 11.01.2022 ein ursprünglich mit der Fertigung von Hochzeitsfotografien beauftragtes Unternehmen aus dem Landkreis München, einem jungverheirateten Münchner Ehepaar nach coronabedingter Absage der Hochzeitsfeier 1.000 € der geleisteten Anzahlung wieder zurückzuzahlen.

Das Brautpaar hatte das Unternehmen im September 2020 damit beauftragt, bei ihrer standesamtlichen Vermählung im November 2020 für zwei Stunden und ihrer kirchlichen Trauung mit anschließender Feier im Mai 2021 für 10 Stunden Fotos anzufertigen. Insgesamt wurde ein Preis von 3.000 € vereinbart, auf den die Hochzeitsleute im Oktober 2020 1.500 € anzahlten. Der Termin im Standesamt konnte inklusive Einsatz des Fotografen plangemäß stattfinden. Die kirchliche Trauung und die Feier mussten jedoch wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Zu diesem Zeitpunkt waren



16.05.2022

6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

27.06.2022

13. Münchener Mietgerichtstag 2022

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München

18.07.2022

18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022 Bayerischer Anwaltverband

17.10.2022

21. Bayerischer IT-Rechtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband | DAVIT | Uni Passau

14.11.2022

Anwalt2022

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie demnächst unter https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/

und unter

https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/

solche Veranstaltungen gemäß den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und den entsprechenden Verordnungen verboten.

Die Kläger forderten daraufhin das Unternehmen zur Rückzahlung eines Teils des Vorschusses, nämlich 1.000 €, auf. Sie meinten, dass ihnen ein gesetzliches Rücktrittsrecht zustünde, da die Fertigung der Hochzeitsfotografien zum vereinbarten Zeitpunkt im Mai 2021 objektiv nicht möglich gewesen sei.

Das beklagte Unternehmen trug unter anderem vor, es sei in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, dass die Anzahlung von 50 % einbehalten werde, wenn die Hochzeit aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden könne. Jedenfalls müsse wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage der Vertrag angepasst werden, denn für die abgesagte Hochzeitsfeier habe der Fotograf bereits vorab Arbeitsleistungen erbracht.

Die zuständige Richterin gab den Jungverheirateten recht: "Den Klägern stand für die kirchliche Hochzeit (...) ein Rücktrittsrecht (...) zu. Die von der Beklagten versprochene Leistung, nämlich auf der Hochzeitsfeier der Kläger (...) Fotografien anzufertigen, ist (...) unmöglich geworden, da es sich um ein absolutes Fixgeschäft handelt. (...) Eine Fixschuld liegt vor, wenn diese nur zu einem bestimmten Zeitpunkt überhaupt erfüllt werden kann. Ist der Zeitpunkt vorbei, kann die Leistung naturgesetzlich nicht mehr wie geschuldet erbracht werden.

Das entscheidende Gericht schließt sich der Auffassung an, dass es sich bei Leistungen im Zusammenhang mit einer Hochzeitsfeier um absolute Fixschulden handelt. Denn [ansonsten] wären die Brautleute dazu verpflichtet, mit dem Vertragspartner einen Ersatztermin für die Hochzeit zu finden (...). Üblicherweise haben aber die Brautleute eine Vielzahl von weiteren Gesichtspunkten zu berücksichtigen bei der Wahl des Termins für die Hochzeitsfeier. Sie selbst müssen an diesem Termin Zeit haben, also muss es sich um ein Wochenende oder um einen von beiden Arbeitgebern genehmigten Urlaub handeln. Die Kirche muss an dem Tag frei sein (...). Und auch die dem Brautpaar nahestehenden Personen müssen sich frei nehmen können. Hinzu kommen der Veranstaltungsort der Feier und weitere Erbringer von Leistungen (Hochzeitstorte, Musiker usw.). (...) Insgesamt würde es je nach Größe der Hochzeit zu einem beinahe unmöglichen Unterfangen, alle Beteiligten nochmals (...) an einem Termin versammeln zu können. Hinzu kommt, dass eine solche Terminplanung durch die noch immer andauernde Pandemie und die hierdurch geltenden Einschränkungen derzeit weiter erschwert wird. (...) Bei einem anteiligen Rücktritt sind die Leistungen anteilig zurück zu gewähren. Vorliegend hat die Beklagte bereits mit zwei Stunden von vereinbarten zwölf Stunden ein Sechstel der vereinbarten Leistung erbracht. Ihr stand somit eine Vergütung von einem Sechstel der vereinbarten Gesamtvergütung (...) zu. Der Restbetrag der gezahlten 1.500,-€ in Höhe von 1.000,-€ ist zurück zu zahlen."

Die Klausel zur Einbehaltung der Anzahlung war nach den gesetzlichen Vorschriften zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, da auf diese Art kein pauschalisierter Schadensersatz vereinbart werden darf. Einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage verneinte das Gericht:

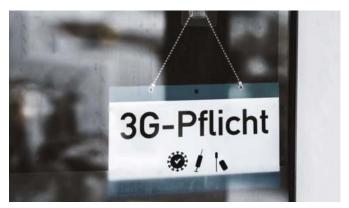
"Anders als bei den Fällen von Hochzeitsfeierabsagen im Frühjahr und Sommer 2020 wurden die Parteien hier nicht von der Coronapandemie überrascht. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (…) dauerte die Pandemie bereits mehrere Monate an, ein Ende war nicht absehbar (…)."

Urteil des Amtsgerichts München vom 11.01.2022 Aktenzeichen 154 C 14319/21

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 4 vom 28.01.2022)

VG Hannover: Eilverfahren gegen Anordnung von 3-G für den Zugang zu einem Amtsgericht hat keinen Erfolg



Die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat mit Beschluss vom 07. Februar 2022 den Eilantrag einer Antragstellerin abgelehnt, die am 08. Februar 2022 an einer Strafverhandlung eines Amtsgerichts ohne Vorlage eines 3-G Nachweises teilnehmen wollte.

Das betreffende Amtsgericht hat durch eine Hausverfügung angeordnet, dass sowohl Verfahrensbeteiligte als auch Besucherinnen und Besucher nur nach Vorlage eines sogenannten 3-G Nachweises das Gerichtsgebäude betreten dürfen. Gleichzeitig räumt die Hausverfügung den jeweils Vorsitzenden Richterinnen und Richtern die Möglichkeit ein, abweichende Regelungen zu treffen.

Die Antragstellerin ist Angeklagte einer Strafverhandlung am 08. Februar 2022, für welche sie im Dezember 2021 geladen wurde. Sie ist nach eigenen Angaben ungeimpft. Mit ihrem Antrag begehrt sie für sich als auch für ihren Prozessbevollmächtigten im Wege des vorbeugenden Rechtsschutzes den Zugang sowohl zum Gerichtsgebäude als auch zum konkreten Sitzungssaal der betreffenden Strafverhandlung ohne Vorlage eines 3-G Nachweises. Der Antrag richtet sich dabei zum einen gegen den Direktor des Amtsgerichts und die von ihm erlassene Hausverfügung sowie zum anderen gegen eine von der Vorsitzende Richterin erlassene oder erwartete sitzungspolizeiliche Anordnung eines 3-G Nachweises. Die Antragstellerin macht geltend, die Anordnung einer 3-G Regelung, um Zugang zu einer Gerichtsverhandlung zu erhalten, sei grob rechtswidrig, da sie zur Anwesenheit in der gegen sie geführten Strafverhandlung verpflichtet sei. Im Übrigen könne die Hausverfügung eines Amtsgerichts keine weitergehenden Regelungen treffen als die Niedersächsische Corona-Verordnung, welche Gerichtsverhandlungen ausdrücklich von den geltenden Regelungen ausnehme. Außerdem seien die bisherigen Hygienekonzepte der Gerichte ohne eine zusätzliche 3-G Regelung bereits erprobt und ausreichend.

Die Kammer ist dem nicht gefolgt. Soweit der Eilantrag sich gegen eine (mögliche) sitzungspolizeiliche Anordnung der Vorsitzenden Richterin wende, sei hierfür bereits nicht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Eine solche Anordnung sei allein im dortigen Strafverfahren mit den verfügbaren Rechtsbehelfen angreifbar.

Soweit der Eilantrag auf eine Befreiung von der Hausverfügung des Amtsgerichts zielt, sei er mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Die Antragstellerin habe vorrangig einfachere und schnellere Möglichkeiten zu nutzen, um ihr Ziel zu erreichen. Dazu gehöre in diesem Fall zunächst, sich an die Vorsitzende Richterin zu wenden um durch sitzungspolizeiliche Verfügung eine Befreiung von der 3-G Auflage zu erreichen. Eine solche sitzungspolizeiliche Anordnung für die Verhandlung würde der generellen Hausverfügung vorgehen und daher der Antragstellerin und ihrem Prozessbevollmächtigten ermöglichen, ohne Vorlage eines 3-G Nachweises das Gerichtsgebäude ebenso wie den Sitzungssaal zu betreten. Lehnt die Vorsitzende Richterin hingegen eine solche Ausnahme ab und bleibt es auch für die mündliche Verhandlung bei einer 3-G Anordnung, so könne allein ein Vorgehen gegen die Hausverfügung das Begehren der Antragstellerin nicht erfüllen. Denn in diesem Fall könnte sie durch den vorbeugenden Rechtsschutz nur den Zugang zum Gerichtsgebäude, nicht jedoch entgegen der Anordnung der Vorsitzenden Richterin auch den Zugang zum Sitzungssaal erreichen.

Das Gericht führt weiterhin aus, der Antrag sei im Übrigen unbegründet. Die Antragstellerin habe schon nicht vorgetragen, aus welchen Gründen ihr die Durchführung eines Schnelltests nicht möglich sei. Im Übrigen bestünden Zweifel an einer drohenden schweren Benachteiligung der Antragstellerin, da diese bereits seit Mitte Januar von der geltenden 3-G Regelung im Amtsgericht wisse, jedoch erst einen Tag vor der Verhandlung um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht habe. Die angeordnete 3-G Regelung dürfte zudem vom Hausrecht des Gerichtsdirektors gedeckt sein und schränke den Zugang zum Gericht nicht unverhältnismäßig ein.

Gegen die Entscheidung kann vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Ein Hauptsacheverfahren ist nicht anhängig.

VG Hannover, Beschluss vom 07.02.2022, Az.: 15 B 457/22

(Quelle: VG Hannover, PM vom 08.02.2022)

VG Wiesbaden: Unrechtmäßiger SCHUFA-Negativeintrag



Ein SCHUFA-Negativeintrag, der durch ein Inkassounternehmen gemeldet wurde und der auf einer Forderung beruht, die der Schuldner durch Ratenzahlung tilgte, ist rechtswidrig und zu löschen.

Gegenstand des Verfahrens vor dem VG Wiesbaden ist das Begehren des Klägers, einen Negativeintrag bei der SCHUFA Holding AG zu löschen. Die SCHUFA ist eine private Wirtschaftsauskunftei. Der Kläger geriet mit einem Kreditkartenkonto in Zahlungsschwierigkeiten. Die Bank beauftragte nach der Kündigung dieses Kontos ein Inkassounternehmen mit der Eintreibung der Forderung. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Inkassounternehmen getroffen wurde. Jedenfalls entrichtete der Kläger in der Folge eine Teilzahlungsgebühr und zahlte die Raten vollständig. Parallel dazu meldete das Inkassounternehmen die Zahlungsschwierigkeiten an die SCHUFA. Nachdem der Kläger in einem Rechtsstreit vor einem Zivilgericht mit der Bank einen entsprechenden Vergleich geschlossen hatte, widerrief das Inkassounternehmen den Negativeintrag gegenüber der SCHUFA. Diese nahm jedoch keine Löschung des Eintrags vor. Der Kläger wandte sich in Bezug auf die von ihm begehrte Löschung an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde. Dieser lehnte das Begehren des Klägers jedoch

Die 6. Kammer des VG Wiesbaden hat durch Urteil vom 27.09.2021 der Klage stattgegeben und den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dazu verpflichtet, auf die Löschung des Negativeintrages bei der SCHUFA hinzuwirken.

Der Kläger habe einen Anspruch auf aufsichtsbehördliches Einschreiten. Ein solcher Anspruch sei dann gegeben, wenn – wie hier – die Datenverarbeitung rechtswidrig sei und die rechtswidrig gespeicherten Daten zu löschen seien.

Es bestünden bereits erhebliche Zweifel daran, ob Inkassounternehmen Einmeldungen an Wirtschaftsauskunfteien ohne gesonderte Beauftragung durch ihren Auftraggeber, hier die Bank, vornehmen dürfen. Die Datenverarbeitung habe nur im Rahmen der Weisung der Bank zu erfolgen. Eine Beauftragung zur Meldung bei der SCHUFA ergebe sich nicht aus der allgemeinen Beauftragung zur Forderungseintreibung.

Jedenfalls sei die Eintragung deshalb rechtswidrig, da der Kläger und das Inkassounternehmen für die Bank eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen hätten und deshalb die Forderung nicht mehr fällig gewesen sei. Der Abschluss eines Ratenzahlungsvertrages führe zu einem vereinbarten Zahlungsaufschub. Die Bank und das Inkassounternehmen müssten den Fälligkeitsaufschub auch dann akzeptieren, wenn die Ratenzahlungsabrede zwar mangels Schriftform unwirksam sei, der Schuldner aber gleichwohl darauf leiste. Ein diesbezüglicher Negativeintrag bei einer Wirtschaftsauskunftei führe zu einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung.

Die SCHUFA habe hierbei keinen eigenständigen Beurteilungsspielraum, welcher sie ermächtigen würde, die Einmeldevoraussetzungen selbst zu bestimmen. Insofern komme es auch nicht auf die sogenannten Codes of Conduct, die "Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25.05.2018" des Verbandes "Die Wirtschaftsauskunfteien e.V." an.

Gegen das Urteil (Az.: 6 K 549/21.WI) wurde bereits der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, über den der Hessische Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat.

Artikel 57 DS-GVO

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäische Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung) Aufgaben

- (1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet
- a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen; [...] Art. 58 DS-GVO – Befugnisse
- (1) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,
- a) den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
- b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,
- c) eine Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 erteilten Zertifizierungen durchzuführen,
- d) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen,
- e) von dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,
- f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Räumlichkeiten, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten. [...]

Art 77 DS-GVO – Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

(1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. [...]

(Quelle: VG Wiesbaden, PM Nr. 16/2021 vom 02.12.2021)

BayVGH: Bund darf Vizepräsidentenstelle am Bundesfinanzhof vorläufig nicht besetzen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit am 07.02.2022 veröffentlichten Beschlüssen drei Beschwerden der Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen und damit die Stellenbesetzung für das Vizepräsidentenamt am Bundesfinanzhof (BFH) vorläufig untersagt.

Im Auswahlverfahren um das seit 1. November 2020 unbesetzte Vizepräsidentenamt hatte sich das Bundesjustizministerium für eine Bewerberin entschieden, die derzeit als Präsidentin eines Finanzgerichts tätig ist. Diese hatte sich u.a. gegen drei Vorsitzende Richter und Vorsitzende Richterinnen am BFH durchgesetzt.

Den gegen die Auswahlentscheidung erhobenen Eilanträgen der drei Konkurrenten hatte das Verwaltungsgericht München mit Beschlüssen vom 14. Oktober 2021 stattgegeben und der Bundesrepublik Deutschland untersagt, die Vizepräsidentenstelle mit der Bewerberin zu besetzen, solange keine neue Auswahlentscheidung über die Bewerbungen der Konkurrenten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts getroffen worden ist.

Gegen die Beschlüsse legte die Bundesrepublik Deutschland jeweils Beschwerde ein.

Der BayVGH hat die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nun bestätigt und eine Verletzung der drei Konkurrenten in ihrem Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes bejaht. Unabhängig davon, ob das Bundesjustizministerium beim Anforderungsprofil für die Vizepräsidentenstelle zulässigerweise auf eine richterliche Erfahrungszeit am BFH habe verzichten dürfen, sei der Leistungsvergleich der Bewerber anhand der abschließenden Gesamturteile in den dienstlichen Beurteilungen rechtsfehlerhaft. Das Bundesjustizministerium habe weder von einem Gleichstand noch von einem Vorsprung der ausgewählten Bewerberin ausgehen dürfen. Die Eignungsprognose für die erfolgreiche Bewerberin sei nicht mit den anderen Beurteilungen vergleichbar, weil sie von einem Landesdienstherrn stamme und unklar bleibe, welches Anforderungsprofil zugrunde gelegt worden sei. Zudem sei nicht berücksichtigt worden, dass die drei unterlegenen Konkurrenten als Vorsitzende Richter und Vorsitzende Richterinnen ein deutlich höheres Statusamt (Besoldungsgruppe R8) im Vergleich zur ausgewählten Bewerberin (Besoldungsgruppe R5) innehaben. Es lägen keine besonderen Umstände vor, die eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen würden, dass den im höheren Statusamt erzielten Beurteilungen ein höheres Gewicht beizumessen sei.

Gegen die Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel.

Bay
VGH, Beschlüsse vom 1. Februar 2022, Az. 6 CE 21.2708 u.a.

(Quelle: BayVGH, PM vom 07.02.2022)

OLG Frankfurt am Main: Entschädigung bei verpasstem Flug infolge überlanger Wartezeit vor der Sicherheitskontrolle trotz frühzeitiger Ankunft am Flughafen gemäß den Empfehlungen



Verpasst ein Fluggast infolge überlanger Wartezeit an der Sicherheitskontrolle des Flughafens seinen Flug, kann er Entschädigung für entstandene Kosten des Ersatzflugs verlangen, wenn er sich gemäß den Empfehlungen des Flughafens rechtzeitig beim Check-In eingefunden und von dort ohne erhebliche Verzögerungen die Sicherheitskontrolle aufgesucht hat. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) wies die Berufung der beklagten Bundesrepublik Deutschland deshalb mit heute veröffentlichtem Urteil zurück.

Die Kläger nehmen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadensersatz wegen eines verpassten Flugs in Anspruch. Die Beklagte organisiert die Sicherheitskontrolle am Frankfurter Flughafen. Die Kläger wollten von dort in die Dominikanische Republik fliegen. Die Abflugzeit war 11.50 Uhr, das Boarding begann 10.50 Uhr; das Gate schloss um 11.30 Uhr. Die Kläger passierten die Sicherheitskontrolle zu spät; das Boarding war bereits abgeschlossen, als sie den Flugsteig erreichten. Sie verlangen nun Entschädigung für die entstandenen Kosten der Ersatztickets sowie der zusätzlichen Übernachtung und behaupten, dass die Sicherheitskontrolle nicht ausreichend organisiert gewesen sei. Es sei zu unzumutbaren Wartezeiten gekommen.

Das Landgericht hatte die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Die Beklagte habe zwar bei der Organisation der Sicherheitskontrolle keine Amtspflichten verletzt, insbesondere nicht zu wenig Personal für die Sicherheitskontrolle eingesetzt, führte das OLG aus.

Den Klägern stehe aber ein Schadensersatzanspruch über die Grundsätze der Aufopferung bzw. wegen enteignenden Eingriffs zu. Wenn eine eigentlich rechtmäßige Maßnahme unmittelbar auf die Rechtsposition des Eigentümers einwirke und zu einem Sonderopfer führe, dass die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren überschreite, könne ein solcher Anspruch entstehen. Hier habe die Wartezeit zur Gepäck- und Personenkontrolle dazu geführt, dass die Kläger ihren Flug verpasst haben. Die Kläger müssten sich zwar grundsätzlich auf die Kontrolle und deren Dauer, die erhebliche Zeit in Anspruch nehmen könne, von vornherein einstellen. "Ein Fluggast muss sich aber nicht auf eine beliebige Dauer einstellen, sondern darf sich nach den Empfehlungen des Flughafenbetreibers oder Vorgaben der Fluggesellschaft richten", betonte das OLG.

Die Kläger seien hier rechtzeitig erschienen. Gemäß den Empfehlungen des Frankfurter Flughafens für internationale Flüge sollten sie sich zwei Stunden vor Abflug zum Check-In einfinden. Die Klä-

ger hätten unstreitig den Check-In bereits um 9.00 Uhr absolviert. Von dort hätten sie sich nach Bekanntgabe des Gates zur Sicherheitskontrolle begeben und in die dortige Warteschlange spätestens um 10:00 Uhr eingereiht. Auch dies sei rechtzeitig gewesen. Bis zum Ende der Boardingzeit verblieben um 10:00 Uhr noch 90 Minuten. Es gebe keine dem Senat bekannten Hinweise oder Erfahrungswerte, dass dieser Zeitraum nicht hinreiche.

Den Klägern könne auch nicht vorgeworfen werden, dass sie nach dem Check-In zulange verweilt hätten. Der Fußweg sei in ca. 15 Minuten zu bewältigen gewesen. Der Flugsteig sei auf den Bordkarten nicht aufgedruckt gewesen und um 9.00 Uhr noch nicht auf den Anzeigetafeln bekannt gegeben worden. Ein erhebliches "Vertrödeln" der verbliebenen Zeit nach dem Check-In sei nicht feststellbar. Zwar hätten die Kläger noch in einem Bistro Café und Gebäck erworben und danach die Toilette aufgesucht. Es sei aber nicht festzustellen, dass dies besonders viel Zeit in Anspruch genommen habe; jedenfalls könne der Zeitraum, "soweit er für die Erledigung menschlicher Bedürfnisse benötigt wurde, (...) nicht als vorwerfbare Verzögerung beurteilt werden", resümiert der Senat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei festzustellen, dass sie sich spätestens um 10:00 Uhr in der Schlange vor der Sicherheitskontrolle angestellt hätten und damit 90 Minuten vor dem Abflug.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 27.1.2022, Az. 1 U 220/20 (vorausgehend LG Frankfurt am Main, Urteil vom 5.8.2020, Az. 2/4 O 405/19)

Erläuterungen:

Keine Entschädigung sprach der Senat einem Fluggast zu, der infolge der Dauer der Handgepäckkontrolle seinen Flug versäumte, aber nur 55 Minuten vor Abflug und höchstens 40 Minuten vor Abschluss des Boardings bei der Sicherheitskontrolle erschienen war (Urteil vom 19.1.2017 - 1 U 139/15).

(Quelle: OLG Frankfurt a. M., PM Nr. 12/2022 vom 03.02.2022)

BayObLG: Grenzen der Meinungsfreiheit



Der in Nürnberg angesiedelte 4. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts hatte sich in einer Revisionsentscheidung mit der Frage auseinanderzusetzen, wann eine Meinungsäußerung den Tatbestand der Beleidigung erfüllt.

Der Angeklagte hatte am 29. Mai 2020 auf seinem YouTube Kanal unter dem Titel "Es ist Wahnsinn. Hier wird eine Volkswirtschaft kaputt gemacht und alle schauen zu." ein Video hochgeladen. Im Rahmen dieses Videos wurde ein Bild von fünf Personen gezeigt, welche vor einem Plakat der Partei "Die Grünen" stehen. Über dem Bild befindet sich folgender Text:

"Und ich dachte immer, die Schockbilder auf den Kippenschachteln wären schlimm" (Smiley). "Das sind die Grünen im Bayerischen Landtag … und nein: das ist KEIN Scherz.

"Zu diesem Foto gab der Angeklagte in dem Video mündlich folgenden Kommentar ab:

"Ja und wenn ihr euch das anschaut, das sind welche, die sind im Bayerischen Landtag. Das ist jetzt kein Witz und das ist auch kein Scherz. Also wenn ich mir die Figuren anschaue und die bestimmen über unsere Zukunft und solche Leute sind gewählt, also das sind ja Lachnummern, das sind absolute Lachnummern, diese Figuren. Das ist wirklich, das kannste normalerweise, wie heisst es, das kannste auf die Kippenschachtel tun als Warnhinweis."

Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt nur eine der abgebildeten Personen Mitglied der Grünen im Bayerischen Landtag.

Das Amtsgericht Hersbruck hatte den Angeklagten im April 2021 wegen Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 80 Euro verurteilt. Nachdem sowohl er als auch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gegen das Urteil Berufung eingelegt hatten, verwarf das Landgericht Nürnberg-Fürth die Berufung des Angeklagten mit Urteil vom 31. August 2021 und änderte das Urteil des Amtsgerichts Hersbruck auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin in den Rechtsfolgen dahingehend ab, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 200 Euro verurteilt wurde.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt. Mit Beschluss vom 31. Januar 2022 hat das Bayerische Oberste Landesgericht den Schuldspruch, also die Verurteilung wegen Beleidigung, bestätigt. In einem Fall hat der Senat das Verfahren jedoch eingestellt, da aus seiner Sicht eine der Zeuginnen keinen Strafantrag gestellt hatte. Aus diesem Grund wurde das Verfahren an das Landgericht Nürnberg-Fürth zurückverwiesen, da die Strafe wegen der jetzt rechtskräftig festgestellten Verurteilung zu Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen noch einmal neu festgesetzt werden muss.

Auch der Senat sah durch die Äußerung des Angeklagten in dem Video den Tatbestand der Beleidigung als erfüllt an. Das Recht, seine Meinung zu äußern, sei nicht schrankenlos. Der Angeklagte habe die Schranke des Persönlichkeitsrechts der Geschädigten überschritten.

Die Äußerung des Angeklagten beziehe sich ausdrücklich nicht auf ein Kollektiv (die Grünen), sondern auf die in der Videosequenz abgebildeten und damit identifizierbaren fünf Personen. Das Berufungsgericht sei zurecht davon ausgegangen, dass die Aussage, man könne das Foto als "Warnhinweis auf einer Kippenschachtel" verwenden, das äußere Erscheinungsbild der abgebildeten Personen mit ekelerregenden Aufnahmen etwa von Krebsgeschwüren assoziiere. Die Wertungen des Angeklagten seien für die abgebildeten Personen daher grob ehrverletzend, daran ändere auch der Smiley auf der Bildüberschrift nichts.

Der Senat wertet die Äußerung des Angeklagten als Meinungsäußerung und nicht als Tatsachenbehauptung, da ihnen jeglicher Tatsachenbezug fehle. Solche Werturteile fielen grundsätzlich unter den Schutz der Meinungsfreiheit, die ihre Schranken jedoch in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und im Recht der persönlichen Ehre finde. Eine solche Schranke stelle auch der Tatbe-

stand der Beleidigung des Strafgesetzbuches dar. Im Rahmen der Beurteilung müsse das Recht der persönlichen Ehre auf der einen und das der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite abgewogen werden. Die vom Landgericht vorgenommene Abwägung, wies nach Ansicht des Senats keine Rechtsfehler auf. Durch die Textzeile "und ich dachte immer, die Schockbilder auf den Kippenschachteln wären schlimmer" sowie die Kommentierung des Angeklagten, "das sind absolute Lachnummern", "das kannste auf die Kippenschachteln tun als Warnhinweis", habe dieser die Grenze überschritten, bis zu der das Persönlichkeitsrecht und der Ehrschutz hinter dem Recht auf Meinungsfreiheit zurücktreten müsse. Zwar sei die Grenze zulässiger Kritik bei Politikern, welche bewusst in die Öffentlichkeit träten, weiter zu ziehen als bei Privatpersonen. Auf der anderen Seite liege aber ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern ebenso im öffentlichen Interesse. Von der Meinungsfreiheit dürfe bei öffentlich zur Diskussion gestellten, gesellschaftliches Interesse erregenden Beiträgen mit scharfen Äußerungen Gebrauch gemacht werden, jedoch sei nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern und Politikern erlaubt. Die Äußerungen und die vom Angeklagten übernommene Textzeile beträfen aber die abgebildeten Personen in ihrem grundlegenden, allen Menschen gleichermaßen zukommenden, Achtungsanspruch, jedenfalls soweit, als es den Vergleich mit den Warnhinweisen auf den Kippenschachteln betreffe. Das äußere Erscheinungsbild der Opfer sei in gehässiger Weise betont worden.

Zudem sei die Äußerung des Angeklagten nicht spontan gewesen, gerade bei Äußerung in den sozialen Netzwerken sei ein höheres Maß an Bedachtheit und Zurückhaltung zu erwarten. Der Senat kommt in der Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Meinungsfreiheit des Angeklagten hinter dem Persönlichkeitsschutz der Abgebildeten zurücktreten müsse.

BayObLG, Beschluss vom 31. Januar 2022, Az.: 204 StRR 574/21

(Quelle: BayObLG., PM Nr. 01/22 vom 09.02.2022)

BFH: Kindergeldverfahren – Keine Kostenerstattung im Einspruchsverfahren wegen Hinterziehungszinsen

Mit im November 2021 veröffentlichten Urteil vom 01.09.2021 – III R 18/21 - hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es bei einem erfolgreichen Einspruch gegen Hinterziehungszinsen auch im Kindergeldverfahren keine Kostenerstattung gibt.

Die Klägerin hatte zu Unrecht Kindergeld bezogen. Deshalb setzte die Familienkasse gegen sie Hinterziehungszinsen fest. Der dagegen gerichtete Einspruch der Klägerin war zwar in der Sache erfolgreich. Die Familienkasse entschied aber, die im Einspruchsverfahren entstandenen Kosten der Klägerin nicht zu erstatten. Das Finanzgericht gab der daraufhin erhobene Klage statt und verpflichtete die Familienkasse zur Erstattung der Aufwendungen.

Der BFH sah die Sache anders. Das Einspruchsverfahren nach der Abgabenordnung ist grundsätzlich für beide Seiten kostenfrei, d.h. Einspruchsführer und Behörde haben jeweils ihre eigenen Aufwendungen zu tragen. Abweichend von diesem Grundsatz werden nach § 77 des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Einspruchsverfahren gegen Kindergeldfestsetzungsbescheide dem erfolgreichen Rechtsbehelfsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen erstattet. Diese Vorschrift kann aber nach dem Urteil des BFH nicht herangezogen werden, wenn der Einspruchsführer sich erfolgreich gegen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen wegen unberechtigt erhaltener Kindergeld-

zahlungen gewandt hat. § 77 EStG ist seinem Wortlaut nach nur anwendbar, soweit der Einspruch "gegen die Kindergeldfestsetzung" erfolgreich war. Als Ausnahme von Grundsatz der Kostenfreiheit des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens kann die Kostenerstattungspflicht auch nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 77 EStG begründet werden. Denn es fehlt für eine solche Analogie an einer planwidrigen Gesetzeslücke.

BFH, Urteil III R 18/21 vom 01.09.2021

(Quelle: BFH, PM Nr. 042/21 vom 18. November 2021)

BAG: Kein gesetzlicher Mindestlohn für Pflichtpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums

Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.



Die Klägerin beabsichtigte, sich an einer privaten, staatlich anerkannten Universität um einen Studienplatz im Fach Humanmedizin zu bewerben. Nach der Studienordnung ist ua. die Ableistung eines sechsmonatigen Krankenpflegedienstes Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Vor diesem Hintergrund absolvierte die Klägerin bei der Beklagten, die ein Krankenhaus betreibt, in der Zeit vom 20. Mai bis zum 29. November 2019 ein Praktikum auf einer Krankenpflegestation. Die Zahlung einer Vergütung wurde nicht vereinbart. Mit ihrer Klage hat die Klägerin unter Berufung auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) Vergütung in Höhe von insgesamt 10.269,85 Euro brutto verlangt. Sie hat geltend gemacht, sie habe im Rahmen einer Fünftagewoche täglich 7,45 Stunden Arbeit geleistet. Ein Vorpraktikum vor Aufnahme eines Studiums sei kein Pflichtpraktikum im Sinne des MiLoG, daher greife die gesetzliche Ausnahme von der Vergütungspflicht nicht ein.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, dass die Beklagte nicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 iVm. § 22 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 MiLoG* verpflichtet ist. Die Klägerin unterfällt nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Ausschluss von Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG* erfasst nach dem in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers nicht nur obligatorische Praktika während des Studiums, sondern auch solche, die in Studienordnungen als Voraussetzung zur Aufnahme eines bestimmten Studiums verpflichtend vorgeschrieben sind. Dem steht nicht entgegen, dass die Studienordnung von einer privaten Universität erlassen wurde, denn diese Universität ist staat-

MAV Seminare

2022 MÄRZ

Ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.



Inhalt

Seminarübersicht	
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	
Teilnahmebedingungen	
Wegbeschreibung	
Arbeitsrecht	(
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Bau- und Architektenrecht	
Berufsrecht	13
Erbrecht	
Familienrecht	
Gewerblicher Rechtsschutz	
Handels- und Gesellschaftsrecht	
Insolvenzrecht	

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	. 28
Sozialrecht	. 29
Steuerrecht	. 31
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	. 32
Mitarbeiter*innenfortbildung	. 34
ŭ	
Anmeldeformular	35

Anschrift

MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München Telefon 089 55263237 E-Mail info@mav-service.de Web www.mav-service.de



März 2022

Seminarübersicht März 2022 bis Juli 2022

08.03.2022 + 10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f Bescheinigung nach § 43 f BRAO (je 5 Stunden):	BRAO 13
10.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiOLG Dr. Holger Krätzschel Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsprozess: Aktuelle Probleme aus Prozessrecht, Zwangsvollstreckung und materiellem Recht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht	14
17.03.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren Kompakt-Seminar	32
22.03.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt Ausgewählte Praxisthemen im Bereich der Forderungspfändung Kompakt-Seminar für Mitarbeiter*innen der Kanzlei	34
24.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Lands Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Aktuelles aus Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtspreck Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht	
30.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London) Aktuelle Fragen und Highlights im Markenrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz	21
31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Notar Dr. Thomas Wachter Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 - Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht - Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für	rocht 15

April 2022
05.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
RA Dr. Ferdinand Unzicker
Vertrieb von Finanzinstrumenten –
Aktuelle Rechtsfragen aus Zivil- und Aufsichtsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bank- und Kapitalmarktrecht
The Barne and Rapital Harner Cent

07.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr VRIOLG Hubert Fleindl

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2021

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

28

15

23

8

Mai 2022

03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Dietrich Weder	
Baurecht spezial 2022	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für	
FA Bau- und Architektenrecht	11

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen - Teil 1 siehe 08.03.2022) Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn **Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO**

Bescheinigung nach § 43 f BRAO (je 5 Stunden):

Neuer Termin: 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dieter Schüll, Bürovorsteher/Dipl. Rpflin. Sandra Pesch Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familienund erbrechtlichen Interessen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht 13

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG Dr. Andreas Schmidt Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder Handels- u. Gesellschaftsrecht

24.05.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)

Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für

FA Gewerblicher Rechtsschutz

22

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag - Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht 17

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 -Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR 24

Juni 2022

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Beschäftigung oder Selbständigkeit? -

Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Juli 2022

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAinuNin Edith Kindermann

Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- und Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht 20

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 25

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

RiOLG Christine Haumer

Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht

12

10

7

28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Artz

Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte

Intensiv-Seminar

33

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Verantaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

Fortbildungsstunden

Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstun den (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jah res fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden."

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Programm März 2022 bis Juli 2022

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stund	en) € 175,00 (<i>€ 208,25</i>)*
Kompakt-Seminare (4 Stunder	n) € 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Semina	r	€ 100,00	(€ 119,00)*
Intensiv-Seminar		€ 200,00	(€ 238,00)*

Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar	€ 125,00 (<i>€ 148,75</i>)
Intensiv-Seminar	€ 250,00 (<i>€ 297,50</i>)*
für jede/n weitere/n Fachangestellte/n	einer Kanzlei gilt der
DAV-Mitgliedspreis	

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH Garmischer Str. 8, 4. OG 80339 München

Live-Online-Seminare

Wir verwenden die Webinar-Software edudip next, die technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit ist. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehosted und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link "Jetzt für das Webinar anmelden" registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen unsere Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben werden.

Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz
 bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- Parkplätze: Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- Von der A96 Lindau kommend: Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring Nord". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie "Hansastraße/Tübinger Straße" ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- Von der A8 Stuttgart kommend: Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring". Folgen Sie der Verdistraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung "Mittlerer Ring", nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt "Tübinger Straße" ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend: Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Mittlerer Ring West". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung "Hansastraße, Tübinger Straße" ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend: Fahren Sie an der Ausfahrt 76 "München Schwabing" in Richtung "Mittlerer Ring West" ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt "Tübinger Straße" und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München Telefon 089 55263237 E-Mail info@mav-service.de Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Aktuelles aus Gesetzgebung – Verwaltung – Rechtsprechung

24.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

- IT-Fachkräfte und sonstiges Fremdpersonal zwischen Freelancer-Vertrag und Scheinselbständigkeit
 - 1. Statusbeurteilung
 - 2. Risiken Arbeits-, Sozial- und Strafrecht
 - 3. Compliance-Maßnahmen
- II. Update: Keine Angst vor der Abschlussprüfung Kurzarbeitergeld
 - Prüfungsschwerpunkte der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitszeitnachweise, gekündigte Arbeitnehmer, Vermeidung Kurzarbeit durch Urlaub usw.)
- 2. Präventive und repressive Handlungsempfehlungen
- III. Aktuelle Rechtsprechung des BSG zur Transfergesellschaft und der Rente für besonders langjährig Versicherte

Dr. Christian Zieglmeier

- Präsident des Sozialgerichts Landshut
- davor Richter am BayLSG
 München, und stellvertretender
 Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im "Barrierefreiheitsstärkungsgesetz" ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbs-status und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, "Turbo-Feststellung", mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielsfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (4. Aufl. 2018),
 C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019 erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar: Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ferdinand Unzicker, München

Vertrieb von Finanzinstrumenten -

Aktuelle Rechtsfragen aus Zivil- und Aufsichtsrecht

05.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Das Seminar befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertriebs von Finanzinstrumenten. Ziel des Seminars ist, den Teilnehmern strukturierte, umfassende und praxisnahe Kenntnisse in dieser Thematik zu vermitteln. Es werden zivil- und aufsichtsrechtliche Aspekte gleichermaßen behandelt. Ebenso wird auf ausgewählte Haftungsfragen eingegangen. Schwerpunkte werden zu aktuellen Fragen aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der BaFin und dem Schrifttum gebildet. Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen werden besonders berücksichtigt, so etwa der Taxonomie-VO und der europäischen Schwarmfinanzierungs-VO.

Der Vortrag richtet sich an Rechtsanwälte sowie an Inhouse-Juristen, die mit einschlägigen kapitalmarktrechtlichen Fragen befasst sind.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Finanzvertriebsverträge

- Darstellung und Abgrenzung verschiedener Typen von Finanzvertriebsverträgen
- Rechtsverhältnis zwischen Anbieter/Emittent und Vetriebsintermediär (einschließlich Vertriebsketten, Strukturvertriebe, Tippgeberverträge)
- Rechtsverhältnis zwischen Vertriebsintermediär und Anleger
- Zurechnung von Pflichtverletzungen und Aufklärungsmängeln
- Direktvertrieb zwischen Anbieter/Emittent und Anleger
- Besonderheiten beim Online-Vertrieb
- Gestaltungen im Bereich Schwarmfinanzierung/Crowdinvesting

2. Erlaubnispflichten des Vertriebsintermediärs

– Erlaubnispflichten nach dem KWG, Abgrenzung innerhalb verschiedener Tatbestände

- Tätigkeiten im Anwendungsbereich von Bereichsausnahmen und der FinVermV (insb. Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO)
- Vertrieb von Investmentanteilen
- Direktvertrieb durch den Anbieter/Emittenten
- Nationale und europäische Regelungen zur Schwarmfinanzierung (u. Berücksichtigung der EU (VO) 2020/1503, Schwarmfinanzierungs-VO)

3. Pflichten des Vertriebsintermediärs

- Gegenüberstellung von zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben
- Explorationspflichten
- Warnhinweise, Pflicht zur Nichtausführung von Geschäften
- Kosten/Provisionen
- Vertrieb von Investmentanteilen
- Vermögensverwaltung und vorgelagerte Vertriebstätigkeiten
- Besonderheiten im Anwendungsbereich der FinVermV
- Online-Vertrieb, Crowdfunding, Schwarm-finanzierung
- Werbemaßnahmen

4. Pflichten des Anbieters/Emittenten

- Prospektpflichten und Ausnahmetatbestände
- (Vorvertragliche) Aufklärungs- und Informationspflichten
- Besonderheiten beim Direktvertrieb
- Verbraucherinformationen
- Anforderungen der Taxonomie-VO
- Werbemaßnahmen vor Vertriebsstart

5. Produktintervention

- Produktregelungen
- Sanktionsbefugnisse der BaFin, einschließlich Vertriebsuntersagung
- Veröffentlichungen/Warnmeldungen durch die BaFin

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Seit 1999 als Rechtsanwalt tätig, seit 2001 ausschließlich im Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bis 2018 Equity-Partner einer mittelständischen Kanzlei und Leiter der dortigen Praxisgruppe für Bank-und Kapitalmarktrecht
- 2019 Gründung der Ammersbach Unzicker Rechtsanwälte PartG mbB
- Fachveröffentlichungen im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts
- Regelmäßige Referententätigkeit im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielsfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

- Systematische Einführung in das Vertriebskartellrecht
- 2. Bedeutung der Vertikal-GVO und der Leitlinien der EU Kommission für die Beratungspraxis, Kontext und Ziele der Reform
- 3. Neuerungen durch die ab 01.06.2022 geltende neue Vertikal-GVO
 - a) Online-Vermittlungsdienste gelten selbst als Anbieter von Waren/Dienstleistungen
 - b) Freistellung von bestimmten Preisparitätsklauseln
 - c) Keine Freistellung von Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- d) Neuregelungen zum dualen Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Vertriebshändler
- e) Eingeschränkte Zulässigkeit der Preisbindung der zweiten Hand (Mindestwerbepreise/Fulfilmentverträge)
- f) Neuregelungen zum Alleinvertrieb (geteilter Alleinvertrieb/Durchgereichte Vertriebsbindungen/Reservierung von Gebieten und Kunden/Abgrenzung von Aktiv- zu Passivverkäufen)
- g) Neuregelungen zum Selektiven Vertrieb (Kein Gleichwertigkeitserfordernis zwischen Online- und Offline Handel/ Kombination von Alleinvertrieb und Selektivem Vertrieb/Reservierung von Gebieten und Kunden)
- h) Neuregelungen zum Onlinevertrieb (Unzulässigkeit von Totalverboten/ zulässige Qualitätsstandards/Preisvergleichsmaschinenverbote/ Drittplattformverbote/unterschiedliche Qualitätsanforderungen für Online- und Offlinevertrieb/zulässige Doppelpreissysteme)
- i) Laufzeit von Wettbewerbsverboten und stillschweigende Verlängerungen
- 4. Kritik an der Reform und Ausblick auf die Auswirkungen in der Beratungspraxis
- 5. Annex: Erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am OLG München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

- 1. Kreditverträge
- 2. Kontokorrent
- 3. Zahlungsdienstleistungen
- 4. Widerruf von Darlehen
- 5. Sparverträge
- 6. Prospekthaftung im engeren Sinne
- 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
- 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
- 9. Verbundene Geschäfte
- 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
- 11. Bürgschaftsforderungen
- 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

- 13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
- 14. Sittenwidrige Geschäfte
- 15. Bereicherungszinsen
- 16. Vorteilsanrechnung
- 17. Verjährung
- 18. Verwirkung
- 19. Einwendungsverzicht
- 20. Abtretung notleidender Darlehen
- 21. AGB
- 22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
- 23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
- 24. Schadensersatzansprüche der Bank
- 25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2021, 2405 oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

VRiOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2022

03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- Quasivertragliche Haftung des Planers?

Wo der Planer eine Vollarchitektur übernimmt, ist er bekanntlich Sachwalter des Auftraggebers, der ihm ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dieses Vertrauen scheinen Auftraggeber gelegentlich auch dann zu haben, wenn sie keine Vollarchitektur bestellt haben und es um eine Planung oder Beratung geht, die der Planer nicht geschuldet hatte – sei es, dass sie von seinem Vertrag nicht umfasst war, sei es, dass ein Planervertrag nicht existiert. Das Seminar will Konstellationen aus der realen Gerichtspraxis darstellen, einordnen und bewerten.

B.- "Wenn drei sich streiten" – Neues von der Drittwiderklage

Bekanntlich ist im Bauprozess eine isolierte Drittwiderklage unzulässig. Was aber, wenn die Widerklage nur bedingt (als Eventual-Widerklage) erhoben wird, die Drittwiderklage dagegen unbedingt? Ist letztere dann "isoliert", solange die Bedingung nicht eintritt? Und kommt es hierauf an, oder auf den Streitstoff von Wider- und Drittwiderklage?

C.- ZBR auf Freistellung – genial oder fatal?

Alltag im Vergütungsprozess: Der Auftraggeber macht ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Selten ist, dass dieses sich auf "Freistellung" richtet. Das Seminar will untersuchen, ob (und ggf. wann) der behauptete Anspruch auf "Freistellung" ein Zurückbehaltungsrecht trägt.

D.- Wann ist die VOB/B als ganze vereinbart?

Die VOB/B ist bekanntlich nichts anderes als eine Sammlung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die unterliegen grundsätzlich – jede für sich – einer Inhaltskontrolle. Anders aber § 310 Abs. 2 S.3 BGB: Der "privilegiert" die VOB/B – vorausgesetzt, sie ist "ohne inhaltliche Abweichungen als ganze einbezogen": In diesem Fall findet keine "Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen" statt. Das kann die unbequeme Frage aufwerfen, ob die VOB/B im Einzelfall "als ganze vereinbart" ist. Wo ist die Grenze? Das Seminar will Fallgruppen bilden und sortieren.

E.- Der Streit um den Nacherfüllungs-Standard

Kostenvorschuss oder (sonstiger) Schadensersatz kann geschuldet sein wegen Mängeln einer Bauleistung, auch wenn diese – unter Umständen seit vielen Jahren – nicht abgenommen ist. Auf welcher technischen Basis die Kosten zu berechnen sind, hängt von den erforderlichen Arbeiten ab. Hier kann sich die Frage stellen, welchen technischen Standard diese Arbeiten einhalten müssen: Den vertraglich vereinbarten und bei Bauausführung gültigen? Oder einen zwischenzeitlich anderen, der längst höher oder niedriger sein könnte? Ist bei höherem Standard "Vorteilsausgleichung" geboten? Das Seminar will dieser Frage anhand von Beispielsfällen nachgehen.

G.- "taktisches" Bestreiten - gibt es das?

Der faszinierende Begriff des "taktischen" Bestreitens begegnet uns gelegentlich bei der Frage, ob eine Mangelbeseitigungsaufforderung und/oder Fristsetzung entbehrlich war oder ist. Denn die kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich der An ernsthaft und endgültig weigert nachzubessern. Eine solche Weigerung erklärt der An im Prozess oft konkludent dadurch, dass er den ihm vorgeworfenen Mangel bestreitet oder/und seine Verantwortlichkeit dafür in Abrede stellt. Aber das soll wieder nicht gelten, wenn dies Bestreiten nur ein "taktisches" ist. Das Seminar will die Ansichten hierzu sortieren und bewerten.

H.- Beweisverfahren: Wie kommt der Streithelfer "auf seine Kosten"?

Im Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO sind Streitverkündung und Streithilfe zulässig und häufig. Die Kosten des Beweisverfahrens sind solche der nachfolgenden Hauptsache. Wenn keine Hauptsache nachfolgt und kein Ausnahmefall einer "isolierten" Kostenentscheidung greift, soll § 494a ZPO helfen. Aber: Hilft die Vorschrift auch dem Streithelfer? Das soll anhand markanter Beispielsfälle untersucht werden.

VRiOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Ausund Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Ausund Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr - **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

- 1. Mangelbegriff
- 2. Abnahme
- Geltendmachung von M\u00e4ngelanspr\u00fcchen im Bauvertrag/VOB/B-Vertrag einschlie\u00dflich technischer Normen und Verj\u00e4hrungsfragen
- 4. Problemstellungen des selbständigen Beweisverfahrens

Jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck`schen Online-Kommentars "Mietrecht im Bereich des Prozessrechts"
- Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer "Der Prozessvergleich", Verlag C.H. Beck
- Mitautorin "VOB-Kommentar" Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck 'schen "Richter-Handbuch"

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60) Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)



Berufsrecht

Hybrid-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Moderation: Dr. Wieland Horn, RA Michael Dudek

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO

08.03.2022 und 10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43 f BRAO

Die aktuellen Änderungen des Berufsrechts wirken sich massiv auf den Berufsalltag aus. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen. Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft. Deshalb können die beiden Termine nur einheitlich gebucht werden. Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung
 - 1. Unabhängigkeit
 - 2. Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrechte sowie Beschlagnahmeverbote
 - 3. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und Parteiverrat
 - 4. Sachlichkeitsgebot und Werbung
 - Sorgfaltspflichten bei der Behandlung anvertrauter Vermögenswerte, Pflicht zur Führung von Anderkonten und Umgang mit diesen, GWG
 - 6. Umgehungsverbot
 - 7. Fortbildungspflicht
 - 8. Aufklärungs- und Informationspflichten, auch außerhalb des Berufsrechts
 - Zivilrechtliche Pflichten und Haftung / Überschneidung mit dem Berufsrecht
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit
 - 1. Wesen des Berufsrechts der Anwaltschaft, Abgrenzungen (Legal Tech)
 - Organisation des Berufs und Bildung von Kammern, insbesondere Verbindung von hoheitlichen Aufgaben (wie Zulassung zum Beruf und Widerruf) und solchen der reinen Selbstverwaltung und der Interessenvertretung

- 3. Berufsaufsicht und kammerinterne Sanktionen
- 4. Anwaltsgerichtsbarkeit in Disziplinarwie in Verwaltungssachen

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

- Berufspflichten bei der Erhebung von Gebühren
- 2. Berufspflichten beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen
- 3. Straftatbestand der Gebührenüberhebung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

- Kooperation, Bürogemeinschaft, Berufsausübungsgesellschaft (zulassungspflichtig und nicht zulassungspflichtig)
- 2. Besonderheiten der Haftung
- 3. Besonderheiten des Kanzleibetriebs
- Beschäftigungsformen
 (Arbeitnehmer*innen, Arbeitnehmerähnliche, Freie Mitarbeiter*innen)

V. Internationales Berufsrecht

- 1. Dienstleistung im Ausland
- 2. Niederlassung im Ausland
- 3. Verbindung mit ausländischen Anwält*innen

Moderation:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendarausbildung
- u.a. Mitglied im Netzwerk Jura
 München an der LMU

Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

Es referieren:

RAinuNin Edith Kindermann Sabine Jungbauer RAin Johanna Schmit Prof. Dr. Kai von Lewinski Prof. Dr. Eckhart Müller

Teilnahmegebühr 2- teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 400,00 zzgl. MwSt (= € 476,00)

Erbrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsprozess: Aktuelle Probleme aus Prozessrecht, Zwangsvollstreckung und materiellem Recht

10.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Teil 1 - Verfahrensrecht -

- Streitwert, Beschwerdewert und Kostenrisiken bei der Pflichtteilsstufenklage in 1. und 2. Instanz
- 2. Streitwert bei Klage und Widerklage im Pflichtteilsprozess
- 3. Streitverkündung beim Auskunftsanspruch gegen den Notar in 1. und 2. Instanz einschließlich mat.- rechtl. Aspekte im Verhältnis Erbe - Notar

Teil 2 - Zwangsvollstreckung -

4. Notarielles Nachlassverzeichnis in der Zwangsvollstreckung

- 5. Verhältnis zwangsvollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelfe bei der Pflichtteilsstufenklage
- 6. Streitwerte in der Zwangsvollstreckung

Teil 3 - Materielles Recht -

- Pflichtteilsrechtliche Anerkennung der Bewertung lebzeitiger Leistungen durch den Erblasser
- 8. § 2325 BGB und Anwachsungsklauseln in Personengesellschaften
- 9. Aktuelle Fragen zur Verjährung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen
- 10. Rechtswahl und ordre public

RiOLG Holger Krätzschel

- seit 2016 am FamFG- bzw. ZPO-Erbsenat des OLG München
- Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof
- war 10 lang hauptamtlicher Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften am OLG München
- seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht
- Autor u.a. des Firsching/Graf "Nachlassrecht", der 2022 neu erscheint
- kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr - Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden uch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

- 1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
- 2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

- 3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister
- 4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister
- 5. Neues zur Güterstandschaukel
- 6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung
- 7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen
- 8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschaftsund Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familienund erbrechtlichen Interessen

Neuer Termin: 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Miteigentum an Immobilien wird in der Ehe und bei Vererbung als Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe angesehen. Bei der Begründung wird meist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass unter den Beteiligten dauerhaftes Einvernehmen bestehen bleibt.

Die seit Jahren stetig steigende Anzahl von Teilungsversteigerungsverfahren zeigt, dass diese Grundlage immer häufiger zerbricht.

Damit ist die Teilungsversteigerung ein zunehmend wichtiges Rechtsgebiet für die Praxis: das gerichtliche Versteigerungsverfahren als Kern und davon ausgehend für die vorbeugende Beratung.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten muss auf demselben Wissensstand sein wie die dort mitbietenden Versteigerungsprofis, die nicht selten die lachenden Dritten sind.

Wer den Ablauf des Verfahrens mit seinen Chancen und Risiken kennt, kann im Vorfeld der Mandantschaft klar machen, was geht und was nicht geht, um damit eine Versteigerung zu vermeiden oder sie interessenorientiert zu begleiten.

Auch in der frühen noch streitfreien familienrechtlichen und erbrechtlichen Beratung bei der Schaffung von Miteigentum ist die Kenntnis und Beachtung von später eventuell auftretenden Problemen bei der Auseinandersetzung von großer Bedeutung, weil durch Vereinbarungen und Regelungen manches Konfliktpotential im Vorfeld vermieden werden kann.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs mit manchmal auch unterschiedlichen Auffassungen vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig.

Sie berichten also aus der Praxis für die Praxis.

Dieter Schüll

 Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreutzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

 Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

- 1. "Berliner Testament"
- 2. Vor- und Nacherbfolge
- 3. Bindungswirkung
- 4. Pflichtteilsklauseln
- 5. Wiederverheiratungsklauseln
- 6. Nießbrauchsvermächtnis
- 7. Testamentsvollstreckung
- 8. "Patchworktestament"
- 9. "Geschiedenentestament"
- 10. internationale Sachverhalte
- 11. Auswirkungen der Reform zum 01.01.2023

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- Honorarprofessor an der Universität Passau
- Herausgeber der Formularbibliotheken Zivilprozess und Vertragsgestaltung, Baden-Baden, 2022
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2022;
 Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
 Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden, 8. Aufl. 2021
 Testamentsauslegung, München, 2. Aufl. 2020
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbrecht und Prozessrecht
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Familienrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreutzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familienund erbrechtlichen Interessen

Neuer Termin: 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr - Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Miteigentum an Immobilien wird in der Ehe und bei Vererbung als Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe angesehen. Bei der Begründung wird meist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass unter den Beteiligten dauerhaftes Einvernehmen bestehen bleibt.

Die seit Jahren stetig steigende Anzahl von Teilungsversteigerungsverfahren zeigt, dass diese Grundlage immer häufiger zerbricht.

Damit ist die Teilungsversteigerung ein zunehmend wichtiges Rechtsgebiet für die Praxis: das gerichtliche Versteigerungsverfahren als Kern und davon ausgehend für die vorbeugende Beratung.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten muss auf demselben Wissensstand sein wie die dort mitbietenden Versteigerungsprofis, die nicht selten die lachenden Dritten sind.

Wer den Ablauf des Verfahrens mit seinen Chancen und Risiken kennt, kann im Vorfeld der Mandantschaft klar machen, was geht und was nicht geht, um damit eine Versteigerung zu vermeiden oder sie interessenorientiert zu begleiten.

Auch in der frühen noch streitfreien familienrechtlichen und erbrechtlichen Beratung bei der Schaffung von Miteigentum ist die Kenntnis und Beachtung von später eventuell auftretenden Problemen bei der Auseinandersetzung von großer Bedeutung, weil durch Vereinbarungen und Regelungen manches Konfliktpotential im Vorfeld vermieden werden kann.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs mit manchmal auch unterschiedlichen Auffassungen vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig.

Sie berichten also aus der Praxis für die Praxis.

Dieter Schüll

 Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreutzer & Kreuzau in Düsseldorf

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

 Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

- 1. "Berliner Testament"
- 2. Vor- und Nacherbfolge
- 3. Bindungswirkung
- 4. Pflichtteilsklauseln
- 5. Wiederverheiratungsklauseln
- 6. Nießbrauchsvermächtnis
- 7. Testamentsvollstreckung
- 8. "Patchworktestament"
- 9. "Geschiedenentestament"
- 10. internationale Sachverhalte
- 11. Auswirkungen der Reform zum 01.01.2023

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- Honorarprofessor an der Universität Passau
- Herausgeber der Formularbibliotheken Zivilprozess und Vertragsgestaltung, Baden-Baden, 2022
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2022;
 Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
 Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden, 8. Aufl. 2021
 Testamentsauslegung, München, 2. Aufl. 2020
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbrecht und Prozessrecht
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Live-Online-Seminar Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Schnittstellen zwischen Familienrecht, Sozialrecht und Steuerrecht

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr - Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, in dem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben.

Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar u.a.

aus der Schnittstelle zum Sozialrecht

- gesetzliche Krankenversicherung
- gesetzliche Rentenversicherung
- SGB II und SGB XII (insbesondere Anspruchsübergang)

aus der Schnittstelle zum Steuerrecht

- Wahl der Steuerklassen
- Wahl der Veranlagungsform (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen)
- Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen / Aufteilungsanträge
- Begrenztes Realsplitting
- Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich
- Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung (z.B. § 23 EStG)

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen AnwaltVereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Aktuelle Fragen und Highlights im Markenrecht

30.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das 5-stündige Markenrechtsseminar umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zum Markenrecht, die für die Praxis besonders wichtig sind. Es wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen.

Das nachfolgende Programm wird laufend erweitert und aktualisiert, u. a.:

- 1. Erfahrungsaustausch und Know-how zu umsatzsteuerpflichtigen Abmahnungen
- 2. Neue Grundsätze zur Feststellungslast für Verkehrsdurchsetzung (BGH NJW-Orange)
- 3. Praktisch bedeutsame Verwendungen als neuer Prüfungspunkt oder Ausnahmetatbestand (BPatG Mädelsabend)?
- 4. Neues zum markenmäßigen Gebrauch bei Automobilen und Bekleidung
- 5. Verwechslungsgefahr
 - Entscheidungen zu schwachen Marken nach "INJEKT/INJEX": Much Ado About Nothing?
 - Selbstständig kennzeichnende Stellung (PEARL/PURE PEARL)
 - Begriffliche Verwechslungsgefahr bei Buchstabenmarken?

- 6. Umfassend zur Warenähnlichkeit (u. a. Automobile und Carsharing, LG Hamburg - BMW/Volvo Car Mobility)
- 7. Voraussetzungen der Benutzungsmarke (Goldhase III)
- 8. Neue Entscheidungen zum hinreichenden Inlandsbezug
- 9. Grundfragen der Verwirkung beim EuGH (BGH-Vorlage HEITEC II)
- 10. Umwälzungen beim Benutzungszwang
 - Nichtangriffsabrede und Popularklagebefugnis (BGH-Vorlage gegen EuG beim EuGH)
 - Achtung: Neue Grundsätze zu Wiederholungsanmeldungen (EuG Monopoly)
 - Keine erweiterte Minimallösung in Kollisionsverfahren: Folgen?

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei
 KI AKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design
 Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV
 Büscher/Kochendörfer und des
 Fezer "Handbuch der Markenpraxis"
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht

24.05.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar zum Designrecht umfasst aktuelle Rechtsprechung und Fragen zum Designrecht, die für die Praxis besonders wichtig sind. Das Seminar wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Designrechts befassen.

Das nachfolgende Programm wird laufend aktualisiert:

- Anwendbares Recht auf nicht harmonisierte Folgeansprüche im Deliktsgerichtsstand nach der lange erwarteten Entscheidung EuGH C-421/20 (BMW/Acacia)
- 2. EUIPO-Torpedos im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht: was tun?
 - Vergleich mit der Situation bei nationalem Design
- Highlight-Entscheidung des EuGH "Front Kit" zum Teilschutz beim nicht eingetragenen GGM ohne separate Veröffentlichung
 - Zukünftig gestiegene Bedeutung des nicht eingetragenen GGM
 - Abgrenzung zum selbstständigen Teilschutz beim eingetragenen GGM
- Weitere Entscheidungen zur ausschließlich technischen Bedingtheit nach BGH Papierspender

5. Gesamteindruck

- Entgegenhaltungen und Schutzumfang bei abstrahierenden Darstellungen (OLG Frankfurt LED-Spiegel)
- Eigenart und Merkmalsgewichtung
- Einfluss der Oberflächenstruktur ([2020] EWHC 3391 (IPEC) – Rothy's Inc. v. Giesswein Walkwaren AG)
- Merkmale an schlecht wahrnehmbaren Stellen (LED Spiegel)
- Perspektive und Offenbarungsgehalt
- Vermeidung rein gedanklicher Konstrukte
- Farbe und Eigenart (ungewöhnliche Farbe schutzbegründend oder nur simple Auswahlentscheidung?)
- Highlight Bauelemente komplexer Erzeugnisse und Sichtbarkeit (EuGH-Vorlage des BGH Sattelunterseite)
- EUIPO Staubsaugerbeutel: Sind Verbrauchsmaterialien (zB Glühbirnen, Staubsaugerbeutel) Bauelemente komplexer Erzeugnisse?
- Offenbarung im Internet, insbesondere zum nicht vorhandenen Beweiswert des Amazon-Erstveröffentlichungsdatum

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer "Handbuch der Markenpraxis"
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40) Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= €238,00)

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres Seminar zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 31 Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht 31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsleiter oder Gesellschafter beraten. Im Mittelpunkt stehen Fragen um den neuen § 15b InsO, der den alten § 64 GmbHG abgelöst hat. Außerdem rücken wegen § 43 StaRUG Fragen um die Haftung des Geschäftsleiters während der Krise zunehmend in den Fokus ("shift of duties"). Bei der Gesellschafterhaftung gilt es, aufgrund der zahlreichen BGH-Entscheidungen aus den letzten Jahren unbedingt auf dem Laufenden zu bleiben. In einem Exkurs werden zudem die teilweise schwierigen Fragen um den Umgang mit Fonds-KGs behandelt (Haftungsrealisierung, Sondermassenbildung, Anmeldung von Forderungen).

I. I. Geschäftsleiterhaftung in der Krise

- Auswirkungen des StaRUG

- "Shift of duties" bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit?
- Aktueller Meinungsstand und praktische Relevanz

II. Der neue § 15b InsO – was bleibt vom § 64 S.1 GmbHG aF?

- Neues Haftungskonzept oder:
 Bleibt alles beim Alten
- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang
- Umfang der Haftung
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen

III. Gesellschafterhaftung

- update § 135 InsO
- Gläubigerbenachteiligung bei § 135 InsO
- Bargeschäfte bei § 135 InsO
- Exkurs: Fonds-KGs in der Insolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen "Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht" und des neuen "Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht"

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielsfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

- Systematische Einführung in das Vertriebskartellrecht
- 2. Bedeutung der Vertikal-GVO und der Leitlinien der EU Kommission für die Beratungspraxis, Kontext und Ziele der Reform
- 3. Neuerungen durch die ab 01.06.2022 geltende neue Vertikal-GVO
 - a) Online-Vermittlungsdienste gelten selbst als Anbieter von Waren/Dienstleistungen
 - b) Freistellung von bestimmten Preisparitätsklauseln
 - c) Keine Freistellung von Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- d) Neuregelungen zum dualen Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Vertriebshändler
- e) Eingeschränkte Zulässigkeit der Preisbindung der zweiten Hand (Mindestwerbepreise/Fulfilmentverträge)
- f) Neuregelungen zum Alleinvertrieb (geteilter Alleinvertrieb/Durchgereichte Vertriebsbindungen/Reservierung von Gebieten und Kunden/Abgrenzung von Aktiv- zu Passivverkäufen)
- g) Neuregelungen zum Selektiven Vertrieb (Kein Gleichwertigkeitserfordernis zwischen Online- und Offline Handel/ Kombination von Alleinvertrieb und Selektivem Vertrieb/Reservierung von Gebieten und Kunden)
- h) Neuregelungen zum Onlinevertrieb (Unzulässigkeit von Totalverboten/zulässige Qualitätsstandards/Preisvergleichsmaschinenverbote/ Drittplattformverbote/unterschiedliche Qualitätsanforderungen für Online- und Offlinevertrieb/zulässige Doppelpreissysteme)
- i) Laufzeit von Wettbewerbsverboten und stillschweigende Verlängerungen
- 4. Kritik an der Reform und Ausblick auf die Auswirkungen in der Beratungspraxis
- 5. Annex: Erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum "Gesellschaftsinsolvenzrecht", das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO

- Voraussetzungen der Vorschrift
- Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
- Berücksichtigung von Gegenleistungen
- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
- Haftung des Liquidators

2. Kapitalaufbringung

- Kaduzierung
- Kapitalerhöhung
- Sacheinlage

3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG

4. Existenzvernichtungshaftung

- Firmenbestattung
 - Verschmelzung

5. Patronatserklärung

6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung

- Actio pro socio
- Deliktische Ansprüche
- Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
- Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
- Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben

7. Haftung in der Personengesellschaft

- Actio pro socio
- Einlagenrückgewähr an Kommanditist

8. Fehlerhafte Gesellschaft

- Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
- Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuer beraterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im
 Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und
 Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsleiter oder Gesellschafter beraten. Im Mittelpunkt stehen Fragen um den neuen § 15b InsO, der den alten § 64 GmbHG abgelöst hat. Außerdem rücken wegen § 43 StaRUG Fragen um die Haftung des Geschäftsleiters während der Krise zunehmend in den Fokus ("shift of duties"). Bei der Gesellschafterhaftung gilt es, aufgrund der zahlreichen BGH-Entscheidungen aus den letzten Jahren unbedingt auf dem Laufenden zu bleiben. In einem Exkurs werden zudem die teilweise schwierigen Fragen um den Umgang mit Fonds-KGs behandelt (Haftungsrealisierung, Sondermassenbildung, Anmeldung von Forderungen).

I. I. Geschäftsleiterhaftung in der Krise

– Auswirkungen des StaRUG

- "Shift of duties" bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit?
- Aktueller Meinungsstand und praktische Relevanz

II. Der neue § 15b InsO – was bleibt vom § 64 S.1 GmbHG aF?

- Neues Haftungskonzept oder:
 Bleibt alles beim Alten
- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang
- Umfang der Haftung
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen

III. Gesellschafterhaftung

- update § 135 InsO
- Gläubigerbenachteiligung bei § 135 InsO
- Bargeschäfte bei § 135 InsO
- Exkurs: Fonds-KGs in der Insolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen "Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht" und des neuen "Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht"

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum "Gesellschaftsinsolvenzrecht", das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO

- Voraussetzungen der Vorschrift
- Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
- Berücksichtigung von Gegenleistungen
- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
- Haftung des Liquidators

2. Kapitalaufbringung

- Kaduzierung
- Kapitalerhöhung
- Sacheinlage

3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG

4. Existenzvernichtungshaftung

- Firmenbestattung
- Verschmelzung

5. Patronatserklärung

6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung

- Actio pro socio
- Deliktische Ansprüche
- Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
- Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
- Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben

7. Haftung in der Personengesellschaft

- Actio pro socio
- Einlagenrückgewähr an Kommanditist

8. Fehlerhafte Gesellschaft

- Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
- Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuer beraterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2021

07.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Eingehen wird der Referent hierbei auch auf die höchstrichterlichen Entscheidungen zur sog. "Corona-Miete".

Darüber hinaus berichtet der Referent als langjähriger Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel 2021 sowie zu aktuellen Entscheidungen zur Mietpreisbremse.

- I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraum und Gewerbemietsachen
 - 1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
 - 2. Entscheidungen zur Mietpreisbremse

3. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis

- a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
- b. Staffel- und Indexmiete
- c. Modernisierungsmieterhöhungen
- 4. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
- 5. Verjährungsfragen
- 6. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
 - e. Härtefall
- 7. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
- 8. Wichtige neue Entscheidungen zur sog. "Corona-Miete"

II. Mietspiegel für München 2021

- Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels – Wirkung der Fortschreibung
- Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB

 insbesondere die wissenschaftliche
 Erstellung und Datenerhebung
- 3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
- 4. Zu- und Abschlagskriterien
- 5. Ökologischer Mietspiegel
- 6. Begründeter und freier Spannenanteil

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Langjähriger Vorsitzender Richter der Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des "Bub/Treier" –
 Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des "Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB" (BeckOGK BGB) und des "Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)"
- Mitautor des "Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht"
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Sozialrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht -

Aktuelles aus Gesetzgebung - Verwaltung - Rechtsprechung

24.03.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

- IT-Fachkräfte und sonstiges Fremdpersonal zwischen Freelancer-Vertrag und Scheinselbständigkeit
 - 1. Statusbeurteilung
 - 2. Risiken Arbeits-, Sozial- und Strafrecht
 - 3. Compliance-Maßnahmen
- II. Update: Keine Angst vor der Abschlussprüfung Kurzarbeitergeld
 - Prüfungsschwerpunkte der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitszeitnachweise, gekündigte Arbeitnehmer, Vermeidung Kurzarbeit durch Urlaub usw.)
- 2. Präventive und repressive Handlungsempfehlungen
- III. Aktuelle Rechtsprechung des BSG zur Transfergesellschaft und der Rente für besonders langjährig Versicherte

Dr. Christian Zieglmeier

- Präsident des Sozialgerichts Landshut
- davor Richter am BayLSG
 München, und stellvertretender
 Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im "Barrierefreiheitsstärkungsgesetz" ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbs-status und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, "Turbo-Feststellung", mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeitsund sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielsfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von "Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis" (4. Aufl. 2018),
 C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeitsund Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019 erfahrene Referentin in der Fach-
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80) Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)



Steuerrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2022 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

31.03.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr - Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden uch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

- 1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
- 2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

- 3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister
- 4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister
- 5. Neues zur Güterstandschaukel
- 6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung
- 7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen
- 8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschaftsund Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am OLG München

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

17.03.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar**

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

- 1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
- 2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
- 3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
- 4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

- 5. Einzelne Beweismittel
- 6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
- 7. Beweiswürdigung im Urteil
- 8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozessund Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar: DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)



Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte

28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Am 1. Januar 2022 sind zahlreiche neue Vorschriften in zentralen Bereichen des BGB in Kraft getreten. Hintergrund ist die Umsetzung zweier Richtlinien der EU, zum einen die sogenannte Warenkaufrichtlinie, zum anderen die Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen.

Das Allgemeine Schuldrecht des BGB enthält nun in den §§ 327 ff. BGB einen völlig neuen Titel mit Vorschriften zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte. Hier finden sich insbesondere eigenständige Gewährleistungsrechte, die etwa die kauf- oder mietrechtlichen Vorschriften verdrängen. Eingeführt wurde auch eine gesetzliche Pflicht zur Aktualisierung der digitalen Produkte. Im Kaufrecht hat es zwanzig Jahre nach der großen eine kleine Schuldrechtsreform gegeben. Zahlreiche Änderungen im Gewährleistungsrecht, nicht nur bei Verbrauchsgüterkaufverträgen, sind ab sofort zu beachten. Dazu gibt es nun Sondervorschriften zu Waren mit digitalen Elementen.

Das Seminar richtet sich an sämtliche im Zivilrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, stellt das neue Recht vor und erörtert die ersten Problemfälle.

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
 Europäisches Privatrecht,
 Handels- und Wirtschaftsrecht
 sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Ko-Autor des Werks: Staudinger/ Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte – Einführung in das neue Recht, Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00) Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Mitarbeiter*innenfortbildung

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Ausgewählte Praxisthemen im Bereich der Forderungspfändung

22.03.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Mitarbeiter*innen der Kanzlei

- Vollstreckung wegen Ansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung gem. § 850f ZPO
- 2. Insolvenztabellenauszug als Vollstreckungstitel – das sagt der BGH
- 3. bedingt pfändbare Ansprüche nach § 850b II ZPO Taschengeldanspruch & Co.
- Umgang mit Monierungen der Rechtspfleger/innen in Hinblick auf die Forderungsaufstellung
- 5. Festsetzung von Vollstreckungskosten, sinnvoll?
- 6. Kosten des Drittschuldnerprozesses gegen den Schuldner festsetzbar?

- 7. Zustellkosten an weitere Drittschuldner wer hat diese zu bezahlen?
- 8. Bestimmtheit der zu pfändenden Ansprüche im Anspruch G des Formulars
- Richtige Auswahl/Bezeichnung des Drittschuldners
- Sinnvolle Ergänzungen im Formular (Anordnungen, Anspruchsergänzungen, etc.)
- 11. Insolvenzverwalter fordert zur Aufhebung der Kontenpfändung auf was ist zu tun?
- Hinweispflichten des Anwalts bei der Fremdgeldauskehr im Forderungsmandat aus Sicht der BGH

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Heinicke, Eggebrecht & Partner mbB in München
- Geschäftsführer der Inkasso-Boutique MH Forderungsmanagement GmbH
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar: DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt III/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte

MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München		Beruf/Titel								
		Name/Vorname								
		Kanzlei/Firma								
		Straße								
		PLZ/Ort								
		Telefon			Fax					
		E-Mail								
		Ich bin Mitglied des DAV ja nein			Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)					
		Rechnung an mich die Kanzlei			MAV-Seminarvorschau bitte 🔲 digital 📗 gedruckt					
Ich melde r	nich unter Anerkennung Ihrer Teilnah	nmebedingungen (→ Seite 4/5) an f	ür fol	geno	le/s Semin	ar/e:				
P	Zieglmeier, Schnittstelle Arbeits-/Sozia	alrecht – Akt. aus Gesetzgebung	6		24.03.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
	Schmidt B., Beschäftigung oder Selbständigkeit? - Das neue Status		7	-	30.06.22	13:00 Uhr	142,80 €	(178,50 €)		
□Р □О	Unzicker, Vertrieb von Finanzinstrumenten – Aktuelle Rechtsfragen		8	-	05.04.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
□Р □О	Steffens, Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der		9	-	31.05.22	12:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
P	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht		10	-	07.07.22	13:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
P	Weder, Baurecht spezial 2022		11	-	03.05.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
□Р □О	Haumer, Schwerpunktfortbildung Bau	vertragsrecht	12	-	21.07.22	14:00 Uhr	166,60€	(208,25 €)		
P □0	Dudek/Horn, Die wesentlichen Bereich	ne d. Berufsrechts nach § 43 f BRAO	13	-	08.03.22	10:00 Uhr	238,00€	(476,00 €)		
PO	Krätzschel, Pflichtteilsrecht und Pflich	tteilsprozess: Aktuelle Probleme	14	-	10.03.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
PO	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im B	ereich der Vermögensnachfolge	15	-	31.03.22	12:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
□Р □О	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden		16	-	12.05.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
□Р □О	Kroiß, Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag –		17	-	25.05.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
PO	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigeru	ng bei widerstreitenden	18	-	12.05.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
□Р □О	Kroiß, Gemeinschaftliches Testament	und Erbvertrag –	19	-	25.05.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		
	Kindermann, Schnittstellen zwischen	Familien-, Sozial- u. Steuerrecht	20	•	06.07.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)		

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.



Datum/Unterschrift

^{*)} Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

[■] Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt III/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte

 \square P \square 0

MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München		Beruf/Titel							
		Name/Vorname							
		Kanzlei/Firma							
		Straße							
		PLZ/Ort							
		Telefon Fax							
		E-Mail							
		Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)							
		Rechnung an mich	die Kanz	lei	M	AV-Seminarvo	orschau bitte [digital	gedruckt
Ich melde n	nich unter Anerkennung Ihrer Teilnah	nmebedingungen (→ Se	eite 4/5) an fi	ür fol	gend	le/s Semin	ar/e:		
□Р □О	Hackbarth, Aktuelle Fragen und Highli	ghts im Markenrecht		21		30.03.22	10:00 Uhr	238,00 €	(297,50 €)
□Р □О	Hackbarth, Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht		22	-	24.05.22	13:00 Uhr	190,40€	(238,00 €)	
□P □O	Schmidt A., Update: Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung i.d. Insolvenz		23	-	19.05.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
□Р□О	Steffens, Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der		n der	24	-	31.05.22	12:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)
□Р □О	Gehrlein, Höchstrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht		venzrecht	25	-	12.07.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)
□P □O	Schmidt A., Update: Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung i.d. Insolvenz		. Insolvenz	26	-	19.05.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)
□P □O	Gehrlein, Höchstrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht		venzrecht	27	-	12.07.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)
□Р □О	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht –		nietrecht –	28	-	07.04.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)
□Р □О	Zieglmeier, Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Akt. aus Gesetzgebung		gebung	29	-	24.03.22	10:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)
□Р □О	Schmidt B., Beschäftigung oder Selbständigkeit? - Das neue Status		30		30.06.22	13:00 Uhr	142,80 €	(178,50 €)	
□P □0	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge		31	-	31.03.22	12:00 Uhr	238,00€	(297,50 €)	
PO	Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen –		32	-	17.03.22	14:00 Uhr	166,60 €	(208,25 €)	
□Р □О	Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte		33	-	28.07.22	10:00 Uhr	238,00 €	(297,50 €)	

22.03.22

13:00 Uhr | 166,60 € (208,25 €)

34

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

Minisini, Ausgewählte Praxisthemen im Bereich der Forderungspfändung

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.



Datum/Unterschrift

^{*)} Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

[■] Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

lich anerkannt. Hierdurch ist die von der Hochschule erlassene Zugangsvoraussetzung im Ergebnis einer öffentlich-rechtlichen Regelung gleichgestellt und damit gewährleistet, dass durch das Praktikumserfordernis in der Studienordnung nicht der grundsätzlich bestehende Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für Praktikanten sachwidrig umgangen wird.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Januar 2022 – 5 AZR 217/21

Vorinstanz:

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. März 2021 – 8 Sa 206/20 –

*§ 22 Abs. 1 MiLoG

1Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. 2Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten.

. . .

3Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt

(Quelle: BAG, PM Nr. 1/22 vom 19. Januar 2022)

BAG: Massenentlassungsverfahren -Folgen eines Verstoßes gegen § 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG

Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens im Zusammenhang mit der Frage angerufen*, welche Sanktion ein Verstoß gegen § 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG** nach sich zieht.

Der Beklagte ist Insolvenzverwalter in dem am 1. Oktober 2019 über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin eröffneten Insolvenzverfahren. Der Kläger war seit 1981 bei der Insolvenzschuldnerin beschäftigt.

Am 17. Januar 2020 wurde die vollständige Einstellung des Geschäftsbetriebs der Insolvenzschuldnerin zum 30. April 2020 beschlossen. In diesem Zusammenhang war die Entlassung aller zuletzt noch 195 beschäftigten Arbeitnehmer beabsichtigt. Aufgrund des Stilllegungsbeschlusses fanden mit dem bei der Insolvenzschuldnerin bestehenden Betriebsrat Verhandlungen über den Abschluss eines Interessenausgleichs sowie eines Sozialplans statt. In Verbindung mit dem Interessenausgleichsverfahren wurde auch das im Falle einer Massenentlassung erforderliche Konsultationsverfahren gemäß § 17 Abs. 2 KSchG durchgeführt. Entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG, der Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (MERL)*** in nationales Recht umsetzt, wurde jedoch der zuständigen Agentur für Arbeit keine Abschrift der das Konsultationsverfahren einleitenden und an den Betriebsrat gerichteten Mitteilung gemäß § 17 Abs. 2 KSchG über-



mittelt. Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 wurde eine Massenentlassungsanzeige erstattet, deren Eingang die Agentur für Arbeit am 27. Januar 2020 bestätigte. Am 28. Januar 2020 erhielt der Kläger die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zum 30. April 2020. Noch für den 28./29. Januar 2020 beraumte die Agentur für Arbeit Beratungsgespräche für 153 Arbeitnehmer der Insolvenzschuldnerin an.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung vom 28. Januar 2020 geltend gemacht. Die unterlassene Übermittlung der an den Betriebsrat gerichteten Mitteilung gemäß § 17 Abs. 2 KSchG an die Agentur für Arbeit verstoße gegen § 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG, Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der MERL. Diese enthielten nicht nur eine sanktionslose Nebenpflicht, sondern stellten eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung dar. Die Übermittlungspflicht solle sicherstellen, dass die Agentur für Arbeit so früh wie möglich Kenntnis von den bevorstehenden Entlassungen erhalte, um ihre Vermittlungsbemühungen darauf einstellen zu können. Sie habe von daher arbeitnehmerschützenden Charakter. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat mit Beschluss vom heutigen Tag den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV ersucht, die Frage zu beantworten, welchem Zweck die Übermittlungspflicht nach Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der MERL dient. Hiervon hängt nach Auffassung des Senats ab, ob § 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG, der unionsrechtskonform in gleicher Weise wie Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der MERL auszulegen ist, ebenso wie andere, den Arbeitnehmerschutz – zumindest auch – bezweckende Vorschriften im Massenentlassungsverfahren als Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB anzuse-

hen ist. In diesem Fall wäre die Kündigung unwirksam.

BAG, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 6 AZR 155/21 (A) –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 24. Februar 2021 – 17 Sa 890/20 –

Hinweise:

*Der genaue Wortlaut der Frage kann unter www.bundesarbeitsgericht.de unter dem Menüpunkt "Sitzungsergebnisse" eingesehen werden.

**§ 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG

Der Arbeitgeber hat gleichzeitig der Agentur für Arbeit eine Abschrift der Mitteilung an den Betriebsrat zuzuleiten; sie muß zumindest die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

***Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der MERL

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde eine Abschrift zumindest der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffern i) bis v) genannten Bestandteile der schriftlichen Mitteilung zu übermitteln.

(Quelle: BAG, PM Nr. 4/22 vom 27.01.2022)

BGH: Schuldhafte Fristversäumnis bei fehlender Faxnummern-Kontrolle

Einen Fax-Sendebericht müssen Büroangestellte nicht nur mit der Nummer abgleichen, die auf dem Schriftsatz angegeben ist. Wer nicht zusätzlich überprüft, dass die auf dem Schriftsatz angegebene Nummer auch wirklich die des richtigen Gerichts ist, hat die Frist schuldhaft versäumt.



Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) bestätigt die strikte Rechtsprechung der Karlsruher Richter in Sachen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze. Einem Anwalt, dessen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist an das Oberlandesgericht am letzten Tag der Frist ans Landgericht gefaxt wurde, hat der Senat keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Der Anwalt hatte seinen Antrag auf Wiedereinsetzung damit begründet, dass es in der Kanzlei genaue Vorgaben zum Fristenmanagement gebe, die ein Partner mit den Mitarbeitenden besprochen habe. Die Faxnummer des adressierten Gerichts werde nicht per Kanzleisoftware automatisch ins Dokument übernommen, sondern die Rechtsanwaltsfachangestellte habe diese händisch eingetragen. Dabei habe sie übersehen, dass die zu diesem Zeitpunkt jüngste Korrespondenz vom Rechtspfleger des Landgerichts stammte, also dessen Faxnummer enthielt anstelle der des zuständigen Oberlandesgerichts. Der Antrag war also adressiert an das tatsächlich zuständige OLG, enthielt aber die Faxnummer des Landgerichts.

Wie schon dem Berufungsgericht genügt diese Begründung auch dem BGH nicht. Der bleibt dabei: Die Angestellten müssen angewiesen sein, nach der Versendung eines Fax' anhand des Sendeprotokolls zu prüfen, ob der Schriftsatz vollständig und an das richtige Gericht übermittelt wurde. Erst danach dürfe die Frist im Kalender gestrichen werden. Es reiche dabei nicht aus, präzisiert der Senat, wenn die Nummer im Sendebericht verglichen wird mit der zuvor aufgeschriebenen, also hier der auf dem Schriftsatz angegebenen.

Ob nachher oder vorher: Es muss geprüft werden, ob die Faxnummer stimmt

Vielmehr müsse das Personal prüfen, ob die Nummer im Sendeprotokoll auch tatsächlich die Nummer des zuständigen Gerichts ist. Der Abgleich soll laut dem Senat "anhand einer zuverlässigen Quelle, etwa anhand eines geeigneten Verzeichnisses" erfolgen. Diese Art der Ausgangskontrolle solle schließlich nicht nur Fehler bei der Eingabe der Faxnummer, sondern auch bei deren Ermittlung und bei der Übertragung in den Schriftsatz verhindern (BGH, Beschl. v. 21.12.2021, Az. VI ZB 2/21).

Die Nummer im Sendebericht (nur) mit der auf dem Schriftsatz angegebenen Nummer abzugleichen, hält der BGH nur dann für ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass die auf dem Schriftsatz angegebene Nummer ihrerseits zuvor aus einer solchen zuverlässigen Quelle ermittelt wurde. Allerdings müsse es dann wiederum zudem die generelle Anweisung geben, dass die Mitarbeitenden vor der Versendung von Faxen checken, ob die ermittelte Faxnummer auch wirklich die des zuständigen Gerichts ist.

Ob nun also nach dem Versand anhand des Sendeberichts oder schon zuvor anhand des Schriftsatzes: Der BGH verlangt stets eine allgemeine Anweisung, dass die Faxnummer daraufhin überprüft werden muss, ob es sich auch tatsächlich um die Nummer des zuständigen adressierten Gerichts handelt.

Für irrelevant befand der Senat übrigens die Ausführungen des Anwalts dazu, dass es in der Kanzlei ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem inklusive Fristenmanagementsystem gebe.

BGH, Beschluss vom 21.12.2021, Az. VI ZB 2/21

(Quelle: BRAK, Newsroom, News vom 04.02.2022, letzter Zugriff 08.02.2022)

BGH: Adoptiertes Kind hat Anspruch gegen seine leibliche Mutter auf Auskunft über die Identität des leiblichen Vaters

Der unter anderem für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine leibliche Mutter auch nach einer Adoption ihrem Kind grundsätzlich zur Auskunft über die Identität des leiblichen Vaters verpflichtet ist.

Im zugrundeliegenden Fall ging es um eine im Jahr 1984 geborene Antragstellerin, die von ihrer leiblichen Mutter, der Antragsgegnerin, Auskunft über die Person des leiblichen Vaters verlangte. Bei der Geburt war die in problematischen Familienverhältnissen aufgewachsene Antragsgegnerin gerade 16 Jahre alt geworden. Sie hatte die Schwangerschaft erst im siebten Monat bemerkt und die Hauptschule, deren siebte Klasse sie damals besuchte, ohne Schulabschluss verlassen. Nach der Geburt lebte sie mit der Antragstellerin zunächst in einem Mutter-Kind-Heim und später in einer Mädchen-Wohngemeinschaft, ehe die Antragstellerin von einem Ehepaar adoptiert wurde. Ein im Jahr 1985 durchgeführtes Vaterschaftsfeststellungsverfahren blieb ebenso erfolglos wie ein außergerichtlicher Vaterschaftstest mit einem weiteren Mann. Ende 2003 kam es auf Vermittlung des Jugendamts zu einem Treffen zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin. Nachdem die Antragstellerin die Antragsgegnerin im März 2018 erfolglos aufgefordert hatte,

Namen und Anschrift des leiblichen Vaters zu benennen, hat sie sie nun im gerichtlichen Verfahren diese Auskunft verlangt. Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, weil der Antragsgegnerin die Auskunftserteilung unmöglich sei. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Oberlandesgericht diese Entscheidung abgeändert und die Antragsgegnerin antragsgemäß verpflichtet, der Antragstellerin alle Männer mit vollständigem Namen und Adresse zu benennen, die der Antragsgegnerin in der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt haben.

Der Bundesgerichtshof hat die dagegen von der Antragsgegnerin eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.

Anspruchsgrundlage für die begehrte Auskunft ist die Bestimmung des § 1618 a BGB, nach der Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig sind. Auch wenn die Vorschrift keine konkreten Sanktionen bei einem Verstoß vorsieht, können Eltern und Kindern aus ihr wechselseitig Rechtsansprüche erwachsen. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen vor der Vorenthaltung verfügbarer Informationen über die eigene Abstammung bei der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen. Dies ist bei der Auslegung des § 1618 a BGB* zu berücksichtigen, zumal der Gesetzgeber einen Auskunftsanspruch nicht ausdrücklich normiert hat. Anders als beim Anspruch des sog. Scheinvaters gegen die Kindesmutter auf Auskunft über die Identität des leiblichen Kindesvaters, für den das Bundesverfassungsgericht einer Herleitung aus den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB**) eine Absage erteilt und eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gefordert hat, geht es hier nicht allein um die Durchsetzung finanzieller Interessen. Vielmehr wird mit dem Auskunftsanspruch eine Rechtsposition von ganz erheblicher verfassungsrechtlicher Bedeutung, nämlich das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, gestärkt.

Dass die Antragsgegnerin wegen der Adoption der Antragstellerin und dem aus § 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB folgenden Erlöschen des rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses aufgrund Adoption nicht mehr die rechtliche Mutter der Antragstellerin ist, steht dem Anspruch nicht entgegen. Denn das Auskunftsschuldverhältnis zwischen Kind und Mutter ist vor der Adoption entstanden. Würde man dies anders sehen, würde die Adoption hinsichtlich des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber Kindern führen, deren rechtliche Eltern-Kind-Beziehung zu ihrer leiblichen Mutter fortbesteht. Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin auch keine erheblichen, gegen ihre Auskunftsverpflichtung sprechenden Abwägungsgesichtspunkte vorgetragen, sondern im Gegenteil zu keinem Zeitpunkt bestritten, dass der Auskunftsanspruch der Antragstellerin grundsätzlich besteht. Somit hat sie sich nicht auf konkrete Belange berufen, die mit Blick auf ihr ebenfalls verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Achtung ihrer Privat- und Intimsphäre dazu führen könnten, das Bestehen des Auskunftsanspruchs zu verneinen.

Mit der bloßen Mitteilung, sie könne sich an keinen möglichen Erzeuger erinnern, hat die Antragsgegnerin den Auskunftsanspruch nicht erfüllt. Sie hat auch nicht dargelegt, dass ihr eine Erfüllung auch nach Einholung der ihr zumutbaren Erkundigungen unmöglich ist. Das Oberlandesgericht hat eine Reihe von möglichen Kontaktpersonen aufgelistet, an die sich die Antragsgegnerin wenden kann, um Hinweise zu potenziellen leiblichen Vätern der Antragstellerin zu erhalten. Diesen Nachfragemöglichkeiten fehlt es weder an der Erfolgsaussicht noch sind sie der Antragsgegnerin unzumutbar.

BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 - XII ZB 183/21

Vorinstanzen:

AG Stuttgart - Beschluss vom 30. Oktober 2019 - 23 F 642/18 OLG Stuttgart - Beschluss vom 30. März 2021 - 17 UF 52/20

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 1618 a BGB Pflicht zu Beistand und Rücksicht

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

§ 242 BGB Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

(Quelle: BGH, PM Nr. 007/2022 vom 19.01.2022)

BGH: "Taggenaue Berechnung" des Schmerzensgeldes gekippt

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 15. Februar 2022 - VI ZR 937/20 die sog. "taggenaue Berechnung" des Schmerzensgeldes verworfen.

Der Kläger wurde bei einem Verkehrsunfall erheblich verletzt. Über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verbrachte er im Rahmen von 13 stationären Aufenthalten insgesamt 500 Tage im Krankenhaus, u.a. musste der rechte Unterschenkel amputiert werden. Der Kläger ist seither zu mindestens 60 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert. Die Einstandspflicht der Beklagten (Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Pkw) steht dem Grunde nach außer Streit.



Das Landgericht hat dem Kläger, soweit für das Revisionsverfahren von Interesse, ein Schmerzensgeld von 100.000 € zugesprochen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von insgesamt 200.000 € verurteilt.

Nach der vom Berufungsgericht hierbei angewendeten Methode der sog. "taggenauen Berechnung" des Schmerzensgeldes ergibt sich dessen Höhe in einem ersten Rechenschritt (Stufe I) unabhängig von der konkreten Verletzung und den damit individuell einhergehenden Schmerzen aus der bloßen Addition von Tagessätzen, die nach der Behandlungsphase (Intensivstation, Normalstation, stationäre Reha-Maßnahme, ambulante Behandlung zuhause, Dauerschaden) und der damit regelmäßig einhergehenden Lebensbeeinträchtigung gestaffelt sind. Das Berufungsgericht hat diese Tagessätze - ausgehend von bestimmten Prozentsätzen eines durch

schnittlichen Einkommens - für die verschiedenen Behandlungsstufen auf $150 \in (\text{Intensivstation}), \ 100 \in (\text{Normalstation}), \ 60 \in (\text{station\"{a}re} \ \text{Reha}) \ \text{und} \ 40 \in \text{bei} \ 100 \% \ \text{Grad} \ \text{der} \ \text{Sch\"{a}digungsfolgen} \ \text{angesetzt}.$ In einem zweiten Rechenschritt (Stufe II) können von der zuvor "taggenau" errechneten Summe je nach Gestaltung und Schwere des Falles individuelle Zu- und Abschläge vorgenommen werden. Das Berufungsgericht hat auf dieser Stufe wegen der erheblichen Vorerkrankungen des Klägers einen Abschlag vorgenommen. Von der nach der oben aufgeführten Methode grundsätzlich vorgesehenen abschließenden Erhöhung des Schmerzensgeldes bei Dauerschäden und besonders schwerwiegenden Verfehlungen des Schädigers (Stufe III) hat das Berufungsgericht im Streitfall keinen Gebrauch gemacht.

Mit der vom Berufungsgericht insoweit zugelassenen Revision begehren die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der u.a. für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Unfällen zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Maßgebend für die Höhe des Schmerzensgeldes sind im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Dabei geht es nicht um eine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falles, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Gesamtbetrachtung ist eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild festzusetzen, die sich jedoch nicht streng rechnerisch ermitteln lässt.

Diesen Grundsätzen wird die vom Berufungsgericht vorgenommene "taggenaue Berechnung" des Schmerzensgeldes nicht gerecht. Die schematische Konzentration auf die Anzahl der Tage, die der Kläger auf der Normalstation eines Krankenhauses verbracht hat und die er nach seiner Lebenserwartung mit der dauerhaften Einschränkung voraussichtlich noch wird leben müssen, lässt wesentliche Umstände des konkreten Falles außer Acht. So bleibt unbeachtet, welche Verletzungen der Kläger erlitten hat, wie die Verletzungen behandelt wurden und welches individuelle Leid bei ihm ausgelöst wurde. Gleiches gilt für die Einschränkungen in seiner zukünftigen individuellen Lebensführung. Auch die Anknüpfung an die statistische Größe des durchschnittlichen Einkommens trägt der notwendigen Orientierung an der gerade individuell zu ermittelnden Lebensbeeinträchtigung des Geschädigten nicht hinreichend Rechnung. Das Berufungsgericht wird daher erneut über die Höhe des Schmerzensgeldes zu befinden haben.

Vorinstanzen:

LG Darmstadt - Urteil vom 17. September 2019 - 2 O 227/14 OLG Frankfurt a.M. - Urteil vom 4. Juni 2020 - 22 U 244/19

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

§ 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO)

(1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. (...)

(Quelle: BGH, PM Nr. 020/2022 vom 15.02.2022)

EuGH: Anti-Geldwäsche-Richtlinie teilweise ungültig?



Generalanwalt Pitruzzella hält die Richtlinie (EU) 2015/849 ("Antigeldwäsche-RL" https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/? uri=CELEX:32015L0849&from=DE) in seinen Schlussanträgen in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 (https://curia.europa.eu/juris/ document/document.jsf;jsessionid=D445768EE67E4A5C5A593A23232F CE61?text=&docid=252461&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir =&occ=first&part=1&cid=981132) und C-601/20 vom 20.01.2022 (https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=D445 768EE67E4A5C5A593A23232FCE61?text=&docid=252461&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=981132 in Französisch) für teilweise ungültig. Die Richtlinie (EU) 2015/849 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX: 32015L0849&from=DE), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX: 32018L0843&from=DE#d1e1464-43-1) bezweckt die Verhinderung von Geldwäsche und terroristischen Aktivitäten. Hierzu sieht sie u.a. Offenlegungspflichten zum wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen vor. Nach Ansicht des Generalanwalts ist Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 teilweise unionsrechtswidrig. Es verstoße gegen EU-Recht, dass diese Vorschrift die Mitgliedstaaten verpflichte, die in der Richtlinie vorgesehenen Daten von Unternehmensinhabern der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und den Mitgliedstaaten darüber hinaus gestatte, noch weitergehende Offenlegungsvorschriften vorzusehen. Der EU-Gesetzgeber sei nach Auffassung des Generalanwalts seiner im Hinblick auf die betroffenen Grundrechte (hier insbesondere Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/? uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE) bestehenden Verpflichtung, Art und Reichweite der betroffenen personenbezogenen Daten eindeutig zu bestimmen, damit nur teilweise nachgekommen. Darüber müsse Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 grundrechtskonform ausgelegt werden. Es bestehe nicht nur die Möglichkeit, sondern eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in besonderen Umständen Ausnahmen vom Informationszugang zuzulassen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 03/2022 v. 28.01.2022)

EGMR: Deckelung von Anwaltshonoraren erfordert gesetzliche Grundlage

Mit Urteil vom 15. Januar 2022 (Beschwerde Nr. 54780/15, u.a., in Französisch) hat der EGMR entschieden, dass die Deckelung von Anwaltshonoraren in einem rumänischen Strafverfahren die Eigentumsgarantie nach Art. 1 des Zusatzprotokolls 1 zur EMRK verletzt. Die drei Beschwerdeführer:innen waren einer Gesamtzahl von 6871 Nebenkläger:innen beigeordnet worden. Nach Abschluss des Verfahrens machten sie Gebührenansprüche in Höhe von umgerechnet 34 Euro pro vertretener Partei geltend. Dadurch ergaben sich Gesamtforderungen von umgerechnet rund 100.000 Euro pro Beschwerdeführer:in gegen die Staatskasse. Während das in der Hauptsache zuständige erstinstanzliche Strafgericht die Forderungen als berechtigt ansah, setzte das zweitinstanzliche Gericht auf Beschwerde des rumänischen Finanzministeriums den von der Staatskasse an die Anwält:innen zu zahlenden Betrag auf umgerechnet 5.681 Euro pro Person herab. Nach Auffassung des EGMR stellt dies eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Eigentumsgarantie der Beschwerdeführer:innen dar. Der EGMR begründet dies im Wesentlichen damit, dass das in zeitlicher Hinsicht maßgebliche innerstaatliche Recht von einem Mindesthonorar von umgerechnet 34 Euro pro vertretener Partei ausgehe und keine Deckelung vorsehe. Es fehle daher an einer hinreichend präzisen und vorhersehbaren Rechtsgrundlage, um die Beeinträchtigung der Eigentumsfreiheit zu rechtfertigen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 04/2022 v. 04.02.2022)

Interessantes

EU-Parlament: Debatte über Brieftaschen für die digitale europäische Identität



In der Sitzung des ITRE-Ausschusses des EU-Parlaments vom 3. Februar 2022 wurde die Einführung der sog. digitalen Brieftasche für die europäische digitale Identität (eID) diskutiert. Hintergrund ist der Verordnungsvorschlag (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0281&from=EN) der EU-Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (https://eur-lex. europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0910&from =DE) und der Schaffung eines Rahmens für eine eID (vgl. EiÜ 21/21). Mithilfe der eID sollen Online-Dienste genutzt werden können, ohne dabei auf private Identifizierungsmethoden angewiesen zu sein und nicht notwendige personenbezogene Daten weitergeben zu müssen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte Wojciech Wiewiorowski sieht in der eID durchaus Chancen für den Schutz personenbezogener Daten und die Privatsphäre. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, dass die eID nicht zum "Ende der Anonymität im Internet" führe. In der Sitzung wurde darüber hinaus Kritik daran geäußert, dass wichtige

Bestimmungen zur Umsetzung und Anwendung der eID im Verordnungsvorschlag selbst fehlten und dadurch auf zahlreiche von der Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakte verlagert würden. Zweifel am Vorschlag wurden auch im Hinblick darauf geäußert, dass die Verfassungen einiger Mitgliedstaaten – so auch das deutsche GG – der Einführung der eID entgegenstünden. Im nächsten Schritt wird der Ausschuss nun einen Berichtsentwurf zur Verhandlungsposition des EU-Parlaments erarbeiten.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 04/2022 v. 04.02.2022)

Schlichtungsstelle der Anwaltschaft legt Tätigkeitsbericht 2021 vor

Die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft hat im Januar ihren Tätigkeitsbericht für 2021 vorgelegt. In seinem Vorwort bescheinigt Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert Schons dem Team der Schlichtungsstelle "eine hervorragende Performance", die im besten Sinne des Wortes bundesweit zum Rechtsfrieden beitrüge, denn so mancher Konflikt, der möglicherweise vor Gericht eskaliert wäre, habe trotz des manchmal schwierigen Verhältnisses zwischen Anwalt und Mandant zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst werden können.

Spürbar sei dies nicht zuletzt bei der Arbeit der Gebührenabteilungen aller Rechtsanwaltskammern, die seit Einrichtung der Schlichtungsstelle spürbar nachlassende Fallzahlen feststellen konnten.

Der amtierende Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, Rechtsanwalt Alexander Jeroch bestätigt die Entwicklung zu einer effektiven und anerkannten Einrichtung der außergerichtlichen Streitbeilegung, die seit der Gründung vor 10 Jahren über 11.000 Anträge auf Schlichtung zügig, unabhängig und kompetent bearbeitet und mehr als 3.000 Schlichtungsvorschläge unterbreitet hat.

Mit der Bereitstellung des im vergangenen Jahr angekündigten Online-Formulars auf ihrer Webseite habe die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft einen weiteren Meilenstein in Richtung Zukunft gesetzt und den Nerv der Antragsteller getroffen. Bereits 41 % aller gestellten Anträge auf Schlichtung konnten über das neue Portal entgegengenommen werden.

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1.166 und damit im Vergleich zum Vorjahr ca. 15 % mehr Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte 2021 auf 62,5 % erhöht werden. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer – vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle – konnte im Vergleich zum Vorjahr weiter verkürzt werden und betrug 2021 durchschnittlich nur 88 Tage. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren ist auch im Berichtsjahr 2021 gleichbleibend hoch geblieben. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die als gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, die vermögens-rechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000.-€ schlichtet.

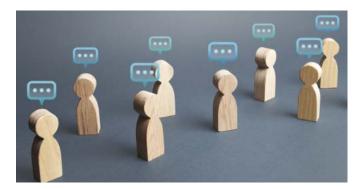
Den vollständigen Tätigkeitsbericht 2021 sowie die Tätigkeitsberichte seit 2011 finden Sie unter https://www.schlichtungsstelle-der-rechts-anwaltschaft.de/taetigkeitsberichte/

(Quellen: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, PM vom 25.01.2022; Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für das Jahr 2021)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Möglichkeit geschaffen, Hauptversammlungen ausschließlich im virtuellen Format abzuhalten. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung des Aktienrechts soll die virtuelle Hauptversammlung als dauerhafte Regelung im Aktiengesetz (AktG) eingeführt werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Justiz heute einen Referentenentwurf veröffentlicht und an Länder und Verbände verschickt.



Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt: "Wir gehen mit der virtuellen Hauptversammlung den nächsten Schritt bei der Digitalisierung des Gesellschaftsrechts. Aus einem coronabedingten Provisorium wird eine dauerhafte Möglichkeit. Dabei werden jedoch die Aktionärsrechte deutlich gestärkt: Künftig soll es Mindeststandards für die Aktionärsrechte wie etwa eine Redemöglichkeit in der Versammlung und ein Nachfragerecht für alle Aktionäre geben. Gleichzeitig stellen wir sicher, dass das virtuelle Format für die Unternehmen praktikabel bleibt. Mit den vorgeschlagenen Regelungen setzen wir ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zügig um und bringen die Digitalisierung des Aktienrechts voran."

Durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRua-COVBekG) haben Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen in der Bundesrepublik Deutschland erstmals die Möglichkeit erhalten, ihre Hauptversammlungen als ausschließlich virtuelle Hauptversammlungen, das heißt, ohne physische Präsenz sämtlicher Aktionäre abzuhalten. Das GesRuaCOVBekG tritt mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Damit Aktiengesellschaften künftig dauerhaft von der virtuellen Hauptversammlung als zusätzlicher Form der Versammlung Gebrauch machen können, wird im AktG eine Möglichkeit dafür geschaffen, dass die Satzungen der Gesellschaften entsprechende Bestimmungen oder Ermächtigungen des Vorstands vorsehen können. Die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung wird an einige Voraussetzungen geknüpft. Zudem wird für die einzelnen Aktionärsrechte festgelegt, wann und in welcher Form diese im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung zu gewähren sind. Angesichts dessen, dass sich die für die Versammlung relevanten Informations- und Entscheidungsprozesse immer mehr in das Vorfeld der Hauptversammlung verlagern, trägt der Referentenentwurf dieser Tatsache Rechnung, indem er künftig auch die Ausübung der Rechte zum Teil in das Vorfeld verlagert. Der Ablauf und der Prozess der Hauptversammlung werden dadurch entzerrt, die Auskunftsmöglichkeiten der Aktionäre werden gestärkt.

Der Entwurf sieht im Einzelnen u. a. vor:

- De In das AktG soll ein neuer § 118a als zentrale Vorschrift der virtuellen Hauptversammlung eingefügt werden. Die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung bedarf einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung, so dass die Aktionäre über deren Format entscheiden. Die Präsenzversammlung bildet damit weiterhin die Grundform der Hauptversammlung. Die Regelung in der Satzung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands muss auf bis zu fünf Jahre befristet werden, um die Legitimation der Entscheidung regelmäßig zu erneuern.
- ⊳ Die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung wird zum Schutz der Aktionäre u. a. an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - Die gesamte Versammlung ist in Bild und Ton zu übertragen.
 - Es ist die elektronische Stimmrechtsausübung der Aktionäre zu ermöglichen.
 - Aktionäre müssen Anträge in der Versammlung elektronisch stellen können (etwa Antrag zur Abwahl des Versammlungsleiters).
 - Die Aktionäre erhalten ein Auskunftsrecht im Wege elektronischer Kommunikation. Dieses Auskunftsrecht kann, wie in der Präsenzversammlung, im Versammlungstermin gewährt werden. Der Vorstand kann allerdings auch entscheiden, dass Aktionärsfragen bis spätestens vier Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen sind. In diesem Fall erhalten die Aktionäre in der Versammlung ein Nachfragerecht.
 - Zur Verbesserung der Transparenz ist der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bereits vor der Versammlung den Aktionären zugänglich zu machen.
 - Alle Aktionäre erhalten die Möglichkeit, Stellungnahmen im Vorfeld der Versammlung einzureichen, die den Aktionären zudem ebenfalls zugänglich zu machen sind.
 - Es wird eine Redemöglichkeit in der Versammlung für alle Aktionäre im Wege der Videokommunikation vorgesehen. Damit diese für die Emittenten beherrschbar bleibt, wird der Gebrauch an ein Vorverfahren geknüpft (etwa Möglichkeit zur Festlegung eines Zeitraums für die Gesamtheit der Redebeiträge sowie einer Anzahl von Redebeiträgen in der Einberufung, die nach dem Prioritätsprinzip vergeben werden).
 - Es ist den elektronisch zur Versammlung zugeschalteten Aktionären eine Widerspruchsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
- Um Anfechtungsrisiken für die Gesellschaften abzumildern, werden die bestehenden Vorschriften des Aktiengesetzes, die Anfechtungsmöglichkeiten im Falle technischer Störungen begrenzen, auf die virtuelle Hauptversammlung ausgedehnt. Über solche technischen Störungen hinaus ist das Anfechtungsrecht eröffnet.
- ▷ Die virtuelle Hauptversammlung enthält keine Einschränkung bezüglich in ihr zu behandelnder Gegenstände.
- ⊳ Neben Aktiengesellschaften erfasst das Gesetz auch die Versammlungen der verwandten Rechtsformen Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Europäische Aktiengesellschaft (SE) und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Bis zum 11. März 2022 haben die Länder und Verbände Gelegenheit Stellung zu nehmen. Den Referentenentwurf finden Sie unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Einfuehrung_virtueller_Hauptversammlungen_Aktiengesellschaften.html? nn=6705022

(Quelle: BMJ, PM vom 10.02.2022)

Aus dem Ministerium der Justiz

E-Akte statt Papierakte -Landgericht Passau führt E-Akte ein

Die elektronische Akte wird an sechs Amtsgerichten und an einem Oberlandesgericht erprobt. Diese sind die Amtsgerichte Straubing, Dachau, Kelheim, Regensburg, Erlangen und Ingolstadt sowie das Oberlandesgericht München.

Nach erfolgreicher Pilotphase an den Landgerichten (Landshut, Regensburg und Coburg) erfolgt die Regeleinführung an den Landgerichten in Zivilsachen. Nach den Landgerichten Ingolstadt, Weiden i.d.OPf., Hof, Amberg, Würzburg, Memmingen, Ansbach und Nürnberg-Fürth wurde nun am Landgericht Passau die E-Akte regulär eingeführt. Seit dem 7. Februar 2022 setzt das Gericht bei neuen Zivilverfahren erster Instanz nur noch elektronische Akten ein.

Dem Beginn der Einführung der elektronischen Akte ging eine mehrjährige erfolgreiche Pilotierung voraus, in der bis heute ca. 63.000 Verfahren rein elektronisch geführt wurden. Minister Eisenreich: "Wir müssen 127 Standorte mit etwa 15.000 Arbeitsplätzen mit der elektronischen Akte ausstatten. Die Erfahrungen bei der Pilotierung der elektronischen Akte sind sehr positiv. Bereits mehr als die Hälfte der bayerischen Landgerichte setzt nun die E-Akte ein." Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits bei allen Gerichten im Freistaat eingeführt.

Neben der E-Akte setzt der Freistaat Bayern auch auf Videotechnik. Viele Zivilprozesse werden an Bayerns Gerichten inzwischen digital geführt. Seit Juli 2021 haben alle 99 bayerischen Gerichte Zugang zu einer entsprechenden Anlage. Zum Ausbau der Videoverhandlungen setzt die Justiz neben der Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenzanlagen auch auf ein Video-Konferenz-Tool, dessen Einsatz inzwischen bayernweit freigegeben wurde. Tausende Verhandlungen werden an Bayerns Gerichten inzwischen digital als Videokonferenz geführt. Ob sich ein Verfahren für eine Videoverhandlung anbietet, entscheidet der jeweilige Richter/die jeweilige Richterin.



Auf dem Weg zu einem modernen Zivilprozess sieht der bayerische Justizminister aber noch erheblichen rechtspolitischen Handlungsbedarf. Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses liegen vor. Er fordert das Bundesjustizministerium zu schnellerem Handeln auf. Eisenreich: "Die Zivilprozessordnung ist für die Papierakte gemacht, nicht für die elektronische Akte. Eine Modernisierung des Zivilprozesses ist daher notwendig. Der Bund muss

jetzt tätig werden. Wir brauchen eine breit geführte Diskussion, die alle Akteure einbezieht: Gerichte, Rechtsanwälte, Wissenschaftler, Wirtschaft, Verbraucherverbände." Und auch grenzüberschreitend will Bayern das Verhandeln erleichtern. Auf bayerische Initiative hat die Justizministerkonferenz im vergangenen Herbst das Bundesjustizministerium aufgefordert, sich für eine umfassende Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene einzusetzen. Laut Eisenreich ein dringend notwendiger Reformprozess, um die Chancen der Digitalisierung in der Justiz zu nutzen.

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 14/22 vom 08. Februar 2022)

Personalia

Inken Gallner neue Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts



Inken Gallner, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts - © BAG

Der Bundespräsident hat die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Inken Gallner zur Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts ernannt. Am 24. Januar 2022 wurde ihr im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin die Ernennungsurkunde durch Staatssekretärin Leonie Gebers übergeben. Frau Gallner ist Nachfolgerin von Gerichtspräsidentin Ingrid Schmidt, die im letzten Jahr in den Ruhestand getreten ist. Die gebürtige Baden-

Württembergerin Gallner ist nun die zweite Frau in Folge an der Spitze des Bundesarbeitsgerichts.

Inken Gallner, geboren 1964 in Calw, trat 1994 nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung in Stuttgart in die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg ein und wurde dort an verschiedenen Arbeitsgerichten eingesetzt. Sie war von Juli 1998 bis Juni 2000 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet. Von Mai 2001 bis Ende Juli 2002 besuchte sie die Führungsakademie Baden-Württemberg. Anschließend erfolgte ein mehrjähriger Einsatz im Staatsministerium, zuletzt als stellvertretende Leiterin des Referats Personal, Justiz und Recht. Von Juli 2005 bis Mai 2007 war sie an das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg – Kammern Mannheim – abgeordnet. Am 15. Mai 2007 wurde Frau Gallner zur Richterin am Bundesarbeitsgericht ernannt und zunächst dem Neunten Senat zugewiesen. Anschließend gehörte sie dem Siebten Senat und dem Sechsten Senat jeweils als stellvertretende Vorsitzende an. Ab Februar 2013 war sie die Pressesprecherin des Gerichts.

Von Juli 2014 bis Juni 2016 leitete sie als Ministerialdirektorin ("Amtschefin") das Justizministerium Baden-Württemberg. Nach Beendigung ihrer Beurlaubung zum Ende der Legislaturperiode kehrte sie an das Bundesarbeitsgericht zurück und wurde erneut dem Sechsten Senat zugeteilt.

Im Oktober 2017 wurde Frau Gallner zur Vorsitzenden Richterin ernannt und dem Zehnten Senat als Vorsitzende zugewiesen.

(Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, PM vom 25.01.2022; BAG, PM 2/22 vom 24.01.2022)

Dr. Hans-Josef Thesling zum neuen Präsident des Bundesfinanzhofs ernannt



v.l.: Präsident des BFH Dr. Hans-Josef Thesling, Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann. Foto: Photothek/Leon Kügeler

Dr. Hans-Josef Thesling wurde zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs ernannt. Bundesjustizminister **Dr. Marco Buschmann** überreichte am 25. Januar 2022 in Berlin die Ernennungsurkunde, die der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskabinetts ausgefertigt hat.

Thesling übernimmt als zwölfter Präsident des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen die Nachfolge des Ende Juli 2020 in den Ruhestand getretenen Prof. Dr. h.c. Mellinghoff und den Vorsitz des IX. Senats, der für die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie der gewerblichen Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zuständig ist.

Dr. Thesling begann seine berufliche Laufbahn nach dem Studium der Rechtswissenschaften und einer knapp einjährigen Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei Ende 1989 im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier wurde er zunächst dem Finanzamt Erkelenz zugewiesen und war ab Mitte 1991 als Sachgebietsleiter und zuletzt als Hauptsachgebietsleiter der Amtsbetriebsprüfung beim Finanzamt Bergheim tätig.

Im Anschluss an eine einjährige Abordnung wechselte Dr. Thesling in die Finanzgerichtsbarkeit und war bis August 2005 – unterbrochen durch eine eineinhalbjährige Abordnung an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – beim Finanzgericht Düsseldorf tätig.

Nach elf Jahren als Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen kehrte er im September 2016 als Präsident an das Finanzgericht Düsseldorf zurück.

Seit Dezember 2018 leitete er dann bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs die Abteilung für Personal und Recht im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärte dazu: "Ich freue mich, dass mit Dr. Hans-Josef Thesling eine sehr erfahrene Führungspersönlichkeit die Leitung des Bundesfinanzhofs übernimmt. Neben seiner Erfahrung als Präsident am Finanzgericht in Düsseldorf bringt Herr Dr. Thesling auch langjährige Erfahrung als Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie in der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen mit. Das macht ihn zu einem Präsidenten, der sowohl die Entstehung als auch die Anwendung des Gesetzes hervorragend kennt. Ich wünsche ihm viel Freude und Erfolg in seiner neuen Funktion."

(Quellen: Bundesministerium der Justiz, PM vom 25.01.2022; BFH, PM Nr. 001/22 vom 25.01.2022)

Dr. Andrea Schmidt und Dr. Beatrix Schobel offiziell in ihre neuen Ämter eingeführt

Bereits am 1. Oktober 2021 hat **Dr. Beatrix Schobel** das Amt der Präsidentin des Landgerichts München I übernommen. Sie folgt auf **Dr. Andrea Schmidt**, die als Präsidentin ans Bayerische Oberste Landesgericht wechselte (S. 30, MAV-Mitteilungen November 2021).

Die offizielle Amtswechselfeier musste coronabedingt mehrfach verschoben werden. Deshalb kam Justizminister Eisenreich erst am 31. Januar 2022 mit den beiden Präsidentinnen im kleinen Kreis im Justizpalast zusammen.



v.l.: Präsidentin des LG München I Dr. Beatrix Schobel, Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich, Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. Andrea Schmidt, Foto: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Minister Eisenreich zu der bisherigen Präsidentin des größten bayerischen Landgerichts, Dr. Andrea Schmidt: "Wo auch immer Sie in der Justiz im Einsatz waren – Sie haben sich zurecht hohes Ansehen erworben. Sie haben sich in der Justiz einen Ruf als leistungsstarke und juristisch hochqualifizierte Spitzenkraft erarbeitet, die sich durch Entschlusskraft auszeichnet. Für Ihren großen Einsatz danke ich Ihnen herzlich und wünsche Ihnen alles Gute für Ihre neue Aufgabe als Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts." Der Minister weiter: "Frau Dr. Andrea Schmidt gehörte dem Landgericht München I über 20 Jahre an. Sie führte das größte bayerische Landgericht sicher und erfolgreich in den besonders herausfordernden Zeiten der Pandemie."

Der Justizminister an die neue Präsidentin des Landgerichts München I, Dr. Beatrix Schobel: "Ich bin mir sicher, dass Sie dieses Gericht mit großem Erfolg weiterführen werden. Ihre herausragenden Führungsqualitäten haben Sie in Ihrer Vita bereits mehrfach unter Beweis gestellt – sei es als ehemalige Vizepräsidentin des Landgerichts München I oder als Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes. Auch Sie haben in dieser Zeit die großen Herausforderungen der Pandemie im Prüfungswesen erfolgreich gemeistert. Mit Ihnen bekommt das Landgericht München I eine erfahrene und hoch engagierte Behördenleiterin. Ich wünsche Ihnen alles Gute für Ihre neue Tätigkeit."

Dr. Beatrix Schobel (59 Jahre) begann ihre Laufbahn in der bayerischen Justiz 1991 am Landgericht Nürnberg-Fürth. Im Rahmen der Aufbauhilfe war sie von 1993 bis 1994 an das Sächsische Staatsministerium der Justiz abgeordnet. Nach ihrer Rückkehr war Dr. Beatrix Schobel als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth tätig, bevor sie im Jahr 2000 zur Richterin am Landgericht Nürnberg-Fürth ernannt wurde. 2001 wurde sie an das Oberlandesgericht Nürnberg abgeordnet, anschließend bis 2002 an das Amtsgericht Erlangen. Ab 2002 war sie im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig – zunächst als Mitarbeiterin in verschiedenen Referaten der Abteilung für Zivilrecht, später als Leiterin eines Referats in der Strafrechtsabteilung. 2008 wurde sie zur Richterin am Oberlandesgericht München

ernannt. Ab 2010 war Dr. Beatrix Schobel erneut im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig und leitete verschiedene Referate im Bereich Zivilrecht. 2016 wurde sie zur Vizepräsidentin des Landgerichts München I berufen. 2018 kehrte sie an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zurück und wurde zur Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes sowie der Abteilung "Ausbildung, Fortbildung und Prüfungsrecht" ernannt. Seit 1. Oktober 2021 ist Dr. Beatrix Schobel Präsidentin des Landgerichts München I.

(Quelle: StMJ Bayern, PM Nr. 11/22 vom 31. Januar 2022)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Entschädigungen für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwält*innen

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen (§ 56 IfSG). § 56 IfSG wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, welches am 12.12.2021 in Kraft trat.

Der Ausschuss Sozialrecht der BRAK hat seine Handlungshinweise hierzu aktualisiert und stellt unter https://www.brak.de/filead-min/service/publikationen/Handlungshinweise/Aktualisierung_Informationen_zu_Entschaedigungen_IfSG-Covid_2021-01-31.pdf Informationen (Stand 31. Januar 2022) zur Verfügung.

(Quelle: BRAK, Publikationen, Handlungshinweise und Leitfäden, https://www.brak.de/publikationen/, letzer Zugriff 10.02.2022)

BRAK Hinweise zu Abwicklung und Vertretung aktualisiert abrufbar

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts, das am 1.8.2021 in Kraft trat, beinhaltet einige für Anwältinnen und Anwälte relevante Veränderungen. Insbesondere wurden die Regelungen für Vertretungen in §§ 53, 54 BRAO und für die Abwicklung einer Kanzlei in § 55 BRAO angepasst. Die augenfälligsten Neuerungen sind, dass eine Vertretung erst bei zweiwöchiger Abwesenheit von der Kanzlei bestellt werden muss und dass man der Vertretung Zugriff auf das eigene beA einräumen muss.

Nun hat der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter hat seine Handlungshinweise sowohl für die Tätigkeit des Vertreters als auch für die Tätigkeit des Abwicklers überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst.

Auch das Abwicklerlexikon wurde aktualisiert. Es enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleiabwicklers i.S.v. § 55 BRAO, etwa zu den Befugnissen und Berichtspflichten des Abwicklers, zum Umgang mit den Mitarbeitern der abzuwickelnden Kanzlei oder zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des ehemaligen Rechtsanwalts.

Abwicklerlexikon (Stand: 2022):

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Sonstige_Publikationen/Abwicklerlexikon_2022.pdf

Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers (Stand: 2022):

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungs-hinweise/Hinweise_für_die_Tätigkeit_des_Abwicklers_2022.pdf

Hinweise für die Tätigkeit des Vertreters (Stand: 2022)

https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Handlungs-hinweise/Hinweise_für_amtl._bestellte_Vertreter_2022.pdf

Informationen des BRAK-Ausschusses Abwickler/Vertreter https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-abwickler/ver-

https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-abwickler/ver-treter/

(Quelle: BRAK, Publikationen, Handlungshinweise und Leitfäden, https://www.brak.de/publikationen/, letzer Zugriff 10.02.2022)

Verkehrsanwälte Info



10. DAV-VERKEHRSANWALTSTAG

Der 10. DAV-VerkehrsAnwaltsTag wird am 29./30.4.2022 in hybrider Form angeboten werden. Sie können vor Ort im Hotel Atlantic in Hamburg an der Präsenzveranstaltung teilnehmen oder die Tagung live als Onlineveranstaltung verfolgen.

Das Tagungsprogramm und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie in in Kürze unter https://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/.

Verhältnismäßigkeit der Mietkosten bei Anmietung eines Ersatztaxis

Das LG Bonn kommt in seinem Urteil vom 03.11.2021 - 8 S 42/21 - zu dem Ergebnis, dass Mietwagenkosten für ein Taxi in Höhe von 206,17 Euro pro Tag nicht unverhältnismäßig sind, wenn mit dem Ersatzfahrzeug täglich 121,19 Euro erwirtschaftet werden konnten.

Das LG Bonn hat bei den Mietwagenkosten, die sich auf 274,90 pro Tag beliefen, 25 % für ersparte Eigenaufwendungen abgezogen, sodass 206,17 Euro pro Tag zugrunde zu legen waren. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit dieser Anmietung ist im Gegenzug der mit dem Taxi erzielte Ertrag auszurechnen. Vom Bruttoumsatz in Höhe von 281,85 Euro ist die Mehrwertsteuer (7 %) abzuziehen. Außerdem sind 30 % für Betriebskosten anzusetzen. Zusätzlich hat das LG Bonn weitere 20 % vom Bruttoumsatz als Einsparpotenzial bei den Lohnkosten der nicht festangestellten Arbeitskräfte abgezogen.

Der Klägerin konnte nicht zugemutet werden, die nicht festangestellten Kräfte für 20 Tage freizusetzen. Es bestand die Unsicherheit, die Aushilfskräfte dauerhaft zu verlieren. Zu berücksichtigen war auch, dass die Mietdauer mit 20 Tagen kurz bemessen war, sodass eine weitere Bezahlung der Kräfte durchaus naheliegt. Es ist einem Geschädigten, auch in Ansehung seiner Verpflichtung zur Schadensminderung, grundsätzlich nicht zuzumuten, dass er im Interesse des Schädigers seine Betriebsabläufe im maßgeblichen Umfang umstellt und hierbei auch Arbeitskräfte freisetzt, auf die er grundsätzlich angewiesen ist und die er für die Zukunft weiterhin an sich binden muss.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Bonn-8-S-42-21.pdf

Werkstatt- und Prognoserisiko



Das AG Münster hat durch Urteil vom 20.09.2021 - 3 C 1259/21 - entschieden, dass der Schädiger Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht worden sind, zu tragen hat. Im vorliegenden Fall war das Fahrzeug auf Basis der gutachterlichen Prognosen repariert worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin vor Erteilung des Reparaturauftrags erkannt hat oder hätte erkennen können, dass überhöhte oder nicht angefallene Kosten abgerechnet werden würden, sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Auf eine Zahlung der Rechnung kommt es vorliegend nicht an. Der Schaden des Geschädigten liegt nämlich nicht, wie es bei der aus Anlass eines Verkehrsunfalls erforderlichen Beauftragung eines Sachverständigen der Fall ist, in der Belastung des Geschädigten mit einer Verbindlichkeit, sondern in der Substanzverletzung bzw. Zerstörung der in seinem Eigentum stehenden Sache. Durch die Verweigerung des Beklagten zur Zahlung hat sich ein Freistellungs- in einen Zahlungsanspruch gewandelt, § 250 S. 2 BGB. Die Fristsetzung war entbehrlich, da der Schadensersatzpflichtige die Leistung eindeutig abgelehnt, d. h. ernsthaft und endgültig verweigert hat. In einem solchen Fall kann der Geschädigte unmittelbar auf Zahlung klagen.

So auch das AG Köln in seinem Urteil vom 24.11.2021 – 261 C 175/21 – wonach der Geschädigte die Erforderlichkeit der einzelnen Positionen nicht beurteilen kann, da er über keine Fachkenntnis verfügt. Vielmehr muss er sich auf die Sachkunde der Werkstatt und des Gutachters verlassen. Auch wenn die beauftragte Werkstatt aus nicht bekannten Gründen einen Austausch der Seitenscheibe vornahm, der ggf. nicht zwingend durchzuführen war, sind die Kosten aus der subjektiven Sicht des Geschädigten dennoch als erforderlich anzusehen.

Ähnlich das AG München in seinem Urteil vom 22.11.2021 – 343 C 14297/21 zum Werkstatt- und Prognoserisiko bei konkreter Abrechnung. Die Reparaturrechnung lag mit einem Betrag von 4.423,97 Euro über den im zuvor eingeholten Sachverständigengutachten prognostizierten 4.145,09 Euro. Angesichts der Gesamtdimension der Reparaturkosten erscheint diese Abweichung dem AG München als marginal. Die Instandsetzungskostenkalkulation, wie sie im Sachverständigengutachten enthalten ist, stellt lediglich eine Prognose dar.

AG Muenster, 3 C 1259/21

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenster-3-C-1259.pdf

AG Köln, 261 C 175/21

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Koeln-261-C-175_21.pdf

AG München, 343 C 14297/21

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-343-C-14297-21.pdf

Mietwagenkosten: Vergleichbarkeit der Anmietungsmöglichkeiten, 20 %iger Aufschlag, 10% Abzug für ersparte Aufwendungen bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs

Das LG Köln vertritt in seinem Urteil vom 14.12.2021 – 11 S 104/19 – die Auffassung, dass ein Anspruch auf Ersatz eines pauschalen Aufschlags für unfallspezifische Mehrleistungen nicht nur in Betracht kommt, wenn der Geschädigte die Fahrzeuganmietung in einer Notsituation vornimmt. Solche unfallbedingten Mehrleistungen können unabhängig von einer Eil- und Notsituation bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs entstehen und insbesondere in der Vorfinanzierung des Mietpreises durch das Mietwagenunternehmen liegen, wenn der Geschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer anderen Art der Vorleistung verpflichtet ist. Maßgeblich ist, ob die Mehrkosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst wurden.

Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % ist bei Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs gerechtfertigt. Der Abzug ist allein dann nicht vorzunehmen, wenn der Geschädigte ein klassenniedrigeres Ersatzfahrzeug angemietet hat.

Ein weiterer Abzug wegen der von der Beklagten vorgenommenen Verweise auf andere Anmietungsmöglichkeiten überregional tätiger Mietfahrzeugunternehmen ist nicht vorzunehmen. Der Geschädigte muss sich nur dann auf günstigere Anmietungsmöglichkeiten verweisen lassen, wenn die angetragene günstigere Anmietungsmöglichkeit mit der vom Geschädigten genutzten vergleichbar ist. Dies war in dem vorliegenden Fall schon deshalb nicht anzunehmen, weil die Geschädigten mit der Klägerin unstreitig eine Reduzierung der Selbstbeteiligung vereinbart hatten, während die von der Beklagten den jeweiligen Geschädigten zugetragenen Anmietmöglichkeiten lediglich eine Haftungsreduzierung umfassten. Dabei ist es auch irrelevant, in welcher Höhe die Geschädigten eine Selbstbeteiligung für ihr eigenes Fahrzeug vereinbart haben. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Vollkaskoschutz ohne oder mit verringerter Selbstbeteiligung besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war, weil der Geschädigte während der Mietzeit einem aufgedrängten erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Koeln-11-S-104-19.pdf

Neues vom DAV

"Miteinander für das Recht": DeutscherAnwaltstag 2022 in Hamburg

Der Deutsche Anwaltstag wird in diesem Jahr vom 22. bis 24. Juni 2022 in Hamburg stattfinden – mit einem virtuellen Startschuss ab dem 20. Juni. Unter dem Motto "Miteinander für das Recht" steht der Anwaltstag – auch mit Blick auf die große BRAO-Reform – ganz im Zeichen der Zusammenarbeit. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) plant nach zwei rein virtuellen Anwaltstagen diesen Fachaustausch in Präsenz.

"Ich freue mich sehr, dass wir als DAV allen Mitgliedern unserer örtlichen Anwaltvereine sowie allen Interessierten aus Anwaltschaft, Justiz, Politik, Medien und Wissenschaft endlich auch wieder ein abwechslungsreiches Präsenz- und virtuelles Programm beim Deutschen Anwaltstag bieten können", sagt DAV-Präsidentin Edith Kindermann. "Zwar waren auch unsere virtuellen Anwaltstage ein voller Erfolg, aber wir alle vermissen den persönlichen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen und den vielen Freunden der Rechtspflege." Daher kombiniere der DAV dieses Jahr das Beste aus beiden Welten.

Insgesamt 70 Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des DAV werden vom 20. bis 24. Juni 2022 als Online-Seminare und Präsenzveranstaltungen angeboten.

Die Online-Seminare des Anwaltstages finden zu bestimmten Rechtsgebieten und zu bestimmten Zeiten im virtuellen Raum statt.

Die Präsenzveranstaltungen finden im CCH Congress Center Hamburg unter Covid-19-Regeln statt (über die aktuellen Entwicklungen werden wir Sie entsprechend informieren).

Das ausführliche Programm finden Sie unter https://anwaltstag.de.

BGH: Fünf Jahre Nachhaftung für Vorschuss

Anwältinnen und Anwälte können von ihrer Mandantschaft einen Vorschuss verlangen. In vielen Fällen ist das auch sinnvoll. Sie sollten aber wissen: Sobald sie das Geld erhalten haben, ist bereits der Anspruch auf Rückzahlung eines nicht verbrauchten Vorschusses aufschiebend bedingt entstanden.

Zugleich hat der BGH klargestellt: Nach einer Sozietätsauflösung wird fünf Jahre gehaftet. Alle Details lesen Sie im Anwaltsblatt unter https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/fuenf-jahre-nachhaftung-fuer-vorschuss.

DAV-Stellungnahmen im Arbeitsrecht

Gleich drei arbeitsrechtliche Stellungnahmen hat der DAV durch seinen Ausschuss Arbeitsrecht in dieser Woche abgegeben. Die Stellungnahme 4/22 zum Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung gibt zu bedenken, dass die zwingende elektronische Arbeitszeiterfassung insbesondere kleine Unternehmen überfordern könnte.

Die Stellungnahme 5/22 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen begrüßt die fristgerechte Umsetzung, sieht jedoch noch Anpassungsbedarf etwa hinsichtlich der im Nachweisgesetz vorgesehenen Pflicht zur Angabe von Ruhepausen und Ruhezeiten und der Übermittlungsform der nachzuweisenden Vertragsbedingungen. Außerdem setzt der Entwurf die Richtlinie bezüglich der erlaubten Nebentätigkeiten und der Begründungspflicht von Kündigungen nicht um.

Die Stellungnahme 6/22 zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit (COM(2021) 762 final) begrüßt den Richtlinienvorschlag, um gerade bei grenzüberschreitenden Sachverhalten einheitliche Regelungen zum Schutz der von Plattformarbeit betroffenen Beschäftigten zu schaffen. Nachbesserungsbedarf sieht der DAV u. a. bei den Kriterien, aus denen das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses abgeleitet werden soll sowie bei der Einräumung und Durchsetzung von Rechten und Pflichten im Verhältnis zu den Vertretern der Plattformbeschäftigten.

Die erwähnten Stellungnahmen finden Sie unter https://anwaltverein.de/de/newsroom/

Die Zukunft der ZPO

Ist die ZPO ein guter Werkzeugkoffer, flexibel genug für die Zukunft? Oder ist die ZPO doch eher in die Jahre gekommen? Das Anwaltsblatt sprach mit den Machern des ZPO-Blogs – einem Richter und einem Anwalt – über virtuelle Gerichtsräume, Klagetools, Video-

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V. V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr Telefon 089 29 50 86 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr Fax 089 29 16 10 46 E-Mail geschaeftsstelle@muencheneranwaltverein.de (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muencheneranwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich) Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Telefon 089. 55 26 33 96 Fax 089. 55 26 33 98 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

verhandlungen, kollektive Klagemöglichkeiten, internationale Spezialkammern und weitere ZPO-Baustellen.

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anw aeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/zukunft-der-zpo

BGH: Wann Zweifel an Tatsachenfeststellung in der Berufung?

Anwältinnen und Anwälte können sich über den ZPO-Blog über neueste Entwicklungen im Zivilprozessrecht auf dem Laufenden halten.

Der ZPO-Blog erscheint seit Januar unter https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpo-blog.

Lesenswert ist die Besprechung einer BGH-Entscheidung (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/bgh-VI-zr-100-20-zweifel-529-abs-1-nr-1-zpo), die zeigt, wie in der Berufung tatsächliche Feststellungen angegriffen werden können. Denn Rechtsmittel, die allein auf unrichtige Tatsachenfeststellungen gestützt werden, sind praktisch eher selten erfolgreich. In dem Fall ging es um ein Sachverständigengutachten zu einer sach- und fachgerechten Reparatur nach einem Verkehrsunfall.

Wenn Wege sich trennen – das Ende einer Kanzleizusammenarbeit

Die möglichen Gründe hierfür sind vielfältig: Krankheit, Ortswechsel, Wechsel zur Konkurrenz, sachliche Divergenzen ... Egal, was der Auslöser für die Trennung ist, die "Scheidung" einer Berufsausübungsgesellschaft geht nicht immer reibungs- und selten geräuschlos vonstatten. Oft wird bis aufs Messer gestritten. Doch wie in eigenen Dingen professionell sein? Ein Mitglied aus dem Ethik-Ausschuss teilt seine persönliche Sicht zu dem Thema https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/ethik/ethikfrage-kanzleiaufloesung

Buchbesprechungen

Berufsrecht

Prof. Dr. Kai von Lewinski Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater 5., aktualisierte und erweiterte Auflage 2022,331 Seiten, broschiert Nomos Verlagsgesellschaft, Euro 39,00 ISBN 978-3-6180-7



Die große BRAO-Reform, die am 1. August 2022 in Kraft tritt (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021; BGBl. 2021 Teil I, S. 2363), das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10. August 2021 (BGBl. 2021 Teil I, S. 3415) und Änderungen in weiteren Gesetzen, die kurz vor Ende der vergangenen Legislaturperiode noch die parlamentarischen Hürden nehmen konnten, mischen das Berufsrecht der Rechtsanwälte, aber auch der Patentanwälte gehörig auf, und am Horizont winkt schon das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. 2021 Teil I, S. 3436), das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Aktuell ist die Pflicht zur aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ab 1. Januar 2022 mit allen daraus erwachsenden organisatorischen und technischen sowie Haftungsfragen und Problemen bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das sind genügend Anlässe, Literatur und Kommentare zum Berufsrecht zu überarbeiten. Als erstes ist jetzt das Lehrbuch von Kai von Lewinski, Professor in Passau und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht, in nunmehr 5. Auflage erschienen. Die Neuauflage führt, wie es im Vorwort heißt, "die didaktisch und berufsrechtssystematisch bewährte gemeinsame und parallele Behandlung von Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern" fort, und das ist auch gut so, steht das Recht der drei Berufe doch in engem Zusammenhang und ist in zeitlich dichter Reihenfolge kodifiziert worden mit der Bundesrechtsanwaltsordnung 1959, der Steuerberaterordnung 1961 und der Patentanwaltsordnung 1966.

Schon von Anfang an waren und sind der Rechtsanwalt und der Patentanwalt unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO / § 1 PatAnwO). Nunmehr hat auch der Steuerberater den Status eines unabhängigen Organs der (Steuer-)Rechtspflege erlangt (§ 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2019).

Der Einbezug des Berufsrechts nahestehender Berufe schärft den Blick und macht die Unterschiede wie auch die Parallelen deutlich, zumal zahlreiche Rechtsanwälte auch Steuerberater oder, vereinzelt, auch Patentanwälte sind und diese, vergleichbar mit der Entwicklung bei den Rechtsanwälten, auch

als Syndikussteuerberater bzw. Syndikuspatentanwälte tätig sein können.

Wie bisher deckt das Buch die ganze Breite des Berufsrechts ab und widmet sich eingehend auch den zivilrechtlichen Aspekten. Dem Mandatsverhältnis sowie dem Gegenstand des Mandats, der Interessenwahrnehmung und der Rechtsdienstleistung sind eigene Kapitel gewidmet (S. 44 ff.), die das Einwirken des Berufsrechts auf das Zivilrecht und die Eigenständigkeit des Anwalts in der Bearbeitung des Mandats, etwa bei rechtsoder sittenwidrigen Weisungen des Mandanten (S. 68 f.), betonen. Ebenso werden die Grundfragen der Vergütung im Zusammenspiel von BRAO, BORA und RVG behandelt (S. 140 ff.) wie auch die diffizilen Probleme der Haftung nach Zivil-, Wettbewerbs-, Berufsund Strafrecht (S. 157 ff.). Hier geht der Autor erneut auf das heikle Problem der Haftung des Anwalts für Fehler des Gerichts ein und schlägt dazu vor, diese Fälle nach den Grundsätzen der "gestörten Gesamtschuld" oder in Analogie zu § 839a BGB zu lösen (S. 161 f.).

Das Berufsrecht selbst wird detailliert, aber kompakt und konzis behandelt in seinen Rechtsgrundlagen, der historischen Entwicklung und den Grundprinzipien, den core values wie dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und der Verschwiegenheitspflicht, den sonstigen Pflichten gegenüber Mandanten, Kollegen, Verwaltung und Justiz, der Kanzleipflicht und den Oganisationspflichten einschließlich der Pflicht zur Nutzung des beA, dem einschlägigen Gesellschafts- und dem Arbeitsrecht, der Eigendarstellung und der Werbung. Im Rahmen des Abschnitts zu den gesellschaftsrechtlichen Fragen ist der Untertitel zur sonstigen Zusammenarbeit hervorzuheben (S. 211 ff.), nachdem die große BRAO-Reform die Möglichkeit zur Verbindung mit Angehörigen anderer

Berufe ab 1. August 2022 weitgehend öffnet und auch die Einbindung nur beratend Tätiger in großem Umfang möglich ist, wie der BGH in der Entscheidung vom 22. Juli 2020 zum Az.: AnwZ (Brfg) 3/20, betreffend den "of counsel", deutlich gemacht hat, im Buch von Kai von Lewinski bei den freien Mitarbeitern behandelt (S. 225 ff.).

Die Organisation des Berufstands in Kammern, die Zulassung und die Berufsaufsicht sowie ein Überblick über andere rechts- und steuerberatende Berufe einschließlich Unparteilscher wie Gutachtern, Schiedsrichtern, Mediatoren oder Treuhändern runden die Darstellung ab.

Besonders hervorzuheben ist das Kapitel zur grenzüberschreitenden Mandatsbearbeitung (S. 262 ff.). Zum einen nimmt diese, zumindest innerhalb Europas, immer mehr zu; zum anderen lauern vielfältige Fallstricke im Hinblick auf das internationale Privatrecht, das internationale Verfahrensrecht und gegebenenfalls auch die kumulativ zu beachtenden Berufsrechte. Hier arbeitet Kai von Lewinski die Probleme systematisch auf und nennt, überaus hilfreich, im Unterabschnitt "Praxishinweise" Faustregeln zum Berufsaufsichtsrecht.

Insgesamt kann nur wiederholt werden, was bereits in der Besprechung zur 4. Auflage gesagt wurde: Das Werk von Kai von Lewinski ist eine fundierte, eigenständige Darstellung des Berufsrechts, macht die Zusammenhänge deutlich, hinterfragt und ist auch kritisch, bettet das Berufsrecht der Anwälte ein in das Recht der Beratungsberufe und gibt im Detail überaus präzise und prägnant die Rechtslage wider. Damit deckt es, wie es auch im Vorwort heißt, "die wesentlichen Teile des anwaltlichen Berufsrechts" ab, deren Kenntnis nach der Neuregelung in § 43f BRAO frisch zugelassene Anwälte und Anwältinnen ab 1. August 2022 durch Besuch einer einschlägigen Lehrveranstaltung nachweisen müssen. Zur Vorbereitung oder Begleitung einer solchen Lehrveranstaltung wie auch als überaus informativer Zugriff bei Problemen in der täglichen Praxis kann es nur wärmstens empfohlen werden. Zudem ist der Preis, gemessen an der Preisentwicklung bei den Kommentaren zum Berufsrecht, ausgesprochen günstig.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

[Anm. der Redaktion: Der Autor, Prof. Dr. Kai von Lewinski ist einer der Referenten der 2-teiligen Fortbildung zum Berufsrecht, S. 13 im Seminarprogramm in der Heftmitte.]

Geld fließt und Zeit fliegt

Nikolaus Braun, Über Geld nachdenken: Klug entscheiden, gelassen bleiben, Lebensqualität gewinnen 2021, Paperback, 246 Seiten Campus Verlag, Euro 24,95 ISBN 978-3-593-51405-5



Mitgliedern der rechtsberatenden Profession ist im Grundsatz der Zusammenhang von Zeit und Geld im täglichen Berufsleben nur allzu bekannt, mögen sie auch nach Lektüre von "Über Geld nachdenken" merken, dass sie bei Gesamtbetrachtung nicht immer danach handeln.

Für einen effizienten Einsatz von Zeit gibt es gerade für Anwältinnen und Anwälte wertvolle Ratgeber (vgl. nur Heussen, "Zeitmanagement für Anwälte"). Für den Umgang mit Geld sieht es da weniger gut aus: Zwar scheinen die Buchhandlungen Kilometer von Do-It-Yourself-Literatur bereit zu halten. Meist appellieren diese jedoch aggressiv an Gier oder Angst - beides denkbar schlechte Ratgeber, wie schon Kahnemann in "Schnelles Denken, langsames Denken" deutlich gemacht hat. Oder entsprechende Traktate lassen Laien im Ergebnis ratlos zurück, wenn sie sich durch schwer verständliche Wälzer gekämpft haben, die im realen Leben kaum umsetzbare Vorschläge enthalten, wenn man nicht über die erforderliche Disziplin, das notwendige Wissen oder die in diesem Kontext offenbar zwingend vorhandenen Millionenbeträge verfügt. In jedem Fall gehen Finanzbücher meist nicht über einen ausschließlich effizienzgetriebenen Ansatz zu und Einsatz von Geld zum Zwecke seiner Mehrung und die damit (häufig: vermeintlich) zusammenhängenden Mechanismen hinaus. Sie hinterlassen so regelmäßig Aporie bei der Leserschaft und damit im Ergebnis Tatenlosigkeit, wenn nicht schlimmer rein emotional begründete, von Eigeninteressen der Finanzberatenden getriebene Entscheidungen durch die Betroffenen.

Im Gegensatz dazu schafft es Nikolaus Braun mit "Über Geld nachdenken" für vernünftiges Ansparen und kluges Investieren nicht nur praktisch handhabbare und allgemeingültige Vorschläge zu machen, sondern in extrem kurzweiliger Form vor den schlimmsten Fehlern in diesem unser Leben massiv beeinflussenden Bereich zu warnen. Dies alles geschieht klar und unaufgeregt, handhabbar und nachvollziehbar, stringent und nachdenkenswert. Denn das Buch bleibt nicht bei diesen Themen stehen, sondern zieht den Bogen weiter: So widmet es sich Fragen sinnvollen Lebens mit Geld und enthält gerade in diesem Kontext, aber insgesamt das Buch als roten Faden durchziehend, kluge Erkenntnisse zum Umgang mit Geld: was es mit einer Person - im Guten wie Schlechten - machen und was für Chancen es eröffnen kann. Geld ist für Nikolaus Braun "gefrorene Zeit", die sich auftauen und nutzen lässt - nicht um des Geldes, sondern der Interessen von Personen willen, oder, wie der Untertitel deutlich macht, als Richtschnur zum Erreichen des Leitmotivs: "klug entscheiden, gelassen bleiben, Lebensqualität gewinnen". Hierzu ist eine Identifizierung der emotionalen und materiellen Wünsche und Bedürfnisse wie insgesamt der eigenen Ziele erforderlich, die zu analysieren und im Ergebnis zu kalibrieren dieses Buch einen wesentlichen Beitrag lei-

Spätestens nach Lesen dieser kurzen Abhandlung merkt man, dass nicht nur Zeit Geld, sondern auch Geld Zeit ist und beides für das eigenen Wohlbefinden zusammen gesehen und in Einklang gebracht werden muss. Der jeweilige Schwerpunkt innerhalb dieses (meist nicht nur potentiellen) Spannungsfeldes kann über den Lauf des Lebens wechseln, muss aber stets der inneren und äußeren Freiheit dienen, die unter Berücksichtigung rationaler Sicherheitsbedürfnisse auch in einem Mehr an Zeit liegen und dann ebenfalls eine sinnvolle Nutzung von Geld bedeuten kann. Gerade die eine rein zahlengetriebene Betrachtung von Geld hinter sich lassende, die großen Linien zeichnende Darstellung und die damit zusammenhängenden Denkanstöße machen das Buch so wertvoll für Menschen, die Zeit und Geld in ein sinnvolles Verhältnis zueinander bringen möchten und die hierfür möglichen Maßnahmen im Kopf wie in der realen Umsetzung einleiten wollen.

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Pischel, München





MAV-Führung:

Gruppendynamik – Kollektive der Moderne

Städtische Galerie im Lenbachhaus Donnerstag, 10. März 2022, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter https://www.lenbachhaus.de/besuchen/allgemeine-informationen

Ausstellungsansichten /Gruppendynamik – Kollektive der Moderne, 2021 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München Foto: Simone Gänsheimer

Die Ausstellung richtet den Blick exemplarisch auf Künstler*innengruppierungen an verschiedenen Orten der Welt. Sie widmet sich Künstlerinnen und Künstlern, Bewegungen und Diskursen, die innerhalb ihrer spezifischen kunsthistorischen Erzählungen längst etabliert, andernorts jedoch weitgehend unbekannt sind. Herausgearbeitet werden die jeweiligen Motivationen dieser Kollektive, ihre spezifischen Arbeits- und Ausdrucksformen, die historischen und politischen Kontexte, innerhalb derer sie sich formierten, sowie der Einfluss, den diese Bewegungen auf die weitere Entwicklung der Kunst in ihrer Zeit und an ihrem jeweiligen Ort nahmen.

Die Auseinandersetzung mit gruppendynamischen Prozessen und kollektiven Arbeitsformen erlaubt auch eine kritische Auseinandersetzung mit herkömmlichen Kategorien wie Autorschaft, Autonomie und kanonischer Ästhetik.

Anmeldung

Unterschrift

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Gruppendynamik - Kollektive der Moderne

mit Dr. Kvech-Hoppe, 10.03.2022, 18.15 Uhr für	Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mi	t)
Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon/Fax	E-Mail	

Kanzleistempel



MAV-Führung:

STILLE REBELLEN Polnischer Symbolismus um 1900

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung 02. Mai 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmair-Müller

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/

Jacek Malczewski Der Künstler und die MuseÖl auf Leinwand, 121 x 80,5 cm
Privatsammlung, Foto: Jerzy Szot

Die polnische Malerei um 1900 entführt in eine Welt der Mythen und Legenden, in träumerische Landschaften, in alte Traditionen und Bräuche, in die Tiefen der menschlichen Seele. In einer Nation ohne eigenen Staat – Polen war bis zu seiner Unabhängigkeit 1918 zwischen Russland, Preußen und Österreich-Ungarn aufgeteilt – trat eine junge

Künstlergeneration an, die Malerei zu erneuern. Mit ihren Gemälden stifteten sie, was auf politischer Ebene fehlte: eine gemeinsame Identität. Inspiration fanden sie ebenso in der eigenen polnischen Geschichte, Kultur und Natur wie im Austausch mit Künstlerkreisen in Berlin, München, Paris, Sankt Petersburg oder Wien.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

STILLE REBELLEN. Polnischer Symbolismus um 1900

mit Dr. Grepmair-Müller, 02.05.2022, 18.00 Uhr für	Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)
Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon/Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel



MAV-Führung:

Vive le Pastel! Pastellmalerei von Vivien bis La Tour

Alte Pinakothek Dienstag, 17. Mai 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter https://www.pinakothek.de/besuch

Joseph Vivien (1657-1734) Selbstbildnis mit Pelzmütze, 1730 Pastell auf Papier © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München

Pastelle waren im 18. Jahrhundert äußerst beliebt. Besonders in Frankreich entstanden zahlreiche dieser Werke, deren Farben trocken, mit Hilfe von Stiften, aber flächendeckend aufgetragen wurden und die sich daher weder der Malerei noch der Zeichnung zuordnen lassen. Pastelle dieser Zeit faszinieren bis heute - mal aufgrund ihrer Naturnähe und Unmittelbarkeit, mal aufgrund der Virtuosität ihrer Ausführung, und immer aufgrund ihrer kostbaren Fragilität.

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen verfügen über einen Bestand herausragender Pastelle, die zwischen 1700 und den 1750er-Jahren entstanden sind: Auftragswerke Kurfürst Max Emanuels stehen neben späteren Erwerbungen und Dauerleihnahmen, Joseph Vivien und Maurice Quentin de La Tour sind ebenso vertreten wie Rosalba Carriera und Jean-Étienne Liotard.

Die Ausstellung vereint zum ersten Mal die in der Alten Pinakothek präsentierten Arbeiten mit jenen, die gewöhnlich in der Staatsgalerie im Neuen Schloss Schleißheim gezeigt werden. Wichtige Entwicklungslinien werden so nachvollziehbar. Vor allem aber lassen sich die unterschiedlichsten Effekte entdecken, die mit dieser besonderen Form des Farbauftrags erzielt wurden, und es wird verständlich, warum die Technik vorzugsweise in Porträts Einsatz fand.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

VIVE LE PASTEL! -Pastellmalerei von Vivien bis La Tour

mit Dr. Kvech-Hoppe, 17.05.2022, 18.00 Uhr für	Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)
Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon/Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistemnel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen	39
Stellengesuche von Kolleg*innen	39
Bürogemeinschaften	40
Vermietung	41
Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit	42
Termins-/Prozessvertretung	42
Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen	42
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen	42
Dienstleistungen	43

Praktikumsstellen gesucht	.43
Übersetzungsbüros	
Anzeigeninformationen	4

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen April 2022: 15. März 2022

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

im Gesellschaftsrecht oder mit Zusatzqualifikation Steuerberater/-in (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck Sigl & Partner

Rechtsanwälte Steuerberater mbB Nußbaumstraße 12 • 80336 München 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

BRAUN & KOLLEGEN

RECHTSANWALTSKANZLEI

WIR HABEN ES EILIG!

Wir neustrukturieren und vergrößern unser erbrechtliches Referat und Vortragswesen und suchen **zwei**

Fachanwältinnen oder Fachanwälte (m/w/d) für **ERBRECHT** in Teil- oder VOLLZEIT.

Wir sind eine überregional bekannte, seit über 25 Jahren bestehende Münchner Rechtsanwaltskanzlei und sind interdisziplinär in den großen Bereichen des gestaltenden Rechts der Vermögensnachfolge und des Wirtschaftsrechts zu Hause.

Wir arbeiten in unserer Kanzlei sehr kollegial zusammen, betreuen anspruchsvolle Mandate und Mandanten. Eigenverantwortliches Arbeiten und Fortbildungen sind daher selbstverständlich. Wir denken grundsätzlich langfristig.

Sollte das für Sie interessant klingen, würden wir uns über die Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins freuen (gerne auch ausschließlich per Mail).

Kanzlei BRAUN & KOLLEGEN, Pettenkoferstr. 35, 80336 München, E-Mail: kanzlei@braun-kollegen.de www.braun-kollegen.de

JusLegal Rechtsanwalts GmbH München, Keplerstrasse 1 (Nähe Prinzregentenplatz) Wir suchen zum nächsten möglichen Termin einen Rechtsanwalt/in für den Bereich IP/IT/Commercial/Datenschutz (m/w/d).

In Festanstellung oder in freier Mitarbeit.

Ihre Aufgaben:

Gemeinsam im Team begleiten Sie Unternehmen im Technologiesektor sowie im digitalen Umfeld für nationale und internationale Mandaten und beraten diese auch zu operativen Themen. Dabei liegt Ihr Fokus auf den Bereichen IP/IT/Commercial/Datenschutz.

Ihre Qualifikationen:

Gesucht wird eine Person mit bis zu 5 Jahren Berufserfahrung sowie überdurchschnittlichen Examina. Auch Berufsanfänger sind willkommen und werden eingearbeitet. Wir ebnen Ihnen den Weg bis zu den Fachanwaltschaften. Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Sie mögen die juristische Herausforderung und arbeiten sich gern in komplexe rechtliche Themen ein. Sie behalten die wirtschaftlichen Interessen der Mandanten im Blick und unterbreiten gern auch einmal kreative rechtskonforme Lösungsvorschläge. Es macht Ihnen Spaß, sowohl eigenständig als auch in Teams zu arbeiten, um den Mandanten umfassend optimal zu beraten. Sie interessieren sich für Computer & Technik und bringen Interesse für die Bereiche IP/IT- und Datenschutz mit oder haben Interesse, sich auf diesen Gebieten zu spezialisieren.

Wünschenswert ist in jedem Fall ein hohes Mass an Interesse für IP/IT-Beratung und moderne Technologien. Sie bringen Spaß an der Arbeit im Team, sowie Freude und Unternehmergeist mit.

Ihre Vorteile:

Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre mit flachen Hierarchien, eine leistungsgerechte Vergütung und realistische Wachstumsmöglickeiten.

Bewerbungen bitte nur in elektronischer Form aber vollständig an: office@juslegal.de

Stellengesuche von Kolleg*innen

Sie suchen einen erfahrenen und erfolgreichen früheren Anwaltskollegen für die Fertigung von Schriftsätzen in zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Anfragen bitte unter Chiffre Nr. 19 / März 2022 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab 01.04.2022

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG), bietet einem Anwaltskollegen (m/w/d) mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²), Mitnutzung des Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen (731,17 € netto kalt zzgl. NK/HK-VZ (89,80 €) und MwSt.). Hinzukommen übliche Verbrauchskosten (Strom etc.). Die Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen sind nach Absprache möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts, gewerblichen Rechtsschutzes, internationalen Rechts, Arbeitsrechts sowie Betreuungsrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an Herrn Jürgen Watzlawik, Kanzlei Dr. Prugger, Bauerstraße 20, 80796 München, unter **089/461349-0** (Telefon), **089/461349-29** (Fax) oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de

Rechtsanwalts-GmbH in München (West) bietet Beteiligung für ANWALTSPARTNER*IN. Gesucht wird ein wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung und potentielle/r Nachfolger/in.

Das sind wir:

- Junge ausbaufähige Rechtsanwalts-GmbH (hervorgegangen aus Kanzleiumstrukturierung 2018) mit günstigen Einstiegskonditionen,
- in bestehendem, gut funktionierendem Kanzleiverbund mit etablierter und expandierender Steuer-/Wirtschaftsprüfungskanzlei (ca. 50 Mitarbeiter, z.Zt. 6 Partner) am selben Standort in München, u.a. mit Spezialisierung im Bereich Fonds (Immobilien, PE/VC, AIF),
- mit derzeit zweiköpfigem Anwaltsteam, jeweils zusatzqualifiziert als StB, mit den Tätigkeitsschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht/Nachfolge, Compliance und angrenzendes Steuerrecht; Mandanten sind Gründer, KMU verschiedener Branchen und vermögende Privatkunden.
- Die derzeit mehrheitsbeteiligte Geschäftsführerin strebt in den nächsten Jahren ihren gleitenden Ausstieg an.

Gesucht wird:

- Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm;
- Engagierte Unternehmerpersönlichkeit mit Organisations-, Planungs- und Akquisetalent, die den Weg in die Selbständigkeit sucht, eine schon bestehende eigene Kanzlei erweitern, Synergien nutzen oder sich einfach mit Kollegen zusammenschließen möchte;
- Expertise, gerne auch Fachanwaltschaft, und operativer Einsatz idealerweise in den Rechtsgebieten Gesellschafts-, Wirtschafts-, Arbeits- oder Erbrecht; Kenntnisse im Steuerrecht sind erwünscht.

Verhandelbar ist:

- Standort / Arbeitsort
- Teil-/Vollzeit
- Umfang und Zeitpunkt der Beteiligung
- Form des Zusammenschlusses.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 18/März 2020 an den MAV.

Zimmer in Bürogemeinschaft gesucht:

Rechtsanwalt sucht ein Zimmer in zentraler/verkehrsgünstiger Lage. Bereitschaft zur Vertretung und Ergänzung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist selbstverständlich.

Um Kontaktaufnahme unter Tel 0160-7979461 oder unter anwaltverein.anzeige@gmail.com wird gebeten.



Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen.

Ab 01.07.2022 bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (jeweils m/w/d) Räumlichkeiten von bis zu fünf Zimmern (ca. 21 m², ca. 16 m², ca. 13 m², 2 x ca. 14 m²) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche, des Serveraums sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden. Erste Eindrücke unter: www.rae-sperrer.de/kanzleibilder

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Ansprechpartner: RA Marc Sperrer; LL.M.

Kaflerstraße 4, 81241 München Tel: 089/530 733-0, sperrer@rae-sperrer.de

Bürogemeinschaft

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft - Sonnenstraße / Stachus- zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437 buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Untervermietung / Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus einer Steuerberaterin und einem Rechtsanwalt (Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht) und bieten in unseren Kanzleiräumen in der Leopoldstraße / Ecke Rheinstraße zwei Zimmer (15 und 30 qm) zur Untermiete sowie zur anwaltlichen Zusammenarbeit an.

Dabei denken wir an eine junge Kollegin oder einen jungen Kollegen mit eigenem Mandantenstamm und Expansionswillen. Es besteht die Möglichkeit zur Bearbeitung einzelner Rechtsanwaltsmandate, aber auch zur zeitnahen Übernahme der Rechtsanwaltskanzlei.

RA Ulrich Nowak, Leopoldstraße 115, 80804 München Tel. 089 540 45 540, E-Mail: info@ra-nowak.de

Vermietung

Kanzleizimmer für RAe/Steuerberater/WP geboten – München Marienplatz, modern ausgestattete Kanzlei mit Blick auf die Frauenkirche

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren sowie die Mitbenutzung des Konferenzraumes.

Wir vermieten 1 Zimmer, ca. 20 qm, heller Raum mit Aussicht auf die Frauenkirche) im repräsentativen Geschäftshaus in München am Marienplatz (Haltestelle U3/U6 Marienplatz). Preis nach Vereinbarung.

Kontakt unter Tel. 089 / 24 20 49 40 oder kanzlei@lucas-strafrecht.de

Kanzleisitz/Untervermietung

Wir sind eine Anwaltskanzlei in Innenstadtlage und bieten einen repräsentativen Ort

- zur Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Schild, Postempfang, Nutzung des Besprechungszimmers etc. , ab EUR 250,– netto monatlich
- zur Anmietung von Büroräumen in Untermiete. Es sind drei helle und freundliche Büroräume ab ca. 13 qm frei. Die Anmietung kann einzeln erfolgen. Die Mitnutzung des Konferenzraum ist möglich. Preis auf Anfrage.

Wir legen Wert auf ein freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote unter Chiffre Nr. 20 / März 2022 an den MAV erbeten.

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

Kontakt: KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 120, 80636 München, Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger unter kerstin.muehlberger@kslex.com. Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com



RECHTSANWÄLTE - AVVOCATI

Untervermietung Büroräume in zentraler Lage

Zu vermieten sind 2 Büroräume, nebeneinander gelegen (ca. 22,5 qm und 24 qm), in Büro- und ggf. Kooperationsgemeinschaft mit international ausgerichteter Anwaltskanzlei. Voll ausgestattete und möblierte Büros, Mitbenutzung der Besprechungs- und Gemeinschaftsräume und bestimmter technischer Einrichtungen nach Absprache möglich.

Die Kanzlei ist verkehrsgünstig gelegen (Nähe U-Bahn-Station Maillingerstraße). Vermietung ab 01.04.2022, größerer Büroraum evtl. bereits eher belegbar. Miete Verhandlungssache. Besichtigungen ab sofort möglich.

Eine berufliche Zusammenarbeit in Form einer Kooperation oder Bürogemeinschaft kann in Betracht gezogen werden.

Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Ertel

Blume & Asam Rechtsanwälte

Adamstr. 4, 80636 München, F: 089/12 15 36 0 w.ertel@blume-asam.de, www.blume-asam.de

Bestlage Südliche Auffahrtsallee München Untervermietung

in alteingesessener Rechtsanwaltskanzlei 6 Räume 94m² zzgl. 26m² Mitbenutzung (Küche, Flur, Wartebereich, WC).

Monatsmiete (teilinklusiv) 1.880,00 EUR, NK lediglich Heizung ca. 120,00 und Strom ca. 35,00 mtl.

Bezug kurzfristig - Provisionsfrei

RA Dr. Rudolf Griesam Telefon 0891780550, griesam@ra-griesam.de

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 17 / März 2022 an den MAV.

Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

Wir bieten daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab sofort**.

Ein gemeinsamer Außenauftritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

HHS Rechtsanwälte

RA Rolf Haarmann

Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München

Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND PETER DE COCK

Advocaat in Belgien Rechtsanwalt in Deutschland (Eignungsprüfung 1994 best.) steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen) Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

> E-Mail: <u>advocaat@peterdecock.be</u> Internet: <u>www.peterdecock.be</u>

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90 CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de web: http://www.cllb.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter*innen

Anwaltsgehilfin in Teilzeit gesucht

Ich suche ab sofort oder ab 01.04.2022 eine

Anwaltsgehilfin

für wöchentlich 6-8 Stunden. Die Kanzlei ist in München-Gern. RA Dr. von den Steinen, Tel. 089 / 74 00 470.

Wir bieten ab 01.04.2022 eine Stelle als RA-Fachangestellte (m/w/d)

in Teilzeit (20 - 25 Wochenstunden). Es erwartet Sie leistungsgerechte Bezahlung und ein angenehmes Betriebsklima.

Ihre Aufgaben:

Alle Aufgaben einer/eines Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d), insbesondere die Abwicklung der Korrespondenz, Postbearbeitung, verbunden mit Fristen- und Terminüberwachung, Abwicklung des Mahnund Zwangsvollstreckungswesens, Abrechnung nach RVG und Vergütungsvereinbarungen sowie Schreiben von Diktaten und Telefondienst.

Ihre Bewerbung:

Sie fühlen sich angesprochen? Dann bewerben Sie sich gerne per E-Mail unter info@muenchnerrechtsanwalt.de, Ansprechpartner RA Kleist.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Versierte, belastbare und äußerst zuverlässige Anwaltssekretärin, mit

20jähriger Berufserfahrung (mehrere Jahre Strafrecht), festangestellt, bietet Mitarbeit, drei Tage wöchentlich, gerne auch Abendsekretariat.

Ich biete Ihnen einen professionellen Umgang mit MS-Office, RA-Micro, Advolux, einen gewissenhaften, selbständigen und vorausschauenden Arbeitsstil, exzellente Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, gute Englischkenntnisse, eine zügige, lösungsorientierte und damit effiziente Arbeitsweise.

Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- **Postein- und ausgang** (digital / E-Akte) eigenverantwortlich
- Fristenkontrolle und –notierung
- Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang (nach Diktat)
- PowerPoint-Präsentationen
- **Abrechnung** (RVG und Honorarvereinbarung)
- beA in der Praxis
- Selbständige Organisation des Sekretariats / Koordination von Terminen
- Kommunikation mit Gerichten, Behörden und Mandanten
- Aktenverwaltung

Über Angebote freue ich mich unter sekretariat@mnet-mail.de

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahnund Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsoberschule
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- für das 2. Schulhalbjahr 2021/22 oder zum Schuljahresbeginn 2022/23 (Mitte September 2022)
- im Raum München

für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

Wir bieten:

- Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je drei Wochen)
- ✓ 36 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage <u>www.fosbos.org</u> im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen ...

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ) Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München, Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Sabine Wimmer

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt. Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Mediadaten

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,

Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm

Farbe 1c (schwarz),

farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,

pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hochaufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften eingebettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Tel 089 55263396, Fax 089 55263398 eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen April 2022: 15. März 2022

MAV Seminare 2022

- → Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- → Mitarbeiterfortbildung
- → kompakt oder intensiv in 3 bis 5 Stunden





Unsere **Live-Online-Seminare** werden DSGVO-konform mit der komfortablen Webinar-Software edudip next durchgeführt.

MAV GmbH

ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237 E-Mail info@mav-service.de www.mav-service.de

